

## Bericht des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

### Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

### Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 1993

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit</b> . . . . . 7
1.1	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben . . . . . 7
1.2	Selbstverständnis und Arbeitsweise des Petitionsausschusses . . . . . 7
1.3	Sitzungen des Petitionsausschusses . . . . . 8
1.4	Ausübung der Befugnisse . . . . . 8
1.5	Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung . . . . . 8
1.6	Öffentlichkeitsarbeit . . . . . 9
1.7	Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder . . . . . 10
1.8	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen . . . . . 10
<b>2</b>	<b>Anliegen der Bürger</b> . . . . . 11
<b>2.1</b>	<b>Bundeskanzleramt (BK)</b> . . . . . 11
	Verlagerung der Zuständigkeit für den Tierschutz innerhalb der Bundesregierung . . . . . 11
<b>2.2</b>	<b>Auswärtiges Amt (AA)</b> . . . . . 11
2.2.1	Schutz der Menschenrechte in Indonesien/Ost-Timor . . . . . 11
2.2.2	Wirtschaftsbeziehungen und Menschenrechte . . . . . 12

	Seite
<b>2.3 Bundesministerium des Innern (BMI)</b> .....	13
2.3.1 Aufnahme eines Diskriminierungsverbots für Behinderte in das Grundgesetz .....	13
2.3.2 Asylberechtigung von Mitgliedern der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft aus Pakistan .....	14
2.3.3 Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 51 des Ausländergesetzes .....	14
2.3.4 Verlegung von Bundesbehörden im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit .....	15
2.3.5 Verstärkter Gebrauch der Europaflagge .....	15
2.3.6 Regelungen des Personenstandsgesetzes für Totgeburten .....	16
2.3.7 Gewichtsgrenze für die Abgrenzung von Tot- und Fehlgeburten ..	16
2.3.8 Anerkennung von Beschäftigungs- und Dienstzeiten in der DDR im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beim Bundesarchiv .....	17
2.3.9 Versetzung zweier Bundesgrenzschutz-Beamter zum sächsischen Landeskriminalamt .....	17
2.3.10 Auslandsdienstbezüge und „Job-Sharing“ .....	18
2.3.11 Beihilfe für die Intensivreinigung von Kontaktlinsen .....	18
<b>2.4 Bundesministerium der Justiz (BMJ)</b> .....	19
2.4.1 „Flensburger Urteil“ .....	19
2.4.2 Einschränkung von richterlichen Nebentätigkeiten .....	19
2.4.3 Forderung nach zeitlich begrenzter Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern .....	20
2.4.4 Petitionsausschuß wendet sich mit Nachdruck gegen Ausländerhaß .....	21
2.4.5 Tilgung von Straftaten schuldunfähiger Täter aus dem Bundeszentralregister .....	21
2.4.6 Der Fortbestand der von der sowjetischen Besatzungsmacht durchgeführten Bodenreform als Bedingung für die Einheit Deutschlands .....	21
2.4.7 Deutsch-französische Scheidung .....	22
2.4.8 Abschaffung der gesetzlichen Ehelichkeitsvermutung .....	22
2.4.9 Unterschiedliche Familiennamen für zwei Geschwister .....	23
<b>2.5 Bundesministerium der Finanzen (BMF)</b> .....	23
2.5.1 Steuerliche Anerkennung der Unterstützung von bedürftigen Verwandten im Ausland .....	23
2.5.2 Zahlung einer Abfindung durch eine Unfallversicherung .....	24
2.5.3 Regulierung eines Diebstahlschadens durch eine Hausratversicherung .....	24
2.5.4 „Ausländer-Devisenkonten“ in der ehemaligen DDR .....	25
2.5.5 Berechnung der Zinsen für ein Darlehen .....	25
2.5.6 Unterbliebene Bestätigung eines Forderungsverzichts durch eine Bank .....	26
2.5.7 Rückübertragung einer Liegenschaft im ehemaligen Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR .....	26

	Seite	
2.5.8	Auszahlung von ererbtem Lastenausgleich . . . . .	26
2.5.9	Versetzung eines Zollbeamten . . . . .	27
2.5.10	Vergütung von Resturlaub und Überstunden eines verstorbenen Zollfahnders . . . . .	27
<b>2.6</b>	<b>Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi)</b> . . . . .	<b>27</b>
	Netzanbindungskosten für Windkraftanlagen . . . . .	28
<b>2.7</b>	<b>Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)</b> . . . . .	<b>28</b>
2.7.1	Entschädigung für Zwangspachtgeschädigte . . . . .	28
2.7.2	Vernichtung von Lebensmitteln in der Europäischen Gemein- schaft . . . . .	29
2.7.3	Aufrechterhaltung des Walfangverbots . . . . .	30
<b>2.8</b>	<b>Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)</b> . . . . .	<b>30</b>
2.8.1	Sozialordnung . . . . .	30
2.8.1.1	Haftzeiten in der ehemaligen DDR in der gesetzlichen Rentenversi- cherung . . . . .	31
2.8.1.2	Kindererziehung in der Rentenversicherung bei verfolgungsbe- dingter Auswanderung . . . . .	31
2.8.1.3	Anerkennung der Zeit zwischen dem Ende der Schulausbildung und dem Beginn der Berufsausbildung als Anrechnungszeit für die Rentenversicherung . . . . .	32
2.8.1.4	Vorschußzahlungen auf Renten in den neuen Bundesländern . . . .	33
2.8.1.5	Ausbleiben des endgültigen Rentenbescheides bei Neuanträgen in den neuen Bundesländern . . . . .	33
2.8.1.6	Dauer des Feststellungsverfahrens für Ansprüche auf Altersrente aus Zusatzversorgungssystemen . . . . .	33
2.8.1.7	Nachweis von Beitragszeiten für die Rente durch Glaubhaftma- chung . . . . .	34
2.8.1.8	Rentenzahlung wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit . . . . .	34
2.8.1.9	Pauschale Umwertung von Witwenrenten in den neuen Bundes- ländern . . . . .	35
2.8.1.10	Neuberechnung einer Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet . . .	35
2.8.1.11	Gleichstellung Behinderter . . . . .	36
2.8.1.12	Bearbeitung von Anträgen zur Rehabilitation für chronisch Kranke . . . . .	36
2.8.1.13	Gewährung von Hilfe zur Pflege an die hinterbliebene Ehefrau . .	37
2.8.1.14	Sozialversicherung für Seeleute auf ausgeflaggten Schiffen . . . . .	37
2.8.2	Arbeitsverwaltung . . . . .	38
2.8.2.1	Protest gegen Einsparungen im Bereich des Arbeitsförderungs- gesetzes . . . . .	38
2.8.2.2	Psychologische Neuorientierung von Künstlern durch Workshop .	39
2.8.2.3	Bessere Information über die Beitragsverpflichtung zu den Sozial- kassen des Baugewerbes . . . . .	39
2.8.2.4	Berufliche Bildung für Aussiedler . . . . .	40
2.8.2.5	Bessere Koordination der Sozialleistungsträger bei der Rehabilita- tion Behinderter . . . . .	40

	Seite
2.8.2.6 Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Dauer einer selbstfinanzierten Umschulungsmaßnahme .....	41
2.8.2.7 Abschaffung der Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Kraftfahrzeugen .....	41
2.8.2.8 Rauchverbot in den Arbeitsämtern .....	42
<b>2.9 Bundesministerium für Verkehr (BMV) .....</b>	<b>42</b>
2.9.1 Behindertengerechte Ausstattung von Bahnhöfen und Zügen der Bundeseisenbahnen .....	42
2.9.2 Sitzplatzreservierung für Schwerbehinderte im öffentlichen Nahverkehr .....	42
2.9.3 Der Ausbauzustand des Hauptbahnhofs in Lübeck .....	43
2.9.4 Forderung nach Grenzwerten für die elektrische und magnetische Feldstärke von Starkstromleitungen .....	43
2.9.5 Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen .....	44
2.9.6 Fluglärmbelastungen für die Bevölkerung im Landkreis Waldshut	44
2.9.7 Entschädigung für auf einer Eisenbahnfahrt verlorenen Schmuck	45
2.9.8 Einwendungen gegen das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für die neuen Bundesländer .....	45
2.9.9 Forderungen zur geplanten Einführung von Autobahnbenutzungsgebühren .....	46
<b>2.10 Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) ...</b>	<b>46</b>
2.10.1 Einwendungen gegen Fernmelderechnungen .....	46
2.10.2 Zu Unrecht erhobene Fernmeldegebühren .....	47
2.10.3 Gebührenerhöhungen für analoge Festverbindungen der TELEKOM .....	47
2.10.4 Zustellung von Postsendungen an einen Betriebsrat .....	48
2.10.5 Anerkennung der in der ehemaligen DDR abgeleisteten Beschäftigungszeit als Vordienstzeit im öffentlichen Dienst .....	48
<b>2.11 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) .....</b>	<b>49</b>
2.11.1 Übernahme des Luft/Boden-Schießplatzes Wittstock durch die Bundeswehr .....	49
2.11.2 Beförderung eines Majors zum Oberstleutnant .....	50
2.11.3 Änderung des Vornamens in Zeugnissen eines ehemaligen Zeitsoldaten .....	50
2.11.4 Berücksichtigung des Wehrdienstes im Arbeitsplatzschutzgesetz beim beruflichen Werdegang .....	51
2.11.5 Gewährung der Weiterverpflichtungsprämie an einen Soldaten ..	52
2.11.6 Ausgleichszahlung für Arbeitnehmer bei Versetzung aus dem sicherheitsrelevanten Bereich .....	52
2.11.7 Zurückstellung eines Wehrpflichtigen vom Wehrdienst .....	53

	Seite
2.11.8 Beschaffung eines orthopädischen Bürodrehstuhls .....	53
2.11.9 Kostenerstattung für eine Ohrmuschelkorrektur .....	53
<b>2.12 Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFuS) .....</b>	<b>54</b>
2.12.1 Anrechnung des Einkommens des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei der Gewährung von Krankenhilfe .....	54
2.12.2 Kein Kindergeld für die Zeit eines freiwilligen Sozialdienstes in Israel .....	55
2.12.3 Zuschlag zum Kindergeld für in Ausbildung befindliche Kinder ..	55
2.12.4 Rückwirkende Gewährung von Erziehungsgeld bei rückwirkender Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung .....	56
2.12.5 Kein Erziehungsgeld für die englische Ehefrau eines deutschen Majors .....	56
2.12.6 Kürzung des Erziehungsgeldes aufgrund einer vom Arbeitgeber gezahlten Prämie .....	57
<b>2.13 Bundesministerium für Frauen und Jugend (BMFJ) .....</b>	<b>57</b>
2.13.1 Zurückstellung vom Zivildienst wegen Studiums .....	58
2.13.2 Freistellung eines Zeugen Jehovas vom Zivildienst .....	58
<b>2.14 Bundesministerium für Gesundheit (BMG) .....</b>	<b>58</b>
2.14.1 Fahrkosten von Inselbewohnern bei Behandlung durch Fachärzte auf dem Festland .....	59
2.14.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und medizinische Bademeister .....	59
2.14.3 Einführung von Qualitätsstandards für Blindenführhunde .....	60
<b>2.15 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMJ) .....</b>	<b>61</b>
<b>2.16 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) .....</b>	<b>61</b>
Mieterhöhungen in den neuen Bundesländern .....	61
<b>2.17 Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) ....</b>	<b>62</b>
<b>2.18 Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW) .....</b>	<b>62</b>
2.18.1 Ausbildungsförderung nach dem BAföG für ein Ergänzungsstudium an der Fachhochschule .....	62
2.18.2 Ausbildungsförderung nach dem BAföG für ein Auslandsstudium	62
<b>2.19 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) .....</b>	<b>63</b>
2.19.1 Erdgasförderung in Rußland mittels Kernsprengungen .....	63
2.19.2 Schutz der Ozonschicht durch ein Produktionsverbot für bestimmte Stoffe .....	64
2.19.3 Flugverkehr und Lärmbegrenzung .....	64
2.19.4 Freigabe von Rabenvögeln zur Bejagung .....	65

---

	Seite
Anlage 1: Statistik über die beim Deutschen Bundestag 1993 eingegangenen Petitionen .....	67
Anlage 2: Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1993 .....	82
Anlage 3: Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (12. Wahlperiode) .....	83
Anlage 4: Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages .....	84
Anlage 5: Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland .....	85
Anlage 6: Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse der Europäischen Region .....	88
Anlage 7: Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz .....	92
Anlage 8: Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages ( <b>Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes</b> ) .....	93
Anlage 9: Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) .....	94

## 1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit

### 1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 1993 gingen beim Petitionsausschuß 20 098 Eingaben ein.<sup>1)</sup> Dies ist gegenüber dem Jahr 1992 (23 960 Eingaben) ein Rückgang um 3 862 Eingaben, während die Eingabenzahlen in den vorangegangenen Jahren jeweils stark angestiegen waren (vgl. Jahresbericht 1992, Drucksache 12/4961 S. 8 Nr. 1.1). Damit stabilisierte sich im dritten Jahr der Einheit die Zahl der Eingaben auf hohem Niveau. In den 80er Jahren hatte sich die jährliche Eingabenzahl zwischen ca. 11 000 und knapp 14 000 bewegt.

Die Zahl der Eingaben aus den fünf neuen Bundesländern (5 760) ist im Berichtsjahr gegenüber 1992 (9 719 Eingaben) um fast 4 000 zurückgegangen und hat damit in etwa das Niveau von 1991 (6 023 Eingaben) erreicht.<sup>2)</sup> Es wäre verfrüht, aus diesem Rückgang bereits einen Trend dahin gehend abzulesen zu wollen, daß der Problemdruck bei den Bürgerinnen und Bürgern der neuen Bundesländer abnehme. Die geringere Zahl der Eingaben erklärt sich daraus, daß allein zum Thema Lastenausgleich die Zahl der Zuschriften um etwa 3 000 zurückging. Der sprunghafte Anstieg dieser Eingaben im Jahr 1992 (ca. 4 000 Eingaben gegenüber ca. 1 100 Eingaben im Jahr 1991) hatte auf einer Aktion beruht, bei der von Bürgerinnen und Bürgern der neuen Bundesländer „Anträge auf Lastenausgleich“ eingereicht worden waren (vgl. Nr. 2.5 und Jahresbericht 1992, Drucksache 12/4961 S. 8 Nr. 1.1 und S. 38 Nr. 2.5.15). Die weitere Entwicklung der Zahl der Eingaben aus den neuen Bundesländern bleibt somit abzuwarten. Festzuhalten bleibt aber folgendes: Im Jahr 1993 entfielen auf eine Million Einwohner in den neuen Bundesländern 367 Eingaben, während diese Zahl in den alten Bundesländern 213 betrug. Dies zeigt, daß die Arbeit des Ausschusses auch im dritten Jahr nach der Herstellung der Einheit Deutschlands ganz wesentlich von deren Auswirkungen geprägt war. Diese haben natürlich auch die Eingabenzahl aus den alten Bundesländern erhöht.

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit bildeten erneut die Eingaben zur Rentenumwertung bzw. zur Renten Neuberechnung der Bestandsrenten im Beitrittsgebiet. Wenngleich die Zahl der Eingaben in

diesem Bereich im Berichtsjahr gegenüber 1992 etwas abnahm, dürfte diese Thematik den Ausschuß auch in Zukunft stark beschäftigen. Insbesondere aufgrund des ab dem 1. Januar 1994 eingeräumten gesetzlichen Anspruchs auf Überprüfung bzw. Neuberechnung der Rente zeichnet sich ein erneuter Anstieg der Eingabenzahlen ab. Zu einem vereinigungsbedingten Dauerthema haben sich auch die Eingaben zu offenen Vermögensfragen und Forderungen nach strafrechtlicher, beruflicher und verwaltungsrechtlicher Rehabilitation entwickelt.

Weitere wichtige Themenfelder im Jahr 1993 waren Beschwerden über überhöhte Fernmelderechnungen und über die Schließung von Postämtern. Außerdem standen Eingaben zur Sparpolitik der Bundesregierung und zur Pflegeversicherung im Vordergrund. Darüber hinaus veranlaßten Eingaben von behinderten Menschen in unterschiedlichen Rechtsgebieten und Themenfeldern den Ausschuß, sich wiederholt und nachdrücklich für die Belange der Behinderten einzusetzen (vgl. 2.3.1, 2.4.1, 2.8.1.11, 2.9.1, 2.9.2 und 2.14.3).

Neben denjenigen, die sich mit ihren verfassungsrechtlichen Anliegen unmittelbar an die Gemeinsame Verfassungskommission wandten, unterbreiteten viele Bürgerinnen und Bürger dem Petitionsausschuß Vorschläge zur Verfassungsreform, wobei dies häufig in Form von Massen- und Sammelpetitionen geschah. Die an den Ausschuß gerichteten Eingaben sind inzwischen ausnahmslos beschieden.

In einer Massenpetition wandten sich über 100 000 Bürgerinnen und Bürger gegen eine Verschärfung des Asylrechts.

Die meisten Petitionen gingen zu den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (24,83 v. H.), des Bundesministeriums der Finanzen (15,22 v. H.), des Bundesministeriums des Innern (14,13 v. H.) und des Bundesministeriums der Justiz (9,71 v. H.) ein. Der auffällige Rückgang der Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gegenüber dem Jahr 1992 (minus 2 878) ist im wesentlichen auf den oben beschriebenen Rückgang im Bereich Lastenausgleich zurückzuführen.

### 1.2 Selbstverständnis und Arbeitsweise des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß versteht sich als „Anwalt des Bürgers“. Die 33 Mitglieder des Ausschusses werden in ihrer Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger durch einen Ausschußdienst von inzwischen ca. 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

<sup>1)</sup> Diese Zahl bezieht sich auf die Neueingaben; weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben sind darin ebensowenig enthalten wie die übrigen Posteingänge beim Petitionsausschuß (vgl. hierzu Anlage 1 A). Massen- und Sammelpetitionen sind in der Zahl der Eingaben jeweils nur als eine Petition enthalten (vgl. hierzu Anlagen 1 E, 1 F und 1 G).

<sup>2)</sup> Die Zahl der Eingaben aus Berlin (einschließlich derer aus den elf östlichen Bezirken Berlins) ist in der Zahl der Eingaben aus den neuen Bundesländern nicht enthalten (vgl. Fußnote zu Anlage 1 C lit. e).

Um seiner Rolle als „Anwalt des Bürgers“ unter den Bedingungen des hohen Niveaus der Eingabenzahlen weiterhin gerecht zu werden, hat der Ausschuß die Wirksamkeit seiner Arbeit ständig im Blickfeld. Hierzu gehört die Frage nach der Struktur und der Organisation der Arbeitsabläufe des Ausschusses im Zusammenwirken mit dem Ausschußdienst.

Auch im Berichtsjahr hat sich gezeigt, daß die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze; abgedruckt in Anlage 9) nach wie vor eine gute Grundlage für die Bewältigung der Vielzahl und Vielfältigkeit der Petitionen ist. Die darin geregelte Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit im Petitionsausschuß sowie zwischen seinen Mitgliedern und dem Ausschußdienst hat sich in der praktischen Arbeit auch bei erhöhter Belastung bewährt. Der Ausschuß war auch im Berichtsjahr in der Lage, inhaltliche Schwerpunkte zu setzen und verhältnismäßig schnell Lösungsansätze zu entwickeln. Beispielfhaft sei hier auf die Änderung des Rentenüberleitungsgesetzes durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz und auf die Frage der Rückgabe der sogenannten Mauergrundstücke verwiesen. In beiden Fällen hat der Ausschuß bereits während des laufenden Petitionsverfahrens, das aufgrund der Beratungen in den jeweiligen Fachausschüssen nicht abgeschlossen werden konnte, seinen Einfluß gegenüber den jeweiligen Fachausschüssen geltend gemacht, um wesentlichen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung zu tragen. Der Ausschuß hat sich — ungeachtet der insgesamt hohen Arbeitsbelastung — immer dann besonders engagiert, wenn deutlich wurde, daß Bürgerinnen und Bürger sich mit bürokratischen Verfahren nicht mehr zurechtfinden. Er ist auch einer gelegentlich sichtbar gewordenen Tendenz innerhalb einzelner Bundesministerien, Entscheidungen ausschließlich an formaljuristischen Kriterien zu orientieren, energisch entgegengetreten.

Neben der insoweit zum Ausdruck gekommenen Kontinuität in seiner Arbeitsweise hat der Ausschuß im Berichtsjahr auch gezeigt, daß er zu einer stetigen Anpassung an veränderte Situationen bereit und in der Lage ist. Seit dem 1. Januar 1994 können im Rahmen des Petitionsinformations- und Vorgangsverfolgungssystems (PetKom) die für die Bearbeitung einer Petition relevanten Daten in eine Datenbank eingegeben werden. Die Einhaltung des Datenschutzes ist gewährleistet. Mit der Einrichtung dieses Systems wurde der Grundstein für eine schnellere und bürgernähere Bearbeitung der Eingaben gelegt. Diese Verbesserung der technischen Voraussetzungen für die Aufarbeitung der Eingaben ermöglicht den Ausschußmitgliedern, sich auch bei gleichbleibend hohen Eingabenzahlen auf inhaltliche Schwerpunkte zu konzentrieren.

Der Ausschuß hat außerdem im Berichtsjahr den teilweise sehr veränderten Bedingungen, die der Vertrag von Maastricht und die Europäische Union mit sich bringen, bereits Rechnung getragen. Die internationale Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die sich für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger einsetzen (Petitionsausschüsse, Ombudsmän-

ner und ähnliche Einrichtungen) ist verstärkt worden, um das Petitionsrecht auch im Rahmen der Europäischen Union effektiv zu gewährleisten (vgl. 1.8).

### 1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 1993 fanden 23 Sitzungen des Petitionsausschusses statt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 1992 (Drucksache 12/4961) erschien am 17. Mai 1993. Er wurde am 24. Juni 1993 im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (Plenarprotokoll 12/97, S. 8027 ff.).

Der Ausschuß legte im Jahr 1993 dem Deutschen Bundestag 51 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor.

Im Berichtsjahr machte die Fraktion der SPD viermal von der Möglichkeit Gebrauch, zu Beschlußempfehlungen des Ausschusses Änderungsanträge zu stellen (vgl. Anlage 2). Hierbei fand jeweils eine Aussprache im Plenum nach § 112 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages statt.

### 1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Jahr 1993 beschloß der Petitionsausschuß 15mal die Anhörung eines Regierungsvertreters, wobei 14 Anhörungen durchgeführt wurden.

In einem Fall sah der Ausschuß davon ab, die bereits beschlossene Anhörung durchzuführen. Der Ausschuß hatte sich dafür eingesetzt, daß ein aus Argentinien stammender Arbeiter aufgrund einer Ausnahmeregelung als Beamter in den Dienst der Deutschen Bundespost übernommen werde. Der Vorsitzende des Bundespersonalausschusses teilte vor der Sitzung per Telefax mit, daß der Bundespersonalausschuß nunmehr eine Ausnahmeregelung zulasse, und bat gleichzeitig darum, nicht vor dem Ausschuß erscheinen zu müssen. Dieser Bitte wurde entsprochen.

### 1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Nummern 7.14 f. der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses (s. Anlage 9) zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von besonderer Bedeutung. Ein Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Die Beschlüsse des Deutschen Bundestages entfalten gegenüber der Bundesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bindungswirkung in dem Sinne, daß diese rechtlich verpflichtet wäre, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten. Der Deutsche Bundestag geht jedoch davon aus, daß die Bundesregierung bei Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Ersuchen des Parlaments zu entsprechen.

Am 1. Januar 1993 waren 24 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, und 174 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden war, noch nicht endgültig abgeschlossen. Davon wurden bis zum 31. Dezember 1993 fünf Berücksichtigungs- und 149 Erwägungsfälle positiv erledigt. In den 149 positiv erledigten Erwägungsfällen sind 134 Petitionen enthalten, in denen eine Rehabilitierung für in der ehemaligen DDR erlittene berufliche Benachteiligungen gefordert worden war (vgl. Jahresbericht 1992, Drucksache 12/4961, S.28f. Nr. 2.4.4).

Im Berichtsjahr wurden sechs Berücksichtigungsfälle und zehn Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Jahres 1993 mit der Mitteilung abgeschlossen, daß dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können. Die übrigen Petitionen — 13 Berücksichtigungs- und 15 Erwägungsfälle — aus der Zeit vor dem 1. Januar 1993 konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Im Jahr 1993 überwies der Deutsche Bundestag 19 Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung und 207 zur Erwägung. Von den 1993 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen wurden während des Berichtszeitraums drei Berücksichtigungs- und 135 Erwägungsfälle positiv erledigt. In den 135 positiv erledigten Erwägungsfällen sind 127 Petitionen enthalten, in denen u. a. gefordert wurde, daß die Bundesregierung sich für das Verbot ziviler Kernsprengungen einsetzen möge. In 15 Erwägungsfällen entsprach die Bundesregierung nicht dem Anliegen. Am Ende des Berichtsjahres waren demnach von den 1993 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen 16 Berücksichtigungsfälle und 57 Erwägungsfälle noch nicht abgeschlossen.

Unter Einbeziehung der Fälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1993 waren am Ende des Berichtsjahres insgesamt 29 Berücksichtigungsfälle und 72 Erwägungsfälle noch nicht erledigt.

Eine deutliche Verbesserung war im Berichtsjahr hinsichtlich der Befolgung von Erwägungsbeschlüssen durch die Bundesregierung festzustellen. Während in den beiden vorangegangenen Jahren jeweils in mehr als 50 Erwägungsfällen dem Anliegen nicht entsprochen worden war (1991: 57 Fälle; 1992: 51 Fälle), war dies im Jahr 1993 nur noch insgesamt 25mal der Fall. Im Hinblick darauf, daß der Petitionsausschuß bei Erwägungsfällen (insbesondere bei Biten zur Änderung der Gesetzgebung) jeweils vor einer entsprechenden Beschlußfassung sehr sorgfältig prüft, ob Lösungsmöglichkeiten im Sinne des Petenten in Betracht kommen und — unter Berücksichti-

gung der Haushaltslage des Bundes — realisierbar sein könnten, erscheint jedoch die Zahl von 25 nicht im Sinne der Überweisung von der Bundesregierung abgeschlossenen Erwägungsbeschlüssen aus der Sicht des Petitionsausschusses immer noch als zu hoch.

Bei den Berücksichtigungsbeschlüssen ist gegenüber dem Jahr 1992 ein leichter Rückgang der von der Bundesregierung im Sinne des jeweiligen Bundestagsbeschlusses abgeschlossenen Fälle festzustellen. Während die Bundesregierung 1992 lediglich in zwei Berücksichtigungsfällen dem Beschluß des Deutschen Bundestages nicht entsprochen hatte, war dies im Berichtsjahr bei insgesamt sechs Petitionen der Fall. Bei diesen negativ erledigten Berücksichtigungsfällen war ganz überwiegend feststellbar, daß die Bundesregierung erst nach intensiven weiteren Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangte, daß dem Anliegen nicht entsprochen werden könne. Der Ausschuß wird die weitere Entwicklung in diesem Bereich sehr kritisch verfolgen und sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß dem Willen des Parlaments im Interesse der Petenten noch stärker Geltung verschafft wird.

## 1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit der Petitionsausschüsse wurde u. a. bei der Tagung der Vorsitzenden und stellvertretender Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente in Friedrichroda (vgl. hierzu 1.7) hervorgehoben. Bei dieser Tagung bestand Einvernehmen darüber, daß insbesondere die Ausschußvorsitzenden die Arbeit der Petitionsausschüsse in der Öffentlichkeit darstellen sollten. Durch die Schaffung eines stärkeren personalen Bezuges in diesem Bereich werde erreicht, daß sich die Akzeptanz der Arbeit und der Ergebnisse des Kollegialorgans Petitionsausschuß erhöhe.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages stellte in diesem Sinne die Arbeit des Ausschusses in der Öffentlichkeit und in den Medien dar. Auch der stellvertretende Vorsitzende und die anderen Ausschußmitglieder trugen durch Rundfunk- und Fernsehinterviews sowie durch Beteiligung an Telefonsprechstunden u. a. bei Zeitungsredaktionen zu einer noch größeren öffentlichen Verbreitung der Arbeit des Ausschusses bei. Erfreulich ist, daß die Medien nicht nur zu aktuellen Anlässen über die Entscheidungen des Petitionsausschusses berichtet haben, sondern auch in Reportagen und Magazinen von Funk und Fernsehen ausführlich die Ausschußarbeit dargestellt haben.

Ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit war im Berichtsjahr erneut die Beteiligung an Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Verbrauchermessen. Mitglieder des Ausschusses sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschußdienstes waren auf Messen in Berlin, Leipzig, Dresden, Mannheim, Erfurt, Hamburg, Hannover, Essen und München vertreten.

### 1.7 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder

Auf Einladung des Vorsitzenden des Petitionsausschusses fand am 21. Juni 1993 eine Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente in Friedrichroda (Thüringen) statt. An der Veranstaltung nahm auch der Präsident des Europäischen Ombudsmann-Institutes teil. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages war durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Obmann der Fraktion der CDU/CSU, den Sprecher der Fraktion der SPD sowie je ein Mitglied der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS/Linke Liste vertreten. Das letzte Treffen dieser Art hatte im Juni 1991 in Berlin stattgefunden (vgl. Jahresbericht 1991, Drucksache 12/2566 S. 8 Nr. 1.7).

Schwerpunkte der Veranstaltung waren die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Ausländer- und Asylrecht sowie praktische Probleme der Rentenberechnung und Rentenzahlung. Zum erstgenannten Thema referierte ein Vertreter des Bundesministerium des Innern. Dieser machte deutlich, daß aufgrund des zum 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Asylkompromisses im Asylverfahren weitere Zuständigkeiten auf den Bund übergegangen sind (vgl. hierzu auch Nr. 2.3 und Jahresbericht 1992, Drucksache 12/4961 S. 11 Nr. 1.7). Zum letztgenannten Thema stellten die Vizepräsidentin der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Thüringen die Probleme der Rentenberechnung und Rentenzahlung insbesondere anhand der Durchführung des Rentenüberleitungsgesetzes dar.

Außerdem wurden u. a. Probleme des Datenschutzes im gesetzefreien Raum, die Durchsetzung von Abhilfeersuchen der Parlamente in Petitionsverfahren gegenüber der jeweiligen Regierung und die Behandlung von Eingaben mit beleidigendem Inhalt erörtert. Schließlich verständigten sich die Tagungsteilnehmer auf eine einheitliche Linie bei der Behandlung von Petitionen, die nach Auffassung eines Länderparlaments Anlaß dazu geben, eine Änderung bundesrechtlicher Vorschriften zu erwägen. Insoweit bestand Einvernehmen darüber, daß in Fällen dieser Art — neben anderen Möglichkeiten — eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen dem betreffenden Petitionsausschuß eines Länderparlaments und dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hilfreich sei.

Die letztere Problematik war bereits Gegenstand eines Meinungsaustausches zwischen Vertretern des Petitionsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen und Vertretern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gewesen, der am 4. März 1993 in Bonn stattfand. Bei diesem Meinungsaustausch kamen außerdem Einzelfälle von beiderseitigem Interesse zur Sprache.

### 1.8 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Vom 27. bis 29. Oktober 1993 nahm eine Delegation des Petitionsausschusses an der Dritten Europäischen Ombudsmann-Konferenz in Vitoria-Gasteiz (Baskenland) teil, die vom Europäischen Ombudsmann-Institut in Zusammenarbeit mit dem Ombudsmann des Baskenlandes veranstaltet wurde. Generalthema der Veranstaltung war „Die Bedeutung des regionalen Ombudsmannes“. Im Zusammenhang damit wurden die Themen „Der Ombudsmann und Minderheiten“ und „Das Verhältnis zwischen nationalen, regionalen und lokalen Ombudsmännern“ erörtert. Der Petitionsausschuß legte zu letzterem Thema einen schriftlichen Beitrag mit dem Titel „Die Zusammenarbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mit anderen Petitionsausschüssen und mit Ombudsmännern“ vor. Bei der Konferenz unterstrichen die Mitglieder der Delegation die Bedeutung, die der Petitionsausschuß einer intensiven Zusammenarbeit mit Ombudsmännern und ähnlichen Institutionen anderer Staaten sowie mit dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments beimißt.

Die Zusammenarbeit mit der europäischen Ebene wird demnächst unter veränderten Bedingungen erfolgen. Artikel 138e des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (Vertrag von Maastricht) sieht die Ernennung eines europäischen Bürgerbeauftragten vor. Das Europäische Parlament beschloß im Berichtsjahr die „Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten“. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments ist noch nicht abschließend geklärt.

Diese und andere Fragen waren Gegenstand einer Informationstagung, die der Petitionsausschuß in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ombudsmann-Institut am 28. Juni 1993 in Bonn durchführte (Thema: „Die Behandlung von Bürgerbeschwerden im Rechtsbereich der Europäischen Gemeinschaften“). Außerdem waren sie Gegenstand eines Kolloquiums mit dem Titel „The European Ombudsman — Legal Aspects and Future Perspectives“, das am 18. und 19. Oktober 1993 vom European Institut for Public Administration in Luxemburg veranstaltet wurde und an der ein Mitglied des Petitionsausschusses teilnahm. Im Anschluß an diese Veranstaltung setzte sich der Petitionsausschuß dafür ein, daß im Rahmen der Verhandlungen über die o. g. Regelungen und allgemeinen Bedingungen klargelegt werde, daß auf deren Basis eine unmittelbare Zusammenarbeit auch zwischen dem europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschüssen erfolgen könne.

## 2 Anliegen der Bürger

### 2.1 Bundeskanzleramt (BK)

Das Bundeskanzleramt ist zwar die „Schaltstelle“ der Bundesregierung. Dennoch war die Zahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich im Berichtsjahr mit 38 Eingaben ebenso wie im Jahr 1992 äußerst niedrig. Grund hierfür ist, daß jedes Bundesministerium für seinen Geschäftsbereich zuständig ist und deshalb die Petitionen zu diesen Bereichen dem jeweiligen Bundesministerium zugeordnet werden. Die Zuordnung einer Petition zum Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes bildet somit die Ausnahme.

Schwerpunkt der Eingaben waren im Berichtsjahr Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung sowie des Bundesnachrichtendienstes.

#### Verlagerung der Zuständigkeit für den Tierschutz innerhalb der Bundesregierung

Eine Petentin forderte u.a. eine Kompetenzverlagerung für den Tierschutz vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Zur Begründung weist sie auf mögliche Interessenkonflikte innerhalb des Kompetenzbereichs des BML hin.

Die Forderung nach einer entsprechenden Aufgabenverlagerung innerhalb der Bundesregierung war bereits in früheren Eingaben an den Petitionsausschuß herangetragen worden. Das um Stellungnahme gebetene Bundeskanzleramt verwies daher inhaltlich auf seine damals abgegebenen Stellungnahmen. Darin wurde die Möglichkeit von Interessengegensätzen eingeräumt, deren Ausgleich jedoch Aufgabe des BML unter Beteiligung aller betroffenen Kreise sowie der beteiligten Ressorts sei. Unter Hinweis auf vielfältige Berührungspunkte zwischen dem Tierschutz und den übrigen Kompetenzbereichen des BML lehnte das BK eine Änderung der Zuständigkeitsverteilung nach wie vor ab.

Der Petitionsausschuß vermochte demgegenüber die Argumentation der Petentin nicht von der Hand zu weisen, da Zielkonflikte zwischen dem Tierschutz und den sonst vom BML wahrgenommenen Aufgabenbereichen nahezu unausweichlich seien. Angesichts der sich immer deutlicher abzeichnenden negativen Auswirkungen menschlicher Zivilisation auf Natur und Umwelt sei bei der Bevölkerung das Bewußtsein für die Bedeutung des Umwelt- sowie des Natur- und Artenschutzes in den letzten Jahren ganz erheblich gewachsen. Damit einhergegangen sei auch eine größere Sensibilität für die Verantwortung gegenüber den der Obhut des Menschen anvertrauten Nutz- und Haustieren. Diese beiden Bereiche erschienen im

öffentlichen Bewußtsein als eng verknüpft. Ihre Berücksichtigung gelte als Ausdruck einer einheitlichen Grundhaltung. Demgegenüber würden die Belange der Land- und Forstwirtschaft zunehmend als Gegenpol zum Tierschutz wahrgenommen.

Eine Trennung der Zuständigkeit für diese Aufgaben könnte daher nach Auffassung des Ausschusses dazu beitragen, daß der Interessenausgleich zwischen Tierschutz einerseits sowie Land- und Forstwirtschaft andererseits glaubhaft und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar herbeigeführt werde, was bei der heutigen Zuständigkeitsverteilung nicht immer der Fall sei.

Der Deutsche Bundestag folgte der Empfehlung des Ausschusses, die Petition insoweit der Bundesregierung — dem Bundeskanzleramt — zur Erwägung zu überweisen mit der Bitte, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Die Bundesregierung zog sich in ihrer Antwort auf diesen Beschluß auf die schon früher vertretene Position zurück. Eine Änderung der Zuständigkeitsverteilung beabsichtige sie nicht. Auf Nachfrage teilte sie mit, daß nach ihrer Auffassung die infolge einer Aufgabenverlagerung zu erwartenden Nachteile nicht durch politische Vorteile aufgewogen werden könnten.

Der Ausschuß akzeptierte schließlich die ablehnende Haltung der Bundesregierung und unternahm in der Sache keine weiteren Schritte.

### 2.2 Auswärtiges Amt (AA)

Zum Geschäftsbereich des AA gingen im Berichtsjahr 439 Eingaben und damit deutlich mehr als im Jahr 1992 (340) ein.

Schwerpunkte bildeten außenpolitische Themen wie z. B. der Vertrag von Maastricht und der Krieg im ehemaligen Jugoslawien. Daneben hatte sich der Petitionsausschuß mehrfach mit Beschwerden über abgelehnte Visaanträge und mit Eingaben zur Situation der Menschenrechte in verschiedenen Ländern zu befassen.

#### 2.2.1 Schutz der Menschenrechte in Indonesien/Ost-Timor

Ein Bürger forderte, die Bundesregierung solle aktiv und mit Sanktionen für den Schutz der Menschenrechte in Indonesien/Ost-Timor eintreten.

Der Petitionsausschuß zeigte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung Verständnis dafür, daß Bürger gerade bei Menschenrechtsverletzungen die gerin-

gen Einflußmöglichkeiten der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Gemeinschaft auf andere souveräne Staaten beklagen und außerdem kritisieren, daß die Mittel der Diplomatie und des Völkerrechts in einer zunehmend von Krisen und Kriegen geprägten Welt häufig nicht oder zu spät zur Geltung kämen. Der Ausschuß wies auch darauf hin, daß im genannten Fall die EG-Außenminister rasch gehandelt und bereits einen Tag nach dem Massaker in einer deutlichen Stellungnahme die Menschenrechtsverletzungen in Indonesien/Ost-Timor verurteilt haben.

Der Ausschuß hatte sich in der Vergangenheit mehrfach auch mit der Frage von Sanktionen und Boykotten als Mittel zur Durchsetzung angestrebter Ziele befaßt. Er war dabei regelmäßig zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Wirtschaftsboykott hierfür ungeeignet sei, da er als Mittel der Konfrontation sämtliche Wege politischer Einflußnahme verschließe. Vielmehr dürften nach Ansicht des Ausschusses abgestufte Maßnahmen — von der regelmäßigen Ansprache der Probleme gegenüber der zuständigen Regierung bis zur Einschränkung der Entwicklungshilfe und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit — zur Förderung der Menschenrechte in anderen Ländern besser geeignet sein.

Der Ausschuß vermochte deshalb die Anregung des Petenten zur Einleitung von weitergehenden Sanktionen nicht zu unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Das Plenum des Deutschen Bundestages lehnte einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drucksache 12/5917), die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen mit dem Ziel, Menschenrechtskriterien bei Regierungsverhandlungen über Entwicklungsprojekte anzuwenden, ab. Die Fraktion der SPD hatte zur Begründung ihres Antrags die Auffassung vertreten, daß die Politik der indonesischen Regierung im Bereich Ost-Timor die Politik einer Besatzungsmacht darstelle. Eine Unterstützung der indonesischen Regierung schließe nicht aus, daß diese Mittel für weitere Verletzungen der Menschenrechte eingesetzt würden.

## 2.2.2 Wirtschaftsbeziehungen und Menschenrechte

Ein Petent forderte die Beibehaltung der Handelsbeschränkungen gegen China, die nach der gewaltsamen Niederschlagung der Demonstrationen im Juni 1989 verhängt worden waren.

Auch heute noch seien Tausende von Mitgliedern der Demokratiebewegung in Haft; die Menschenrechte würden ununterbrochen verletzt. Am dritten Jahrestag des Pekinger Massakers (3. Juni 1992) sei der „Platz des himmlischen Friedens“ wieder Schauplatz brutaler Gewalt gewesen. An diesem Jahrestag habe die Regierungskoalition beim Deutschen Bundestag beantragt, die noch gültigen Beschränkungen im China-Handel auszusetzen. Die Begründung dieses Antrags, daß eine stärkere Integration Chinas in die internationale Gemeinschaft auf Dauer zu politischen Reformen führen müsse, überzeuge nicht, da durch

die Aussetzung der Handelsbeschränkungen offensichtlich nur die umstrittene Lieferung von drei Containerschiffen im Wert von 600 Mio. DM ermöglicht werden solle. Es sei beabsichtigt, diese Lieferung mit 200 Mio. DM aus Steuermitteln zu subventionieren. Demnach stünden hinter dem Antrag ausschließlich wirtschaftliche Interessen.

Aufgrund eines Antrags der Fraktion der SPD, in dem gefordert wurde, an den einstimmig gefaßten Entschließungen zu China vom 15. und 23. Juni 1989 festzuhalten, befaßte sich der Auswärtige Ausschuß mit diesem Thema. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen empfahl er am 21. Mai 1992 dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrages. Am 10. Dezember 1992 befaßte sich das Plenum des Deutschen Bundestages mit der Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses. Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU wiesen darauf hin, daß die Menschenrechtslage in der Volksrepublik China immer noch zutiefst unbefriedigend sei. Die Aufhebung der Handelsbeschränkungen stelle aber keinen Verzicht auf eine Menschenrechtspolitik gegenüber China dar, sondern nur einen Wechsel in deren Methode. Es sei wenig sinnvoll, wenn die Bundesrepublik Deutschland — anstatt sich in die internationale Politik einzufügen — in der China-Politik einen eigenen Weg gehe.

Vertreter der Fraktion der SPD erklärten, daß eine Änderung der Beschlüsse nicht notwendig sei, da es bereits nach der geltenden Beschlußlage möglich sei, die entwicklungspolitische Zusammenarbeit auf Maßnahmen auszudehnen, die unmittelbar der Bevölkerung dienen und zu Reformen der chinesischen Wirtschaft beitragen. Auch seien rein private Handelsbeziehungen uneingeschränkt möglich. Bei dem Antrag der Regierungskoalition gehe es nur darum, Kreditabsicherungen für Geschäfte aller Art sowie mit Steuergeldern subventionierte Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Dies sei jedoch im Hinblick auf die andauernde Unterdrückung und Verfolgung der politischen Opposition, auf die Existenz von Arbeitslagern, auf regelmäßige Folterungen und auf die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe nicht akzeptabel.

Mit einer Mehrheit von 323 Stimmen gegenüber 193 Nein-Stimmen und bei 23 Enthaltungen lehnte das Plenum den Antrag der Fraktion der SPD ab.

Schon allein aufgrund dieser mit eindeutiger Mehrheit getroffenen Entscheidung des Deutschen Bundestages sah der Petitionsausschuß keine Möglichkeit, sich für eine Änderung dieser Entscheidung und eine Beibehaltung der Handelsbeschränkungen einzusetzen. Unabhängig hiervon veranlaßten ihn auch sachliche Erwägungen, keine andere Empfehlung auszusprechen.

Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses bedeutet die Aufhebung der Handelssanktionen gegenüber China keine Gleichgültigkeit gegenüber den dort weiterhin stattfindenden Menschenrechtsverletzungen, sondern lediglich den Versuch, auf einem anderen Weg als bisher wirtschaftliche und politische Reformen in China herbeizuführen. Gerade die Tatsache, daß es auch drei Jahre nach dem

Massaker auf dem „Platz des himmlischen Friedens“ in China unverändert zu Menschenrechtsverletzungen komme, zeige, daß auch die bisherigen wirtschaftlichen Sanktionen nicht geeignet gewesen seien, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern. Es sei sogar anzunehmen, daß die politische und wirtschaftliche Isolation zu einer Stärkung der Willkürherrschaft führe, da die Möglichkeiten, Einfluß auf die Situation der Menschenrechte zu nehmen, dadurch stark beeinträchtigt würden.

Der Ausschuß empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Auch im Falle von anderen Eingaben, in denen wegen der Verletzung der Menschenrechte in verschiedenen Ländern Sanktionen oder Boykottmaßnahmen gefordert wurden, lehnte der Ausschuß es ab, solche Forderungen zu unterstützen. Er begründete dies damit, daß er eine politische Einflußnahme grundsätzlich für wirksamer halte als einseitige Schritte wie Handelsbeschränkungen oder ähnliches, um eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in den betroffenen Ländern zu erreichen.

## 2.3 Bundesministerium des Innern (BMI)

Zu den Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des BMI betreffen, gingen im Berichtszeitraum insgesamt 2 262 Petitionen ein. Gegenüber dem Jahr 1992 (2 096) stieg die Zahl der Eingaben damit um knapp 8 v. H.

Wie bereits im Jahr 1992 bildeten die Eingaben zum Ausländer- und Asylrecht einen der Schwerpunkte. Dabei erreichte den Petitionsausschuß eine Vielzahl von Eingaben, in denen abgelehnte Asylbewerber darum baten, daß ihnen der weitere Verbleib im Bundesgebiet ermöglicht werde. Der Ausschuß widmete sich im Berichtszeitraum der Frage, wie diese Eingaben unter Berücksichtigung der mehrfach geänderten Rechtslage zu behandeln sind.

Mit dem neugefaßten Asylgrundrecht in Artikel 16 a des Grundgesetzes wurde auch das Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 verabschiedet. Damit gingen erneut Zuständigkeiten, die zuvor den Ländern oblagen, auf den Bund über. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und andere Ausschußmitglieder hatten Gelegenheit, kurz vor Verabschiedung dieses Gesetzeswerkes bei einer Tagung in Friedrichroda (Thüringen) die bevorstehenden Neuregelungen sowie auch die Konsequenzen, die sich bereits aus dem Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 ergeben hatten, mit den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse der Länderparlamente zu besprechen (vgl. Nr. 1.7).

Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, daß bei den nach neuem Recht zu behandelnden Eingaben abgelehnter Asylbewerber den Ländern kaum noch Kompetenzen zustehen. Da diese Petitionen folglich in aller Regel ausschließlich vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zu prüfen sind, entwickelte dieser im Anschluß an die Tagung in Friedrichroda

Richtlinien für deren Behandlung. Auf deren Grundlage beschäftigte sich der Ausschuß im Berichtsjahr sehr intensiv mit einer Beschwerde über das Verhalten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten (vgl. Nr. 2.3.2). Hinsichtlich der Beschwerden über Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bleibt abzuwarten, wie sich deren Behandlung in der Praxis entwickelt. Es ist allerdings bereits festzustellen, daß dem Ausschuß nach der nunmehr geltenden Rechtslage nur äußerst geringe Möglichkeiten zur Verfügung stehen, den betroffenen Petenten zu helfen. Insbesondere hat der Ausschuß nicht die Befugnis zum Erlaß von Härtefall- oder Gnadenregelungen.

Daneben erreichten den Ausschuß auch im Berichtsjahr mehrere tausend Zuschriften im Rahmen von Sammel- und Massenpetitionen mit Bitten zu der Neuregelung des Asylgrundrechts, die seinerzeit noch bevorstand. Während von einem Teil der Petenten eine Verschärfung des Asylrechts gefordert wurde, sprach sich der andere für eine Beibehaltung des Asylgrundrechts in seiner ursprünglichen Fassung aus.

Einen weiteren Schwerpunkt im Geschäftsbereich des BMI bildeten wiederum Petitionen, die die Anerkennung von aus Polen, Rumänien oder aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion kommenden Bürgern als Aussiedler zum Gegenstand hatten. Dabei war festzustellen, daß die Zahl der Petitionen aus den GUS-Staaten stark anstieg, wogegen die Zahl der Eingaben aus Polen und Rumänien eher rückläufig war. Die Petenten wandten sich hierbei zu einem großen Teil gegen die unverändert langen Bearbeitungszeiten der Aufnahmeanträge. Bei der Prüfung dieser Petitionen wurde festgestellt, daß die Bearbeitungszeiten nicht generell auf die Arbeitsweise der damit befaßten Bundesbehörden zurückzuführen sind; sehr häufig verzögert sich die Bescheidung der Aufnahmeanträge auch durch die zeitaufwendigen Zustimmungsverfahren in den einzelnen Bundesländern.

Etwa 6 v. H. aller Eingaben an den Petitionsausschuß im Jahr 1993 hatten das öffentliche Dienstrecht zum Gegenstand. Wie bereits im Jahr 1992 hatten die meisten Petenten in diesem Bereich Anliegen zu besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen.

### 2.3.1 Aufnahme eines Diskriminierungsverbots für Behinderte in das Grundgesetz

Viele Bürgerinnen und Bürger — u.a. zahlreiche Einzelpersonen, Organisationen und Verbände — forderten die Einführung eines Diskriminierungsverbots für Behinderte in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG).

Sie trugen vor, daß behinderte Menschen immer noch in vielen Lebensbereichen diskriminiert würden. Sie würden nicht als gleichberechtigte Bürger behandelt, in ihren Entfaltungsmöglichkeiten behindert und in ihren Entscheidungen bevormundet. Daher sei eine eindeutige Interpretation, ggf. eine Erweiterung des Diskriminierungsverbots in Artikel 3 Abs. 3 GG erforderlich. Dort solle ausdrücklich normiert werden, daß

niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung benachteiligt oder bevorzugt werden dürfe. Auch müßten zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten Förderungsmaßnahmen zulässig sein.

Der Petitionsausschuß hatte sich mit diesem Anliegen bereits aufgrund einer früheren Eingabe befaßt und bereits im September 1992 empfohlen, die Petition der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat zuzuleiten, die sich zu dem damaligen Zeitpunkt mit Vorschlägen zu einer Verfassungsänderung befaßt hatte. Diese Kommission hat ihre sachliche Arbeit mittlerweile abgeschlossen. Der Ausschuß empfahl daher, die vorliegenden Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Es sei nunmehr Aufgabe der Fraktionen, die ausgearbeiteten Empfehlungen daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit sie Anlaß zu einer parlamentarischen Initiative geben.

### 2.3.2 Asylberechtigung von Mitgliedern der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft aus Pakistan

Der Petitionsausschuß beschäftigte sich im Berichtsjahr sehr intensiv mit der Lage der Ahmadis in Pakistan. Den Anlaß dazu gab die Petition eines Betroffenen, dessen Asylantrag ursprünglich vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge positiv beschieden worden war. Dennoch war sein Schicksal ungewiß, weil der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten gegen den Anerkennungsbescheid Klage erhoben hatte. Der Petent bat den Ausschuß, den Bundesbeauftragten zur Rücknahme der Klage zu veranlassen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung hatte der Ausschuß von folgender Sachlage auszugehen:

Die Situation der Ahmadis ist aufgrund der zunehmenden Islamisierung Pakistans kritisch. Sie betrachten sich selbst als Muslime. Nach ihrem Glauben ist jedoch nicht Mohammed, sondern der vor 100 Jahren verstorbene Mirza Ghulam Ahmed der letzte Prophet. Aus diesem Grunde bestehen Konflikte mit orthodoxen Muslimen, die sich u. a. auch in gegen Ahmadis gerichteten Strafrechtsnormen niederschlagen. Es ist ihnen verboten, ihre Führer mit islamischen Titeln anzusprechen, sich selbst als Muslime zu bezeichnen oder ihren Glauben zu predigen. Darüber hinaus wird nach pakistanischem Recht jede Beleidigung des Propheten Mohammed mit der Todesstrafe bedroht. Bei einer weiten Auslegung dieser Norm trifft dies auch auf die Behauptung zu, Mohammed sei nicht der letzte Prophet gewesen.

Neben diesen Strafandrohungen sind Ahmadis in Pakistan auch zunehmend Übergriffen orthodoxer Muslime ausgesetzt, wobei umstritten ist, ob der pakistanische Staat ihnen dagegen Schutz gewähren will.

Der Ausschuß stellte hierzu fest, daß die Asylberechtigung von Ahmadis in der Rechtsprechung bislang noch uneinheitlich bewertet wird. Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts schützt das

Asylrecht nicht vor staatlichen Eingriffen in die Religionsausübung schlechthin, sondern nur vor Eingriffen in das „religiöse Existenzminimum“. Dazu gehört insbesondere die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich. Die Frage, ob dies für Ahmadis in Pakistan noch gewährleistet ist oder nicht, wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt.

Der Ausschuß sah aufgrund dessen die Lage jedenfalls für stark religiös geprägte Ahmadis als bedenklich an. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen im Ausschuß konnten sich jedoch nicht vom Vorliegen einer Gruppenverfolgung überzeugen und sahen eine Prüfung der Asylberechtigung in jedem Einzelfall als notwendig an. Sie hielten es deshalb auch für gerechtfertigt, daß durch die Klagen des Bundesbeauftragten im vorliegenden und in vergleichbaren Fällen eine höchstrichterliche Klärung der noch offenen Grundsatzzfragen ermöglicht wird. Der Ausschuß empfahl deshalb mehrheitlich, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Demgegenüber beantragte die Fraktion der SPD im Plenum des Deutschen Bundestages, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Nach der neueren Rechtsprechung sei für Ahmadis, die aktiv für ihren Glauben einträten, eine Verfolgungssituation auch bei der Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich gegeben. Eine Weiterverfolgung des vorliegenden Falles durch den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten sei zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich, zumal eine zu extensive Praxis des Bundesbeauftragten zu einer nicht zu rechtfertigenden Überlastung der Gerichte führen würde. Dieser Ansicht schlossen sich auch die Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste an.

Der Änderungsantrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen (CDU/CSU und F.D.P.) abgelehnt.

Im März 1994 entschied das mit der Klage des Bundesbeauftragten befaßte Hamburgische Obergericht in einem Parallelverfahren grundsätzlich, nicht „vorverfolgte“ Ahmadis in Pakistan hätten keine politische Verfolgung zu befürchten.

### 2.3.3 Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 51 des Ausländergesetzes

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts (AuslG) zum 1. Januar 1991 sind die Kompetenzen zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 AuslG von den Ländern auf den Bund übergegangen. Diese Vorschrift verbietet die Abschiebung in einen Staat, in dem den betroffenen Ausländern politische Verfolgung drohen würde (sogenanntes kleines Asyl). Die dazu erforderlichen Feststellungen trifft nunmehr das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) zusammen mit der Entscheidung über die Asylberechtigung nach dem Grundgesetz (Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 a. F., n. F. Artikel 16a). Vor dem 1. Januar 1991 oblag die Prüfung der Voraussetzungen für das „kleine

Asyl“ den Ausländerbehörden des jeweils zuständigen Bundeslandes.

In einer Übergangsphase nach Inkrafttreten des neuen Rechts schien infolge dieses Zuständigkeitswechsels ein ausreichender Schutz für die Betroffenen nicht in allen Fällen sichergestellt zu sein. So erreichte den Petitionsausschuß die Eingabe eines pakistanischen Staatsangehörigen, bei deren Prüfung festgestellt wurde, daß bisher weder das BAFl noch die Ausländerbehörden des Landes Baden-Württemberg ein mögliches Abschiebungsverbot nach § 51 AuslG geprüft hatten. Das BAFl hatte über den Asylantrag noch vor Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes entschieden und konnte deshalb diese Vorschrift noch nicht berücksichtigen. Die Landesbehörden hatten über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Abschiebung jedoch erst nach Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes zu befinden und verneinten deshalb hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 AuslG eine Prüfungskompetenz.

Für derartige Übergangsfälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1991 stellte das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1992 klar, daß bei Klagen gegen die Ablehnung von Asylanträgen durch das BAFl die Gerichte ohne vorhergehende Verwaltungsentscheidung nach § 51 AuslG auch über Abschiebungshindernisse wegen einer befürchteten politischen Verfolgung zu entscheiden haben. Im Falle des Petenten war die gerichtliche Prüfung jedoch vor Bekanntwerden dieser Grundsatzentscheidung erfolgt. Das zuständige Verwaltungsgericht Stuttgart hatte im Falle des Petenten hinsichtlich des § 51 AuslG die Auffassung vertreten, mangels eines vorangegangenen Verwaltungsverfahrens könne es das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht prüfen und lehnte den insoweit gestellten Antrag als unzulässig ab.

Der Petitionsausschuß holte aufgrund dessen eine Stellungnahme des BMI ein. Dieses teilte mit, das BAFl sei für derartige Fälle angewiesen worden, auf einen entsprechenden Antrag hin noch ein Feststellungsverfahren nach § 51 AuslG durchzuführen. Damit wurde auch für die Übergangsphase der Anspruch der Betroffenen auf Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 51 AuslG sichergestellt.

Das Petitionsverfahren konnte abgeschlossen werden, nachdem eine Fortsetzung durch den anwaltlich vertretenen Petenten nicht gewünscht worden war.

#### **2.3.4 Verlegung von Bundesbehörden im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umweltbundesamtes (UBA) sowie des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV) wandten sich gegen den Vorschlag der unabhängigen Föderalismuskommission, ihre Behörden von Berlin nach Sachsen-Anhalt bzw. Bonn zu verlegen. Hierbei baten die Angehörigen des UBA in einer Sammelpetition mit 567 Unterschriften und 34 Angehörige des BAV — unabhängig voneinander — in einer Mehrfachpetition

den Petitionsausschuß um Unterstützung für ihr Anliegen, ihre Behörden nicht zu verlegen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UBA argumentierten, eine Verlegung nach Sachsen-Anhalt lähme die Arbeit des Amtes auf Jahre hinaus, kopple es von den wissenschaftlichen Einrichtungen Berlins ab und entziehe der Umweltpolitik weitgehend die wissenschaftlichen Grundlagen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAV trugen vor, gegen eine Verlegung ihres Amtes nach Bonn spreche vor allem, daß die Vereinigung der beiden deutschen Staaten und die Einrichtung des europäischen Binnenmarktes zu einem erheblichen Aufgabenzuwachs geführt habe und eine Verlegung des BAV gerade in dieser Umbruchphase die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Kern gefährden würde.

Bei der Prüfung dieser Anliegen stellte sich der den Petitionen zugrundeliegende Sachverhalt für den Ausschuß wie folgt dar:

Der Vorschlag der unabhängigen Föderalismuskommission vom 27. Mai 1992 wurde am 17. Juni 1992 im Ältestenrat des Deutschen Bundestages beraten. Dieser beschloß zunächst, dem Plenum zu empfehlen, die Vorschläge der unabhängigen Föderalismuskommission zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Nachdem jedoch von einer Fraktion erklärt worden war, sie könne der bereits im Ältestenrat verabschiedeten Beschlußempfehlung nicht mehr zustimmen, legte der Ältestenrat am 25. Juni 1992 eine neue Beschlußempfehlung vor, mit der dem Plenum lediglich empfohlen wurde, die Vorschläge zur Kenntnis zu nehmen. Das Plenum des Deutschen Bundestages folgte am 26. Juni 1992 in seiner 100. Sitzung dieser Beschlußempfehlung. Von den 519 anwesenden Abgeordneten stimmten 381 zu, 93 wandten sich gegen die Empfehlung und 45 enthielten sich der Stimme. Dabei machte die Mehrheit der Redner in der Debatte deutlich, daß sie die Vorschläge der unabhängigen Föderalismuskommission nicht nur zur Kenntnis zu nehmen gedenke, sondern ihnen auch weitgehend zustimme.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß nunmehr für die weitere Durchführung der bereits vom Plenum behandelten Vorschläge der unabhängigen Föderalismuskommission die Bundesregierung zuständig sei. Er war der Ansicht, daß die in den Petitionen vorgetragenen Bedenken von dieser in die Überlegungen mit einbezogen werden sollten. Er empfahl deshalb, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMI — zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petenten aufmerksam zu machen.

#### **2.3.5 Verstärkter Gebrauch der Europaflagge**

Ein Petent regte an, bei öffentlichen Auftritten von Regierungs- und Parlamentsvertretern neben der Bundes- auch die Europaflagge zu präsentieren.

Noch immer existiere der europäische Gedanke nicht in allen Köpfen. Es fehle die Präsenz Europas im Alltag vieler Bürgerinnen und Bürger. In anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft sei es schon lange üblich, bei offiziellen Anlässen neben der nationalen Flagge die Europafahne zu hissen. Alle Verantwortli-

chen seien aufgerufen, für die Zukunft Europas und der Bundesrepublik Deutschland zu werben.

Der Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 10. Juli 1991 sah vor, am Europatag, am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament sowie bei Anlässen mit europäischem Bezug neben der Bundesflagge und anderen Flaggen, soweit möglich, die Europaflagge zu hissen. In einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme äußerte sich das BMI positiv zu den Vorschlägen des Petenten. Diese seien für künftige Überlegungen hilfreich. Das Inkrafttreten des europäischen Binnenmarktes am 1. Januar 1993 sei ein weiterer Anlaß zu überlegen, wie die Europafahne im Alltag stärker als bisher in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt werden könne.

Der Petitionsausschuß sah in der verstärkten Verwendung der Europafahne eine Möglichkeit, die Europa-Verbundenheit und den Willen zur europäischen Einigung symbolisch darzustellen. Er hielt es daher für geboten, die Petition der Bundesregierung — dem BMI — als Material zu überweisen, damit sie bei einer Überarbeitung des einschlägigen Erlasses in die Erwägungen einbezogen werden könne.

Das BMI teilte hierzu mit, daß dort die Entscheidung getroffen worden sei, die Europaflagge ab sofort täglich vor den zentralen Dienstgebäuden der obersten Bundesbehörden in Bonn und Berlin zu hissen. Darüber hinaus werde angestrebt, in naher Zukunft die Europaflagge am Tag der Deutschen Einheit bei den Bundesbehörden bundesweit und — in einem späteren Schritt — täglich und bundesweit bei allen Bundesbehörden zu hissen. Dies sei allerdings erst dann umsetzbar, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen seien.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen.

### 2.3.6 Regelungen des Personenstandsgesetzes für Totgeburten

Eine Petentin forderte eine Änderung des Personenstandsgesetzes dahin gehend, daß auch Totgeburten im Sterbebuch mit Namen eingetragen werden und Geburtsurkunden erhalten können. Sie war der Auffassung, daß dies zur Linderung des seelischen Schmerzes der betroffenen Eltern beitragen könne.

Das geltende Recht sieht eine Eintragung von Totgeburten lediglich im Sterbebuch, nicht dagegen im Geburtenbuch vor. Geburtsurkunden können daher nicht ausgestellt werden. Die Beurkundung im Sterbebuch enthält zudem keinen Namen des Kindes. Der Petitionsausschuß hatte sich mit der Frage, ob das Personenstandsgesetz im Sinne der Petentin geändert werden solle, bereits in der 11. Wahlperiode befaßt. Er hatte damals empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Hinsichtlich des im September 1992 vorgetragenen Anliegens der Petentin auf Ausstellung von Geburtsurkunden für totgeborene Kinder hielt der Ausschuß an seiner früheren Beschlußempfehlung fest. Der

Gesetzgeber habe sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Personenstandsbuchführung dafür entschieden, im Geburtenbuch nur die Beurkundung der Lebendgeburt vorzusehen. Der Personenstand werde beurkundet, um beweiskräftige Unterlagen hierüber zu schaffen und für alle Zwecke und Verfahren bereitzuhalten, in denen diese Angaben von den Betroffenen oder von Dritten nachgewiesen werden müßten oder sonst von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt würden. Dem berechtigten Interesse der Eltern eines totgeborenen Kindes an der Ausstellung einer Personenstandsurkunde werde zudem bereits dadurch Rechnung getragen, daß diese eine beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch erhalten könnten. Da der Ausschuß diese Regelung für hinreichend hielt, empfahl er insoweit, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Zu der weiteren Forderung der Petentin, Totgeburten mit Namensangabe in das Sterbebuch einzutragen, gelangte er dagegen zu einer veränderten Auffassung. Die bestehende Regelung sei den stark belasteten Eltern nur schwerlich verständlich zu machen. Es sei nachvollziehbar, daß es nach der ersten Enttäuschung und dem Schmerz über das totgeborene Kind für die Eltern ein zweites Mal sehr schmerzhaft sein könne, wenn diese bei der Eintragung in das Sterbebuch den Eindruck gewinnen müßten, ihr totgeborenes oder in der Geburt verstorbene Kind werde nicht als menschliches Wesen anerkannt. Im Hinblick auf diese Thematik habe bereits eine Sensibilisierung der politisch Handelnden stattgefunden. So habe das BMI in einer zu dem Anliegen eingeholten Stellungnahme mitgeteilt, diese Frage sei auch Gegenstand der Erörterungen einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft, die Vorschläge zur Novellierung des Personenstandsgesetzes unterbreiten solle. Der Ausschuß befürwortete daher die Bitte, Namen totgeborener Kinder im Sterbebuch einzutragen und empfahl, die Petition der Bundesregierung — dem BMI — insoweit zur Erwägung zu überweisen.

Das BMI hat hierzu mitgeteilt, es werde das vom Ausschuß befürwortete Anliegen in die künftigen Erörterungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe einbeziehen. Das Ergebnis dieser Erörterungen werde sodann in den Gesetzentwurf zur Novellierung des Personenstandsgesetzes einfließen. Ein Zeitpunkt für dessen Vorlage könne jedoch zur Zeit noch nicht genannt werden.

### 2.3.7 Gewichtsgrenze für die Abgrenzung von Tot- und Fehlgeburten

Mehrfach wurde an den Petitionsausschuß das Anliegen herangetragen, die in der Personenstandsverordnung (PStV) enthaltene Gewichtsgrenze für die Abgrenzung von Tot- und Fehlgeburten herabzusetzen.

Für den Ausschuß stellte sich die Sach- Rechtslage wie folgt dar:

Die Frage, wann eine Lebend-, eine Tot- oder eine Fehlgeburt vorliegt, ist in § 29 Abs. 2 PStV geregelt. Ein Kind gilt hiernach als Totgeburt, wenn sich bei ihm

keines der in § 29 Abs. 1 PStV genannten Lebensmerkmale wie Herzschlag, Lungenatmung oder Pulsieren der Nabelschnur nach der Trennung vom Mutterleib gezeigt, sein Gewicht jedoch mindestens 1 000 g betragen hat. Beträgt jedoch das Gewicht des Neugeborenen weniger als 1 000 g und hat sich keines der genannten Lebenszeichen gezeigt, so handelt es sich um eine Fehlgeburt.

Die Totgeburt wird gemäß § 24 PStV im Sterbebuch beurkundet; die Fehlgeburt wird in den Personenstandsbüchern nicht beurkundet. Die 1000-Gramm-Grenze zur Abgrenzung von Fehl- und Totgeburten ist nicht nur für rein statistische Beurkundungszwecke relevant, sondern hat auch praktische Auswirkungen. So wird z. B. für Fehlgeburten kein Totenschein ausgestellt, der nach den Friedhofs- und Bestattungsgesetzen der Länder vielfach Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Bestattung ist.

Bereits in der 11. Wahlperiode hatte sich der Ausschuß mit der Frage befaßt, ob die 1000-Gramm-Grenze herabgesetzt werden müsse. Er hatte seinerzeit die Frage verneint und empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen (Jahresbericht 1988, Drucksache 11/4570, S. 15 Nr. 2.3.2.1).

An dieser Entscheidung hielt der Ausschuß nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht mehr fest. Er vertrat vielmehr die Auffassung, daß die Gewichtsgrenze von 1000 g neu überdacht und eine Herabsetzung auf 500 g ernsthaft erwogen werden solle. Hierbei setzte er sich mit dem vom BMI in seinen Stellungnahmen wiederholt geäußerten Argument auseinander, daß das Gewichtskriterium von 1000 g auf einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beruhe. Der Ausschuß stellte hierzu fest, daß diese lediglich für internationale Vergleichszwecke empfehle, eine Gewichtsgrenze von 1000 g zugrunde zu legen. Für nationale Statistiken lege diese WHO-Empfehlung dagegen nahe, auch Tot- und Neugeborene mit einem Geburtsgewicht zwischen 500 g und 1000 g in diese einzubeziehen.

Alle anderen europäischen Staaten hätten diese Empfehlung bereits in ihr nationales Recht übernommen. Eine Rechtsangleichung an das Recht der anderen europäischen Staaten sei wünschenswert. Zudem wies der Ausschuß auf den medizinischen Fortschritt hin, durch den nunmehr auch Neugeborene unter 1000 g Geburtsgewicht bei intensiver medizinischer Betreuung eine reelle Überlebenschance hätten.

Schließlich ließ der Ausschuß auch den Hinweis auf die ausschließliche Kompetenz der Länder für die Ausgestaltung der Bestattungsregelungen nicht gelten. Bei dieser Argumentation sah er die Gefahr, daß die Länder bei der Frage der Bestattung von Fehlgeburten (unter 1 000 g) ihrerseits auf die Bundeszuständigkeit für das Personenstandsrecht verweisen könnten.

Der Ausschuß empfahl, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMI — zur Erwägung zu überweisen, damit diese nach Möglichkeiten der Abhilfe im Sinne der vorgetragenen Bitte suche. Darüber hinaus wurden die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, da sie als Anre-

gung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

Das BMI erarbeitete einen Entwurf zur Änderung der Personenstandsverordnung und legte diesen dem Bundesrat zur Zustimmung vor. Die Änderung der Personenstandsverordnung trat am 1. April 1994 in Kraft. Danach wurde die Gewichtsgrenze zur Unterscheidung zwischen Totgeburten und Fehlgeburten von 1000 g auf 500 g gesenkt. Dem Anliegen der Petenten wurde somit Rechnung getragen.

### **2.3.8 Anerkennung von Beschäftigungs- und Dienstzeiten in der DDR im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beim Bundesarchiv**

Geholfen werden konnte einer Petentin, die sich um die Anerkennung ihrer in der DDR zurückgelegten Beschäftigungs- und Dienstzeiten im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses beim Bundesarchiv in Koblenz bemühte (vgl. hierzu auch Nr. 2.10.5).

Die Petentin war im Jahr 1989 aus der damaligen DDR geflüchtet. Dort hatte sie zuvor bei verschiedenen öffentlichen Institutionen — u. a. als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Staatlichen Filmarchiv der DDR — gearbeitet. In der Bundesrepublik Deutschland wurde sie zum 1. Juni 1990 vom Bundesarchiv in Koblenz angestellt.

Sie beantragte — zunächst erfolglos — die Anerkennung der Zeiten ihrer früheren Tätigkeiten in der DDR im Rahmen ihres nunmehr bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Nach Einschaltung des Petitionsausschusses wurde dieses Anliegen nochmals vom BMI überprüft mit dem Ergebnis, daß die in den Einrichtungen der DDR verbrachten Zeiten gemäß den einschlägigen Regelungen des Bundesangestelltentarifvertrages als Beschäftigungs- und Dienstzeit berücksichtigt werden konnten.

Dem Anliegen der Petentin wurde damit in vollem Umfang entsprochen.

### **2.3.9 Versetzung zweier Bundesgrenzschutz-Beamter zum sächsischen Landeskriminalamt**

Der Petitionsausschuß unterstützte das Anliegen zweier Beamter aus Dresden, die eine Versetzung vom Bundesgrenzschutz (BGS) zum sächsischen Landeskriminalamt beehrten. Ihr Versetzungsgesuch war unter Hinweis auf die äußerst angespannte personalwirtschaftliche Situation bei den Dienststellen des BGS abgelehnt worden.

Die Petenten, die in der ehemaligen DDR nach Absolvierung einer Offizierschule bei der Kriminalpolizei tätig gewesen waren, wurden seit der Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 im Ermittlungsdienst des BGS beschäftigt. Da nicht genügend Planstellen vorhanden waren, wurden sie jedoch nicht in den gehobenen Dienst, sondern nur in den mittleren Dienst übernommen. Bestrebungen der Petenten,

innerhalb des BGS in den gehobenen Dienst zu wechseln, blieben erfolglos. Nunmehr wurde ihnen vom Freistaat Sachsen angeboten, in den gehobenen Dienst des sächsischen Landeskriminalamtes überzuwechseln.

In einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme brachte das BMI zum Ausdruck, daß es in jüngster Zeit nur in wenigen Einzelfällen eine Abordnung oder Versetzung vom BGS zu fremden Bedarfsträgern zugelassen habe. Voraussetzung für eine solche Abordnung oder Versetzung seien besonders schwerwiegende soziale Umstände, die bei den Petenten nicht gegeben seien.

Die ablehnende Haltung der Bundesregierung war für den Ausschuß nicht nachvollziehbar. Er vertrat vielmehr die Auffassung, daß auch bei Bestehen einer angespannten personalwirtschaftlichen Situation Einzelschicksale nicht außer Betracht gelassen werden dürften. Einer Verwendung der Petenten im mittleren Dienst hätten die Petenten seinerzeit zwar zugestimmt. Dies sei jedoch möglicherweise aus Unkenntnis der beamtenrechtlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland oder aus Angst vor Arbeitslosigkeit geschehen. Es sei unbillig, die Petenten Zeit ihres Lebens an dieser damaligen Entscheidung festhalten zu wollen.

Ein Wille des Dienstherrn zur Verwendung der Petenten im gehobenen Dienst beim BGS sei auch für die Zukunft nicht erkennbar. Vielmehr müßten sie, obwohl sie nach den Kriterien des Freistaates Sachsen bereits die notwendigen Zugangsvoraussetzungen zum gehobenen Dienst erfüllten, beim BGS erst den Aufstieg in den gehobenen Dienst mit entsprechender Einführungszeit und Laufbahnprüfung absolvieren. Hierbei könnten sie jedoch dessen hierfür aufgestelltes Kriterium einer achtjährigen Zugehörigkeit zum mittleren Polizeivollzugsdienst als ehemalige Bürger der DDR derzeit nicht erfüllen. Das BMI solle dem Versetzungsbegehren daher stattgeben.

Vor diesem Hintergrund wurde die Eingabe auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Aufforderung, dem Anliegen der Petenten zu entsprechen.

### 2.3.10 Auslandsdienstbezüge und „Job-Sharing“

Ein im auswärtigen Dienst beschäftigtes Ehepaar, das sich bei einer Botschaft mit jeweils der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eine Planstelle teilt, wandte sich im Oktober 1992 mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuß. Es sah sich aufgrund dieses „Job-Sharings“ besoldungsrechtlich benachteiligt.

Der Grund hierfür lag in der gesetzlichen Ausgestaltung der Regelungen über den Auslandszuschlag, den Auslandskindzuschlag und den Mietzuschuß im Bundesbesoldungsgesetz. Diese Regelungen stellten Eheleute, die sich eine Planstelle teilten, schlechter, als wenn einer der Ehepartner auf dieser Stelle vollbeschäftigt gewesen wäre. Den Petenten entstanden auf diese Weise finanzielle Einbußen von über

1 000 DM im Monat. Sie baten deshalb um eine Änderung der gesetzlichen Regelungen.

Aus der vom Ausschuß hierzu eingeholten Stellungnahme des BMI ging hervor, daß die Problematik dort bereits bekannt war. Es werde — so das BMI — angestrebt, eine entsprechende Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in den Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1992 aufzunehmen.

Dem Anliegen der Petenten wurde schließlich durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 vom 23. März 1993 Rechnung getragen. In diesem Gesetz wurden die beanstandeten Regelungen mit Wirkung vom 1. Januar 1993 im Sinne der Petenten geändert.

### 2.3.11 Beihilfe für die Intensivreinigung von Kontaktlinsen

Ein Petent bat darum, die Kosten für die Intensivreinigung von Kontaktlinsen als beihilfefähig anzuerkennen. Er trug vor, seine Ehefrau benötige wegen eines schweren Hornhautschadens eine medizinsch-therapeutische Weichlinse. Diese müsse mindestens einmal monatlich von einem Optiker gereinigt werden, was einen erheblichen Kostenaufwand verursache.

Die Beihilfevorschriften des Bundes bestimmen seit dem 1. Januar 1990, daß Aufwendungen für Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen nicht mehr beihilfefähig sind. Seit diesem Zeitpunkt lehnten deshalb sowohl die für den Petenten zuständige Beihilfestelle als auch seine Krankenkasse eine Kostenübernahme ab.

Die Änderung der Beihilfevorschriften beruht auf entsprechenden Kürzungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, die im Zuge des Gesundheits-Reformgesetzes vorgenommen worden waren. Auch hier sind Leistungen für Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen ausgeschlossen.

Bei der Prüfung der Eingabe stellte der Petitionsausschuß fest, daß es zunächst umstritten war, ob dieser Ausschluß auch eine durch einen Optiker vorgenommene Intensivreinigung umfasse. Das Problem wurde unter Federführung des BMI in der Bund-Länder-Kommission für das Beihilferecht eingehend erörtert. Unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschland wurde festgestellt, daß durch eine Intensivreinigung von Kontaktlinsen eine frühzeitige Entfernung der Ablagerungen erreicht wird, so daß sich die Brauchbarkeit und Lebensdauer der Kontaktlinsen verlängert. Somit werden nunmehr die Kosten für die Intensivreinigung von Kontaktlinsen den beihilfefähigen Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung von Hilfsmitteln zugeordnet.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

## 2.4 Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Auch drei Jahre nach der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist noch eine Vielzahl von Gesetzen notwendig, um die Folgen des Übergangs von einer sozialistischen, diktatorischen Rechtsordnung in eine demokratische, rechtsstaatliche Ordnung im Beitrittsgebiet aufzuarbeiten. Daß es auf diesem Weg nicht ohne Einschnitte in bestehende Besitzstände und nicht ohne die Enttäuschung von Erwartungen geht, zeigen u. a. auch die vielen Eingaben zu den Problemkreisen offene Vermögensfragen und strafrechtliche, berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung in den neuen Bundesländern.

Insgesamt wurden zum Geschäftsbereich des BMJ im Berichtsjahr 1 554 Eingaben gezählt. Damit ging die Zahl gegenüber 1992 (1 818 Eingaben) etwas zurück. Grund dafür, daß es 1993 nicht wie in den Vorjahren zu einem weiteren Anstieg der Eingabenzahlen in diesem Bereich gekommen ist, dürfte vor allem die Tatsache sein, daß wesentliche Gesetze zur Regelung der offenen Vermögensfragen und zur strafrechtlichen Rehabilitierung bereits in den vorangegangenen Jahren verabschiedet worden waren, wobei deren Ausführung den Behörden der einzelnen Bundesländer obliegt.

Für das Jahr 1994 ist mit der Verabschiedung weiterer bedeutsamer Gesetze in diesem Bereich — nämlich des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, des Schuldrechtsanpassungsgesetzes und des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes — zu rechnen. Im Verlauf der Beratungen dieser Gesetze sind viele weitere Eingaben hierzu zu erwarten. Schon im Berichtsjahr bildeten die Themenfelder, die Gegenstand der entsprechenden Gesetzentwürfe sind, einen Schwerpunkt der Eingaben aus den neuen Bundesländern.

Mit insgesamt mehr als 3 140 Zuschriften in Form von Einzel-, Mehrfach- und Massenpetitionen sowie ca. 11 700 Unterschriften im Rahmen von Sammelpetitionen gingen auch im Berichtsjahr zum Thema Reform des § 218 Strafgesetzbuch (StGB) — unter Einbeziehung der Massen- und Sammelpetitionen — die mit Abstand meisten Eingaben ein. Im Mittelpunkt der Kritik, aber auch der Anerkennung, stand dabei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 1993 zum Schwangeren- und Familienhilfegesetz, das eine weitgehende Liberalisierung des Abtreibungsrechts beinhaltet. Mit den im Februar 1994 eingebrachten neuen Gesetzentwürfen der Fraktionen, mit denen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden soll, geht die Auseinandersetzung hierüber im Deutschen Bundestag in eine neue Runde. Erst nach Abschluß der Beratungen im federführenden Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ wird der Petitionsausschuß die bei ihm anhängigen Petitionsverfahren zu § 218 StGB abschließen können.

### 2.4.1 „Flensburger Urteil“

Wie kein anderes Zivilrechtssurteil hat im Jahr 1993 das sogenannte Flensburger Urteil einen Sturm der Empörung ausgelöst. Das Amtsgericht Flensburg

hatte entschieden, daß der Anblick einer Gruppe Schwer- und Schwerstbehinderter während der Mahlzeiten in einem Hotel die Urlaubsfreuden mindern könne und damit zur Kürzung des Reisepreises berechtige.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sowie Aktionsgemeinschaften mit Hunderten von Unterschriften forderten daraufhin vom Petitionsausschuß eine Änderung der bestehenden Rechtslage, damit solche Urteile in Zukunft nicht mehr möglich seien. Vor allem Eltern schwer- und schwerstbehinderter Kinder befürchteten, daß demnächst Hotels sich weigern könnten, ihre Kinder aufzunehmen, weil sie damit rechnen müßten, dann Schadensersatz an die übrigen Gäste zahlen zu müssen.

Der Ausschuß unterstützte die Forderungen der Petenten vorbehaltlos. Den Belangen der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere dem Ziel einer weitestgehenden Integration auf allen Gebieten des Lebens — also auch in Freizeit und Urlaub — hat der Ausschuß stets große Aufmerksamkeit gewidmet.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann er Gerichtsurteile weder aufheben noch abändern. Er kann sich jedoch für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung einsetzen, die den Erlaß vergleichbarer Urteile für die Zukunft unmöglich macht.

So setzte er sich im vorliegenden Fall für eine Novellierung des bestehenden Reisevertragsrechts ein. Rechtliche Begriffe wie „Fehler“ oder „Mangel“ müßten im Lichte der Grundrechte und der Verfassung aus- und festgelegt werden. Behinderte seien keine „Störfälle“ bei Urlaubsreisen. Die verfassungsrechtliche Garantie der Menschenwürde gelte uneingeschränkt auch für behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Der Ausschuß empfahl daher, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMJ — zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe im Rahmen einer Gesetzesänderung zu suchen. Außerdem empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

Der Bundesregierung wurde eine Berichtspflicht von drei Monaten auferlegt.

### 2.4.2 Einschränkung von richterlichen Nebentätigkeiten

Mit der Absicht, einen „Justizskandal in Hessen“ aufzudecken, legte ein Bürger aus Frankfurt a. M. umfangreiches Material über seine Gerichtsverfahren gegen eine Frankfurter Großbank dem Petitionsausschuß zur Prüfung vor. Er behauptete, daß Richter an Landes- und Oberlandesgerichten von Banken, Großindustrie und bedeutenden Anwaltskanzleien „flächendeckend“ mit der Erstellung von Rechtsgutachten oder sonstigen einkunftsträchtigen Nebentätigkeiten bis hin zu Positionen in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten „versorgt“ würden in der Absicht, sie

bei künftigen Gerichtsverfahren zu ihren Gunsten beeinflussen zu können. Er verlangte vom Deutschen Bundestag, Gesetze zu erlassen, die solche richterlichen Nebentätigkeiten ausschließen.

Zwar konnte der Ausschuß schon allein deshalb keine Ermittlungen zu den konkreten Vorwürfen des Petenten einleiten, weil die Landesrichter nicht der Aufsicht des Bundes unterstehen. Er bat jedoch das BMJ um eine Aufstellung der Anzahl und der Art der genehmigten Nebentätigkeiten von Richtern an Bundesgerichten. Dabei stellte sich heraus, daß von den insgesamt 508 Richtern der Bundesgerichte (außer Bundesverfassungsgericht) derzeit 78 Richter, das sind 15,3 v. H., genehmigte Nebentätigkeiten ausüben. Es handelt sich dabei — nach Angaben des Ministeriums — überwiegend um Nebentätigkeiten in der Juristenausbildung sowie — bei den Richtern des Bundesarbeitsgerichts — um Nebentätigkeiten in den Einigungs- bzw. Schlichtungsstellen der Betriebe. In zwei Fällen seien allerdings Richter in Gremien von Wirtschaftsunternehmen tätig. Es handele sich hierbei zum einen um die Tätigkeit im Verwaltungsrat eines Handelsunternehmens und zum anderen um die Tätigkeit in einem Aufsichtsrat. In seiner Stellungnahme vertrat das BMJ die Auffassung, daß für die Richter im Bundesdienst die in der Eingabe erhobenen Vorwürfe nicht gerechtfertigt seien.

Der Ausschuß konnte dieser pauschalen Einschätzung des Fachministeriums nicht zustimmen und machte deutlich, daß es sich seiner Meinung nach bei der Frage der richterlichen Nebentätigkeiten um ein grundlegendes und äußerst sensibles Problem handelt, das das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Richter und damit die Glaubwürdigkeit und Autorität der Justiz schlechthin betrifft. Vor diesem Hintergrund müßten Nebentätigkeiten von Richtern besonders kritisch beurteilt werden.

Der Ausschuß war daher der Auffassung, daß gesetzlich festgeschrieben werden müsse, daß richterliche Nebentätigkeiten grundsätzlich nur noch höchst eingeschränkt genehmigt werden dürften und insbesondere die ständige Tätigkeit als Gutachter für denselben Auftraggeber und die Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen gänzlich zu untersagen seien. Davon ausgenommen werden sollten lediglich wissenschaftliche Tätigkeiten sowie durch Gesetz vorgeschriebene Aufgaben bei betrieblichen Schlichtungen. Darüber hinaus müßten — so der Ausschuß — jedem Prozeßbeteiligten bei berechtigtem Interesse Art und Umfang der genehmigten Nebentätigkeiten der Richter offenbart werden.

Auf seine Empfehlung hin überwies das Plenum des Deutschen Bundestages die Petition der Bundesregierung zur entsprechenden Berücksichtigung und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis.

Wegen der notwendigen umfangreichen Untersuchungen und Abstimmungen auch auf Länderebene steht eine abschließende Antwort der Bundesregierung auf den Beschluß des Deutschen Bundestages noch aus.

### 2.4.3 Forderung nach zeitlich begrenzter Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern

Dank der modernen Medizin verlängert sich die durchschnittliche Lebensdauer der Menschen in der westlichen Welt. Oftmals fehlt jedoch im Alter das Geld für einen angemessenen Lebensabend oder für die hohen Kosten eines Alten- oder Pflegeheims. In solchen Fällen sind die Sozialhilfeträger verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen. Dabei haben sie jedoch nach dem Bundessozialhilfegesetz die Möglichkeit, von den Angehörigen, insbesondere von den Kindern, die Aufwendungen zurückzuverlangen. Von dieser Möglichkeit machen die Gemeinden als Träger der Sozialhilfe angesichts leerer Kassen verstärkt Gebrauch. Deshalb verwundert es nicht, daß sich immer mehr Betroffene, die einer hohen Schuldenlast gegenüberstehen, an den Petitionsausschuß wenden.

So schrieb eine Petentin im Berichtsjahr an den Ausschuß, daß sie für ihre Mutter 371 DM und für ihren Vater 54 DM im Monat an das Sozialamt bezahlen müsse. Sie selbst habe keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern. Sie sei in einem Übergangshaus aufgewachsen und ihre Eltern hätten sie bereits im Alter von 17 Jahren aus der Familie ausgeschlossen und sich nicht mehr um sie gekümmert. Im Laufe der Zeit hätten die Eltern ihr Vermögen in Spielbanken verloren und seien nun Sozialhilfeempfänger. Sie selbst habe sich mittlerweile mit nahezu 10 000 DM verschuldet und drohe nunmehr, selbst auf das Einkommen eines Sozialhilfeempfängers abzusinken. Die von ihr angestrebten Gerichtsverfahren hätten zu keinem Erfolg geführt und ihre finanzielle Situation nur noch verschärft.

Der Ausschuß war nicht der Auffassung, daß die grundsätzliche familiäre Unterhaltspflicht ersatzlos wegfallen sollte. Andererseits teilte er jedoch die Auffassung der Petentin, daß eine zeitlich unbegrenzte Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern in vielen Fällen zu einer wirtschaftlichen Erdrosselung der Kinder führen könne. Er befürwortete daher grundsätzlich die Einführung einer zeitlich begrenzten Unterhaltspflicht. Dies habe den Vorteil, daß einerseits die familiären Bindungen nicht gänzlich aufgehoben würden und andererseits die Kinder nicht in unzumutbarer Weise finanziell belastet und in ihrer Lebensplanung eingeschränkt würden. Einen möglichen Vergleichsansatz für die Einführung einer zeitlich begrenzten Unterhaltspflicht sah der Ausschuß in der geplanten Insolvenzrechtsreform, nach der dem Schuldner nach Ablauf von sieben Jahren die bisherigen Schulden erlassen werden können.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Eingabe der Bundesregierung — dem BMJ — zur Erwägung überwiesen mit dem Ziel, nach Möglichkeiten der Abhilfe im Sinne des Anliegens der Petentin zu suchen. Außerdem wurde sie auf Empfehlung des Ausschusses den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Aufgrund notwendiger Erörterungen innerhalb der Bundesregierung hat das BMJ bislang noch keine abschließende Antwort auf den Beschluß des Deutschen Bundestages geben können.

#### **2.4.4 Petitionsausschuß wendet sich mit Nachdruck gegen Ausländerhaß**

Der überwältigende Teil der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland ist entsetzt und erschrocken über den seit einiger Zeit aufkeimenden Haß gegen Ausländer und die gewalttätigen Ausschreitungen einiger Gruppen von Rechtsradikalen und deren Sympathisanten, die auch vor Mordtaten nicht zurückschrecken. Bereits kurze Zeit nach den Morden von Mölln und Solingen erreichten den Petitionsausschuß zahlreiche Eingaben von besorgten Menschen, die den Deutschen Bundestag und den Ausschuß aufforderten, mit ihnen ein deutliches Zeichen gegen Ausländerhaß und Intoleranz zu setzen.

Unter anderem schrieb ein Landesverband des Deutschen Bühnenvereins und übersandte eine Resolution, die jeweils vor Beginn der Vorstellungen dem Publikum vorgetragen wurde. Insgesamt 622 Theatermitarbeiter und -besucher erklärten sich durch ihre Unterschrift mit dem Inhalt der Resolution solidarisch. Darin heißt es u. a.:

„Seit einiger Zeit versucht eine radikale Minderheit, Ausländer mit Terror und Angst aus Deutschland zu vertreiben. Dies geschieht angeblich zum Schutz der Deutschen vor den Ausländern. Die im Deutschen Bühnenverein vertretenen Theater erklären, daß sie nicht von, sondern vor diesen Deutschen geschützt werden wollen. Diese Mordanschläge richten sich auch gegen uns.“

Wir sehen eine Situation auf uns zukommen, in der wir als deutsche Theatermacher und Theaterbesucher uns des Großdeutschseins schämen müssen und unseren ausländischen Freunden, Mitarbeitern und Kollegen nicht mehr in die Augen sehen können.“

Der Ausschuß verurteilte die ausländerfeindlichen Gewalttaten aufs schärfste. Insbesondere müßten — so die Abgeordneten — alle strafrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um dem aufflackernden Haß gegen Ausländer zu begegnen, gleichgültig ob er sich in menschenverachtenden Gewalttaten ausdrücke oder „nur“ in den Gesinnungen der einzelnen, die durch ihre stille oder laute Billigung diese Gewalttaten erst ermöglichten oder zumindest unterstützten.

Der Ausschuß dankte daher allen, die engagiert in Wort oder Tat Zeichen setzen, im großen oder kleinen. Jede Lichterkette und jede Unterschriftenaktion zeige deutlich, daß es nur eine Minderheit in Deutschland sei, die versuche, Haß gegen Ausländer zu schüren und für ihre Zwecke auszunutzen. Um so dringender sei es jedoch, mit allen einem demokratischen Staat zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diese Bedrohung anzukämpfen.

Die Strafverfolgung solcher Taten ist in der Regel Angelegenheit der Länder. Der Deutsche Bundestag kann daher in diesen Fällen keinen Einfluß auf die Strafverfahren nehmen. Der Ausschuß war und ist davon überzeugt, daß die Ermittlung und die Verfolgung der Täter mit äußerster Anstrengung und Beharrlichkeit erfolgt.

Unabhängig davon ist nach der Überzeugung des Ausschusses das Engagement jedes einzelnen von Bedeutung. Zur Dokumentation dieses Engagements vieler empfahl er, diese Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Außerdem empfahl er im Hinblick auf die dargestellte Zuständigkeit der Länder, sie allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

#### **2.4.5 Tilgung von Straftaten schuldunfähiger Täter aus dem Bundeszentralregister**

Aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie und Neurologie forderte ein Arzt, das Bundeszentralregistergesetz zu ändern und für Täter, die aufgrund erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit nicht verurteilt wurden, dieselben Tilgungsfristen einzuführen, wie sie für sonstige Straftäter gelten.

Die Eintragungen schuldunfähiger Täter bleiben nach derzeitigem Recht grundsätzlich bestehen, bis der Betroffene das 90. Lebensjahr vollendet hat oder verstorben ist. Bei den übrigen Tätern werden im Gegensatz hierzu die Eintragungen je nach Höhe der verhängten Strafe nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt. Der Petent sieht in der lebenslangen „Brandmarkung“ von schuldunfähigen Tätern eine besonders folgenschwere Diskriminierung, die ihrer Resozialisierung entgegenwirkt.

Auch für den Petitionsausschuß stellte sich die geltende Rechtslage als Benachteiligung und Ungerechtigkeit dar. Insbesondere bei Bagatelldelikten, die für die Allgemeinheit keine schwerwiegenden Gefahren darstellten, sei eine lebenslange Eintragung der nicht verurteilten Täter unangemessen.

Der Ausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung — dem BMJ — als Material zu überweisen mit dem Ziel, die Einführung von Tilgungsfristen für den betroffenen Personenkreis zu prüfen. Außerdem empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheine.

#### **2.4.6 Der Fortbestand der von der sowjetischen Besatzungsmacht durchgeführten Bodenreform als Bedingung für die Einheit Deutschlands**

Zu den schwierigsten und nachhaltigsten Problembereichen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zählen nach wie vor die offenen Vermögensfragen. Während der Einigungsvertrag und in dessen Ausführung das Vermögensgesetz Regelungen für die grundsätzliche Rückgabe enteigneter Vermögenswerte vorsehen, ist eine Rückgabe von Grundstücken, die zwischen 1945 und 1949 im Zuge der sogenannten Bodenreform durch oder auf Veranlassung der sowjetischen Militäradministration enteignet wurden, ausdrücklich ausgeschlossen worden (vgl. hierzu Jahresbericht 1991, Drucksache 12/2566 S. 17 Nr. 2.4.3). Dies war nach den Verlaut-

barungen der Bundesregierung eine unumstößliche Bedingung der damaligen Sowjetunion für ihre Zustimmung zur Einheit Deutschlands. Der Sowjetunion sei es seinerzeit darauf angekommen, daß die unter ihrer Oberhoheit als Besatzungsmacht durchgeführten Maßnahmen, die ihren rechts-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen entsprachen, nicht nachträglich zur Disposition des besiegten Deutschland gestellt würden.

Diese Sicht der Dinge wird von vielen Betroffenen nicht geteilt. In ihren Eingaben an den Ausschuß widersprachen sie der Darstellung der Bundesregierung und warfen ihr vor, sowohl die Mitglieder des Deutschen Bundestages als auch das in dieser Sache angerufene Bundesverfassungsgericht getäuscht zu haben.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens konnte die Bundesregierung jedoch durch umfassende Dokumentationen von Ereignissen und Äußerungen der sowjetischen Seite den Ausschuß davon überzeugen, daß es keine Gründe gibt, die bisherigen Verlautbarungen der Bundesregierung in Zweifel zu ziehen.

Bestärkt wurde der Ausschuß in dieser Annahme zudem durch einen neuerlichen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, in dem die Angaben der Bundesregierung bestätigt wurden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

#### 2.4.7 Deutsch-französische Scheidung

Die Europäische Union (EU) schreitet bei der Vereinheitlichung der Gesetze ihrer Mitgliedstaaten ständig weiter voran. Aber immer noch gibt es Unterschiede im zwischenstaatlichen Recht, die die Bürger vor schier unüberwindliche Hindernisse stellen. Ein Beispiel hierfür ist der Fall einer Bundesbürgerin, die sich von ihrem französischen Ehemann scheiden lassen wollte.

Die Petentin mußte zur Kenntnis nehmen, daß zwar nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sowohl ein deutsches als auch ein französisches Gericht zuständig sein kann. Nach französischem Recht kann jedoch nur ein französisches Gericht die Ehe scheiden. Dies hat zur Folge, daß der französische Ehegatte zunächst das in Deutschland betriebene Scheidungsverfahren seines deutschen Ehegatten abwarten und dann später — wenn ihn das Ergebnis nicht befriedigt — noch einmal die französischen Gerichte anrufen kann, ohne daß das deutsche Urteil von Bedeutung wäre. Der deutsche Ehegatte hat seinerseits diese Möglichkeit nicht.

Der Petitionsausschuß stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, daß für diese unterschiedlichen Rechtsfolgen das Fehlen einer entsprechenden deutsch-französischen Vereinbarung ursächlich ist. Solche bilateralen Abkommen können jedoch nach Auffassung des Ausschusses die Probleme der innerhalb der EU erforderlichen Rechtsangleichung nicht lösen. Daher

hielt er im vorliegenden Fall EU-einheitliche Regelungen für erforderlich. Er unterstützte eine Initiative des BMJ, aufgrund derer im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe „Justitielle Zusammenarbeit“ über eine Ausweitung der Regelungen des Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens vom 27. September 1968 auf Ehesachen beraten wird.

Er empfahl, die Petition der Bundesregierung — dem BMJ — zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, in diesem Rahmen nach Möglichkeiten der Abhilfe im Sinne des Anliegens der Petentin zu suchen. Außerdem empfahl er, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt sei.

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluß des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung versichert, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um auf EU-Ebene eine befriedigende Lösung des Problems zu erreichen.

#### 2.4.8 Abschaffung der gesetzlichen Ehelichkeitsvermutung

Durch eine sogenannte gesetzliche Vermutung wird vom Gesetz ein bestimmter Sachverhalt zugrundegelegt, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung als wahrscheinlich angesehen werden kann. Diese Vermutung kann von den Betroffenen — soweit das Gesetz sie nicht als unwiderlegbar bezeichnet — durch den Beweis eines anderen Sachverhalts entkräftet werden. Eine dieser gesetzlichen Vermutungen findet sich in den §§ 1591 und 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach gilt ein Kind, das innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wird, als eheliches Kind der Mutter und des früheren Ehemannes, soweit dies nicht von einem der Beteiligten angefochten wird.

Diese gesetzliche Regelung wurde von einer Petentin als unsachgemäß kritisiert, deren Kind einen Monat nach Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe geboren wurde und dennoch — unzutreffenderweise — als eheliches Kind ihres geschiedenen Mannes galt.

Der Petitionsausschuß teilte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung die Kritik der Petentin an der derzeitigen Rechtslage. Ehelichkeitsvermutungen hätten nur dann ihren Sinn, wenn sie der Lebenswirklichkeit entsprächen. Gerade die Vermutung jedoch, ein nach Rechtskraft der Ehescheidung geborenes Kind stamme nicht vom derzeitigen Lebenspartner, sondern vom früheren Ehemann der Mutter ab, werde zunehmend von der Bevölkerung als lebensfremd angesehen.

Da auch das BMJ diese Ansicht grundsätzlich teilte, empfahl der Ausschuß, die Petition der Bundesregierung — dem BMJ — als Material zu überweisen, damit sie bei der zukünftigen Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen werde.

### 2.4.9 Unterschiedliche Familiennamen für zwei Geschwister

Schon oft hat sich die gute Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages und den Petitionsausschüssen der Landtage zugunsten der Petenten bewährt (vgl. hierzu Jahresbericht 1992, Drucksache 122/4961 S. 11 Nr. 1.7). So auch in dem Fall einer mit einem Ägypter verheirateten deutschen Staatsbürgerin, die in Übereinstimmung mit ihrem Ehemann für ihre beiden Kinder ihren Namen als gemeinsamen Familiennamen wählen wollte.

Für die 1987 geborene Tochter ergaben sich aufgrund der geltenden Rechtslage keine Probleme. Anders war dies im Fall des 1982 geborenen Sohnes. Wegen fehlender Übergangsvorschriften sah sich das Standesamt in Berlin nicht in der Lage, das aktuelle Recht auch auf dieses Kind anzuwenden mit der Folge, daß die beiden Geschwister unterschiedliche Namen tragen mußten: das Mädchen den Namen der Petentin, der Junge den Namen des ägyptischen Vaters. Die Petentin bat daher den Ausschuß, sich für die Schaffung der fehlenden Rechtsvorschriften einzusetzen, damit ihre Kinder nicht ihr Leben lang mit verschiedenen Familiennamen „gestempelt“ seien. Zudem befürchtete sie, daß ihr Sohn wegen des ausländischen Namens in Deutschland Nachteile erleiden würde.

Aufgrund der beim BMJ und beim Bundesministerium des Innern (BMI) eingeholten Stellungnahmen gewann der Ausschuß den Eindruck, daß bereits nach geltendem Recht dem Anliegen der Petentin hätte entsprochen werden können. Da jedoch die hier maßgeblichen Gesetze nicht von Bundesbehörden, sondern von Behörden der Länder (Standesämter) ausgeführt werden, empfahl der Ausschuß u. a., die Eingabe dem Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin zuzuleiten mit der Bitte, den Einzelfall zu überprüfen.

Als Ergebnis dieser Prüfung stellte sich in der Tat heraus, daß nunmehr auch der Sohn der Petentin den gewünschten Familiennamen führen darf. Die Berliner Senatsverwaltung für Inneres ordnete die entsprechende Beurkundung im Geburtenbuch an.

Unabhängig von der positiven Entscheidung des Einzelfalls hielt es der Ausschuß aus familienpolitischen Gründen für geboten, daß die Kinder einheitlich den Namen eines Elternteils als Familiennamen tragen können. Er empfahl deshalb außerdem, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMJ und dem BMI — als Material zu überweisen, damit sie bei der zukünftigen Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen werde.

Hierzu hat die Bundesregierung mitgeteilt, daß nach Artikel 6 § 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts Ehegatten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts keinen Ehenamen führen, die Möglichkeit erhalten, binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts den Geburtsnamen eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen Kindes neu zu bestimmen.

Das Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. April 1994 in Kraft.

### 2.5 Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Im Berichtsjahr gingen zum Geschäftsbereich des BMF insgesamt 2 436 Eingaben und damit deutlich weniger als im Jahre 1992 (5 314) ein.

Der Rückgang der Eingaben, die thematisch überwiegend im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten standen, um 54 v. H. ist vor allem auf das Inkrafttreten einiger Gesetze zurückzuführen. Als Beispiele für neue Gesetze, die auch den Geschäftsbereich des BMF tangieren, sind zu nennen: Das Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen vom 20. Dezember 1991, das Gesetz zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften vom 14. Juli 1992 (Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz) sowie das Erste Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht vom 29. Oktober 1992.

Aber auch die Vorlage eines Entwurfs für ein Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (Drucksachen 12/4887 und 12/5108) hat zu einem deutlichen Rückgang der Eingaben zu den davon betroffenen Themenkomplexen geführt. In dem Gesetzentwurf ist auch der Entwurf eines Vertriebenenzuwendungsgesetzes enthalten, in dem u. a. eine einmalige Pauschalzahlung von 4 000 DM an Vertriebene vorgesehen ist, die ihren Wohnsitz nach 1945 im Gebiet der ehemaligen DDR genommen haben. Im Jahr 1992 hatte eine Massenaktion von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern, die die Gewährung und Auszahlung dieses Betrages beim Petitionsausschuß „beantragt“ hatten (vgl. Jahresbericht 1992, Drucksache 12/4961 S. 32 Nr. 2.5 und S. 38 Nr. 2.5.15), zu einem sprunghaften Anstieg der Zahl der Petitionen im Bereich Lastenausgleich geführt. Demgegenüber gingen im Jahr 1993 zur „4 000-DM-Regelung“ erheblich weniger Zuschriften ein. Die Zahl der Eingaben zum gesamten Bereich Lastenausgleich ging im Berichtsjahr (1 003 Eingaben) gegenüber dem Jahr 1992 (3943 Eingaben) um fast 3 000 zurück.

Neben dem Thema Lastenausgleich bildeten im Berichtsjahr — ebenso wie im Jahr 1992 — das Einkommensteuerrecht, die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, das Versicherungs- und Kreditwesen sowie das Personalrecht des öffentlichen Dienstes im Bereich der Zollverwaltung Schwerpunkte der Eingaben im Bereich BMF.

#### 2.5.1 Steuerliche Anerkennung der Unterstützung von bedürftigen Verwandten im Ausland

Ein Bürger aus Wuppertal unterstützt seit Jahren seine in der Republik Moldau lebende herzkranken Schwiegermutter. Bei der Einkommensteuererklärung für 1991 berücksichtigte das zuständige Finanzamt erstmalig diese Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung. Es verlangte die Vorlage einer Bedürftigkeitsbescheinigung durch die Republik Moldau. In der Vergangenheit war für Unterhaltsaufwendungen

an Angehörige aus der ehemaligen DDR und aus bestimmten osteuropäischen Staaten, zu denen auch die ehemalige Sowjetunion gehörte, durch Verwaltungsanweisung von der Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der unterstützten Personen grundsätzlich abgesehen worden. Dies war geschehen, weil sich in diesen Staaten die Behörden geweigert hatten, bei der Prüfung der Bedürftigkeit mitzuwirken. Außerdem war zu befürchten gewesen, daß die unterstützungsbedürftigen Angehörigen sich bei der Mitteilung ihrer Bedürftigkeit an staatliche Stellen Repressalien bis hin zur Strafverfolgung aussetzten. Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands und dem Zerfall der Sowjetunion wurde diese Verwaltungsanweisung aufgehoben.

Im Oktober 1992 wandte sich der Bürger aus Wuppertal mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuß. Insbesondere beschwerte er sich darüber, daß er dem Finanzamt eine Bedürftigkeitsbescheinigung für die steuerliche Anerkennung seiner Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung vorzulegen hatte.

Das vom Ausschuß um Stellungnahme gebetene BMF teilte mit, bei der Beschaffung von Bescheinigungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von in den GUS-Staaten lebenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen bestünden nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Die Bundesregierung bemühe sich um eine Regelung des Nachweisverfahrens. Eine kurzfristige Lösung sei allerdings nicht in Sicht. Die Finanzämter hätten deshalb nunmehr für die Übergangszeit folgende Anweisung erhalten: „Ist ein Steuerpflichtiger wegen der besonderen Situation im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person nicht in der Lage, amtliche Bescheinigungen zu erlangen, so ist ihm dies nur nach Würdigung der Umstände des Einzelfalles anzulasten.“

Die Aufwendungen des Petenten für seine kranke Schwiegermutter würden solange auch ohne Vorlage einer Bedürftigkeitsbescheinigung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, als ein Nachweis der Bedürftigkeit durch Vorlage einer behördlichen Bescheinigung nicht erbracht werden könne.

Somit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen.

### 2.5.2 Zahlung einer Abfindung durch eine Unfallversicherung

Ein schwerstbehinderter Bürger aus Thüringen beschwerte sich über die Höhe des monatlichen Pflegegeldes, das er von seiner Unfallversicherung erhielt. Ferner bat er um Unterstützung, weil er seit mehr als einem halben Jahr mit diesem Versicherungsunternehmen über eine Kapitalabfindung verhandele, von diesem aber noch kein konkretes Angebot erhalten habe. Ihm sei lediglich die Auskunft erteilt worden, daß eine Abfindung höchstens 25 000 DM betragen könne.

Der Petent hatte 1971 einen Betriebsunfall, durch den er beide Unterarme verlor. Seitdem ist er mit einem

Grad von 100 v. H. schwerbehindert sowie pflegebedürftig. Vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten erhielt er monatlich 360 Mark als Pflegegeld von der Staatlichen Versicherung der DDR. Seit Juli 1992 rechnete die „Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung“ ein sogenanntes Sonderpflegegeld in Höhe von 180 DM auf das inzwischen auf monatlich 1 050 DM erhöhte Pflegegeld an, so daß dem Petenten nur noch 870 DM ausgezahlt wurden.

Bei seiner Prüfung kam der Petitionsausschuß zu dem Ergebnis, daß die Anrechnung von Sonderpflegegeld auf Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitgeber in § 268 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der ehemaligen DDR (AGB) ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Bezüglich der vom Petenten gewünschten Kapitalabfindung veranlaßte der Ausschuß eine Prüfung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Das Versicherungsunternehmen unterbreitete dem Petenten daraufhin ein Angebot über eine Kapitalabfindung in Höhe von 122 000 DM, wobei Bemessungsgrundlage das monatlich gewährte Pflegegeld in Höhe von 870 DM war. Der Petent stimmte dem Angebot zu, so daß dem Anliegen des Petenten weitgehend entsprochen werden konnte.

### 2.5.3 Regulierung eines Diebstahlschadens durch eine Hausratversicherung

In einer Vielzahl von Eingaben baten im Berichtsjahr — ebenso wie in früheren Jahren — Bürgerinnen und Bürger darum, bei der Regulierung von Schäden gegenüber den der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV) unterliegenden Versicherern behilflich zu sein. Die Möglichkeiten des Petitionsausschusses, auf das Regulierungsverhalten dieser Versicherungsgesellschaften Einfluß zu nehmen, sind aus Rechtsgründen beschränkt (vgl. Jahresbericht 1992, Drucksache 12/4961 S. 34 f. Nr. 2.5.6; Jahresbericht 1991, Drucksache 12/2566 S. 20 Nr. 2.5.3 und Jahresbericht 1990, Drucksache 12/683 S. 22 Nr. 2.5.5). Vielfach müssen Petenten auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden.

Demgegenüber hatte eine gehbehinderte 75jährige Petentin mit Ihrer Eingabe teilweise Erfolg. Sie beschwerte sich darüber, daß ihre Hausratversicherung es ablehnte, nach einem Diebstahl Versicherungsleistungen für gestohlenen Schmuck und gestohlenen Bargeld zu erbringen. Unter Ausnutzung ihrer Hilflosigkeit seien ihr — vermutlich durch zwei Trickdiebinnen, die sich Zutritt in ihre Wohnung verschafft hatten — Schmuck und Bargeld im Wert von 20 000 bis 25 000 DM entwendet worden.

Der Versicherer lehnte eine Schadensregulierung zunächst unter Hinweis auf die der Hausratversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrates gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasbruchschäden (VHB 74) gegenüber dem Anwalt der Petentin mit der Begründung ab, es habe sich nicht um einen Einbruchdiebstahl gehandelt.

Auf Veranlassung des Ausschusses wurde der Versicherer durch das BAV ersucht, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. In dieser Stellungnahme revidierte der Versicherer seine ursprünglich vertretene Rechtsauffassung und erklärte sich zu einer Teilregulierung bereit. Wegen einer Unterversicherung der Petentin ermittelte der Versicherer jedoch lediglich einen zu zahlenden Betrag in Höhe von 6 163,22 DM.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin teilweise entsprochen werden.

#### 2.5.4 „Ausländer-Devisenkonto“ in der ehemaligen DDR

In der ehemaligen DDR wurden Konten von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kontoinhabern als „Ausländer-Devisenkonto“ geführt. Derartige Konten wurden nach der Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zum 1. Juli 1990 im Verhältnis drei zu eins umgestellt.

Eine Erblasserin in der Bundesrepublik Deutschland, die bei einem Kreditinstitut ein „Ausländer-Devisenkonto“ unterhielt, vermachte das Guthaben ihrer in der ehemaligen DDR lebenden Nichte. Nachdem die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erfolglos geblieben war, wandte sich die Nichte als Vermächtnisnehmerin an den Petitionsausschuß mit der Bitte, eine Umstellung des Guthabens für die nach dem 31. Dezember 1989 eingegangenen Guthaben im Verhältnis zwei zu eins herbeizuführen.

Artikel 6 Abs. 3 Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 sieht eine Umstellung von Guthaben, die nach dem 31. Dezember 1989 entstanden sind, für Personen, deren Wohnsitz sich außerhalb der DDR befindet, im Verhältnis von drei zu eins vor. Für Personen, deren Wohnsitz — wie im Fall der Petentin — zum Zeitpunkt der Währungsumstellung (1. Juli 1990) innerhalb der Grenzen der DDR lag, gilt demgegenüber für diese Guthaben ein Umstellungssatz von zwei zu eins.

Die Ermittlungen des Ausschusses ergaben, daß die Forderung der Petentin, einen Umstellungssatz von zwei zu eins anzuwenden, zu Recht bestand. Fälschlicherweise wurde nämlich das von der Petentin durch letztwillige Verfügung erworbene Konto noch unter dem Namen der in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft gewesenen Erblasserin geführt, obwohl das am 29. September 1990 in Kraft getretene Vermögensgesetz der Petentin die Möglichkeit gab, nachträglich einer Erbin gleichgestellt zu werden.

Nachdem die Petentin dem Kreditinstitut nachgewiesen hatte, daß sie bereits zum Zeitpunkt der Währungsumstellung Inhaberin des Kontos war, wurde auf Veranlassung des BMF eine entsprechende Korrektur des Umstellungssatzes durch das Kreditinstitut vorgenommen.

#### 2.5.5 Berechnung der Zinsen für ein Darlehen

Eine Bürgerin beschwerte sich über eine Bank wegen der Berechnung von ihrer Ansicht nach überhöhten Darlehenszinsen und wegen der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen.

Die Petentin und ihr Ehemann hatten 1988 Darlehensverträge in Höhe von 240 000 DM zu einem festen Zinssatz von 7,25 v. H. und zwei Kontokorrentkreditvereinbarungen über insgesamt 132 000 DM zu einem variablen Zinssatz mit ihrer Bank abgeschlossen. Zur Sicherung des Kredites diente bei dem ersten Darlehensvertrag die Abtretung der Rechte aus mehreren Lebensversicherungen. Ferner verpfändete die Petentin der Bank als Sicherheit Anteile eines Investmentfonds. Nach dem Tod des Ehemannes der Petentin im Oktober 1988 konnte diese von ihrer Witwenrente nicht mehr die laufenden Beiträge für Lebensversicherungen über 302 000 DM aufbringen. Daher wurden auf ihren Wunsch ab 1989 diese laufenden Beiträge zu Lasten eines Kontokorrentkontos abgebucht, wodurch — in Verbindung mit der Zinsbelastung — der Sollsaldo ständig anstieg.

Im März 1991 verkaufte die Petentin die Investmentanteile für 110 484 DM und nutzte den Erlös für die Finanzierung eines Wohnhauskaufs. Nach Auszahlung der Versicherungsleistung aus einer Lebensversicherung der Petentin in Höhe von 302 000 DM im August 1993 verblieb eine Restschuld von 99 471,81 DM. Bereits im Juli 1993 hatte die Bank einen Mahnbescheid über einen Teilbetrag von 50 000 DM erwirkt, gegen den die Petentin Widerspruch erhob.

Die Petentin beschwerte sich beim Petitionsausschuß über die Art der Bearbeitung ihrer Kredite durch die Bank und stellte die durch die Bank geltend gemachte Restforderung in Frage. Sie rügte insbesondere, daß ihr der Kundenberater 1988 bei der Blankounterzeichnung der Kreditverträge in ihrer Wohnung Festzinssätze von 7 v. H. bzw. 7,5 v. H. zugesagt habe, die Bank aber später in einen der blanko unterschriebenen Darlehensverträge entgegen der Vereinbarung einen variablen Zinssatz eingesetzt habe.

Das vom Ausschuß eingeschaltete Bundesaufsichtsamtsamt für das Kreditwesen (BAKred) beanstandete, daß die Bank die Kreditverträge blanko unterschreiben ließ. Ferner beanstandete es, daß das Kreditinstitut es zuließ, daß die Petentin den zur Rückführung der Kredite vorgesehenen Verkaufserlös aus den Investmentanteilen anderweitig verwendete. Bezüglich der übrigen von der Petentin vorgebrachten Vorwürfe sah das BAKred keinen Anlaß, das Verhalten des Kreditinstitutes bankaufsichtlich zu beanstanden, auch nicht hinsichtlich der Zinshöhe und der von der Bank erstellten Kontoabschlüsse.

Die Bank erklärte sich gleichwohl zu Verhandlungen über eine gütliche Einigung mit der Petentin über die Rückführung der Restverbindlichkeiten bereit. Dem Anliegen der Petentin konnte damit zumindest teilweise entsprochen werden.

### 2.5.6 Unterbliebene Bestätigung eines Forderungsverzichts durch eine Bank

Eine Bürgerin aus Niedersachsen bat den Petitionsausschuß um Unterstützung in einer Kreditsache. Dabei berief sie sich auf die Zusage eines Forderungsverzichts durch eine ihrer Gläubigerbanken.

Die Petentin hatte 1983 zusammen mit ihrem Ehemann zur Finanzierung von Maschinen für ihre neugegründete chemische Reinigung einen Kredit über 108 000 DM aufgenommen. Der Lieferant der Maschinen ging in Konkurs. Die bereits bezahlten Maschinen wurden nicht mehr geliefert. Nach der Aufgabe des Betriebes wegen geschäftlichen Mißerfolgs und der anschließenden Trennung der Eheleute konnten weder die inzwischen arbeitslose Petentin noch ihr Ehemann den Kredit zurückzahlen.

Die Bank erklärte sich zwar im November 1988 schriftlich bereit, auf ihre Forderung bis auf einen Restbetrag von 6000 DM unter der Voraussetzung zu verzichten, daß dieser Betrag in einer Summe bezahlt werde. Die Petentin, die sich dazu aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit und einer psychischen Erkrankung außerstande sah, vereinbarte telefonisch mit dem Filialleiter der Bank eine Rückzahlung des Betrages von 6000 DM in monatlichen Raten von 150 DM. Als die Petentin jedoch nach jahrelangen Ratenzahlungen im Februar 1992 nachfragte, ob ihre Schuld bald abgezahlt sei, stritt die Bank das Zustandekommen eines vergleichsweisen Verzichts ab, weil es keinen entsprechenden Aktenvermerk gebe, und forderte von der Petentin die weitere Ratenzahlung.

Bei der vom Ausschuß unter Einschaltung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen veranlaßten erneuten Prüfung der Angelegenheit stellte sich heraus, daß eine Verzichtsvereinbarung telefonisch tatsächlich getroffen, irrtümlich der Petentin aber nicht schriftlich bestätigt worden war. Die Petentin bezahlte daraufhin den noch ausstehenden Restbetrag von 600 DM, wodurch die Angelegenheit erledigt war.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

### 2.5.7 Rückübertragung einer Liegenschaft im ehemaligen Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR

Eine Bürgerin aus Nordrhein-Westfalen bat den Petitionsausschuß, sie und ihre Geschwister bei ihrer Forderung nach Rückübertragung eines im ehemaligen Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR gelegenen bebauten Grundstückes zu unterstützen.

Die Eltern der Petentin waren Eigentümer einer Gaststätte mit Hof und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR. Aufgrund der Einführung einer 5-km-Sperrzone im Grenzgebiet wurde die Familie im Jahr 1952 im Rahmen der Aktion „Ungeziefer“ nach Mecklenburg-Vorpommern

zwangsevakuert und floh dann in die Bundesrepublik Deutschland.

Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands stellten die Petentin und ihre Geschwister einen Antrag auf Rückübertragung der mittlerweile im Eigentum der Treuhandanstalt befindlich gewesenen Liegenschaft nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen. Die Treuhandanstalt legte gegen einen vom Amt für offene Vermögensfragen erteilten, für die Petenten positiven Teilbescheid Widerspruch ein. Sie begründete diesen Widerspruch damit, daß der Verlust des Eigentums an der Liegenschaft auf Maßnahmen der Zwangsaussiedlung zurückzuführen sei, auf die das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen in der Fassung vom April 1991 keine Anwendung finde. Im übrigen sei die Maßnahme der Zwangsaussiedlung auch nicht eindeutig nachweisbar dargestellt.

Auf Veranlassung des Ausschusses leitete das BMF eine erneute Prüfung der Angelegenheit ein. Nach Abschluß der Prüfung nahm die Treuhandanstalt ihren Widerspruch gegen den Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen zurück, so daß dem Anliegen der Petentin entsprochen werden konnte.

### 2.5.8 Auszahlung von ererbtem Lastenausgleich

Zwei Mitglieder einer Erbengemeinschaft begehrten die Auszahlung eines der Erblasserin zuerkannten Lastenausgleichsbetrages.

Der Erblasserin mit Wohnsitz in Bad Pyrmont war für eine in der damaligen DDR enteignete Fabrik Lastenausgleich zugebilligt worden, der ihr teilweise als Rente ausgezahlt wurde. Nach ihrem Tod im Jahre 1981 erbten ihre beiden Töchter den restlichen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 34 492 DM. Dieser Betrag konnte ihnen jedoch nicht ausgezahlt werden, weil sie in der damaligen DDR wohnten und daher das Verfahren aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ruhte.

Infolge der Wiedervereinigung wurden die gesetzlichen Ruhensvorschriften aufgehoben. Deswegen wandte sich eine Bekannte der Erblasserin im Juli 1992 mit der Bitte an den Petitionsausschuß, daß nunmehr der Restbetrag an die beiden Töchter ausgezahlt werde und wies darauf hin, daß diese bisher noch keinen positiven Bescheid vom Landesausgleichsamt bekommen hätten. Den anderen Miterben, die seinerzeit in der Bundesrepublik Deutschland gelebt hätten, sei damals der ihnen zustehende Lastenausgleichsbetrag ausgezahlt worden.

Der Ausschuß veranlaßte über das Landesausgleichsamt eine erneute Prüfung durch das Landesausgleichsamt Hannover. Daraufhin erhielten die beiden Miterbinnen im Dezember 1992 vom Landesausgleichsamt die Mitteilung, daß die Auszahlung des Restbetrages der Entschädigung eingeleitet werde.

Damit konnte dem in der Petition vorgetragenen Anliegen entsprochen werden.

### 2.5.9 Versetzung eines Zollbeamten

Ein Zollbeamter, der bis zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten an der deutsch-deutschen Grenze eingesetzt war, beschwerte sich im August 1992 über seine Abordnung mit dem Ziel der Versetzung an das Hauptzollamt Frankfurt am Main -West- und bat um eine heimatnahe Versetzung in den Bereich des Hauptzollamtes Fulda.

Der Petent hatte im Juli 1990 im Zusammenhang mit der Auflösung der Zollkommissariate an der innerdeutschen Grenze um eine heimatnahe Verwendung gebeten, weil ihm eine Versetzung nicht zumutbar sei (zu dieser Problematik vgl. Drucksache 12/4961 S. 40 Nr. 2.5.20). Dabei verwies er auf seine drei kleinen Kinder und die Krankheit seiner Ehefrau, die seine Mithilfe im Haushalt erforderlich mache. Ferner machte er geltend, daß seine schwerbehinderten Eltern auf seine Unterstützung angewiesen seien.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main lehnte es im Oktober 1990 ab, den Petenten als sozialen Härtefall anzuerkennen. Der vom Petenten gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch wurde im September 1991 als unbegründet zurückgewiesen.

Am 18. April 1992 beantragte der Petent erneut die Aufhebung seiner Abordnung an das Hauptzollamt Frankfurt am Main -West-, weil seine Ehefrau inzwischen das vierte Kind bekommen und sich ihr gesundheitlicher Zustand noch weiter verschlechtert habe. Am 27. Juli 1992 legte er ein ärztliches Gutachten vor, wonach sich seine eigene Bluthochdruckerkrankung verschlimmert habe. Die OFD Frankfurt am Main setzte daraufhin die Abordnung des Petenten an das Hauptzollamt Frankfurt am Main -West- aus und beschäftigte ihn im Bereich des Hauptzollamtes Fulda. An der (späteren) endgültigen Versetzung des Petenten nach Frankfurt wurde aber festgehalten, weil eine nachträgliche Berücksichtigung von neu hinzugetretenen sozialen Gründen nicht möglich sei.

Das vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene BMF teilte zunächst mit, daß dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden könne. Mit Schreiben vom 15. Januar 1993 teilte die OFD Frankfurt am Main dem Petenten mit, daß eine weitere Verlängerung der Aussetzung seiner Abordnung an das Hauptzollamt Frankfurt am Main -West- nicht möglich sei.

Der Ausschuß wies das BMF auf einen Beschluß des Verwaltungsgerichtes Kassel hin, aus dem sich ergebe, daß die OFD Frankfurt am Main im Ergebnis alle Beamten mit drei oder vier Kindern als Härtefälle anerkenne.

Daraufhin wies das BMF die OFD Frankfurt am Main an, den Petenten vorerst wieder heimatnah einzusetzen und teilte dem Ausschuß im Dezember 1993 mit, daß der Petent mit dem Ziel der Versetzung in den Bereich des Hauptzollamtes Fulda abgeordnet worden sei.

Somit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

### 2.5.10 Vergütung von Resturlaub und Überstunden eines verstorbenen Zollfahnders

Ein Beamter verstarb im Dezember 1991 im Alter von 33 Jahren nach schwerer Krankheit. Er war bei der Zollfahndung, Sachgebiet Rauschgiftbekämpfung, im Einsatz und leistete im Jahr 1991 insgesamt 603 Stunden Mehrarbeit, von denen ihm 325 Stunden vergütet wurden. Darüber hinaus hatte er in diesem Jahr Anspruch auf 29 Urlaubstage, von denen ihm 14 Tage nicht mehr gewährt werden konnten.

Seit Anfang 1992 begehrte die Witve in diversen Telefonaten und Schreiben eine finanzielle Entschädigung für den von ihrem Mann im Todesjahr nicht in Anspruch genommenen Teil des Erholungsurlaubs sowie eine umfassende Vergütung der ebenfalls in diesem Zeitraum geleisteten Mehrarbeit.

Erst nach etwa acht Monaten bestätigte die Oberfinanzdirektion Düsseldorf (OFDDüsseldorf) schriftlich den Eingang der Schreiben der Witve. Auf weitere Schreiben wurde ihr im Dezember 1992 mitgeteilt, daß man sich der Sache annehme und in Kürze auf ihre Angelegenheit zurückkommen werde.

Im Februar 1993 wandte sie sich mit ihrem Begehren an den Petitionsausschuß. Auf Veranlassung des Ausschusses brachte das BMF der Petentin gegenüber sein Bedauern über die schleppende Bearbeitung der Angelegenheit zum Ausdruck. Gleichzeitig versicherte das BMF dem Ausschuß, sicherzustellen, daß Eingaben künftig in angemessener Zeit bearbeitet würden.

Aus zwingenden Rechtsgründen sah das BMF sich veranlaßt, einen zwischenzeitlich ergangenen ablehnenden Bescheid der OFD Düsseldorf insoweit aufrecht zu erhalten, als die Petentin die Zahlung einer Vergütung für den nicht in Anspruch genommenen Urlaub ihres verstorbenen Ehemannes begehrte. Soweit die Petentin eine Vergütung der nicht durch Freizeit ausgeglichene Überstunden ihres verstorbenen Ehemannes forderte, wurde dem im Rahmen einer Ermessensentscheidung im Hinblick auf den Umfang der geleisteten Mehrarbeit und die besonderen weiteren Umstände des Einzelfalles entsprochen.

### 2.6 Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMWi betrug im Berichtsjahr 137.

Den Schwerpunkt bildeten Petitionen zur Gewerbeordnung, zum Handwerksrecht und zum Berufsrecht der freien Berufe. Daneben waren spezielle Regelungen wie z.B. das Schornsteinfegergesetz oder die Heizkostenverordnung Gegenstand mehrerer Petitionen.

Außerdem befaßte sich der Petitionsausschuß im Berichtsjahr intensiv mit Eingaben zur Energiewirtschaft und hierbei insbesondere mit Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien.

### Netzanbindungskosten für Windkraftanlagen

Eine Betreiberin einer Windkraftanlage begehrte gesetzliche Regelungen im Stromeinspeisungsgesetz, wonach die Netzanbindungskosten zur Hälfte den Energieversorgungsunternehmen auferlegt werden sollen. Sie forderte, eine größere Transparenz der Netzanbindungskosten herbeizuführen und die Werkleistungen für die Netzanbindung auszuschreiben, um eine marktübliche Kostenstruktur zu erreichen.

Die Petentin wurde vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen RWE Energie AG (EVU) mit Strom versorgt, bis sie auf ihrem Grundstück eine Windkraftanlage errichtete. Mit dem aus der Windkraftanlage gewonnenen Strom deckt die Petentin seither ihren Energiebedarf und speist den Überschußstrom in das Netz des EVU ein. Die Netzanbindung der Windkraftanlage erfolgte durch das EVU. Unter Berücksichtigung von Eigenleistungen der Petentin wurden ihr insgesamt 7 980 DM in Rechnung gestellt.

Unter dem Vorbehalt der Rückforderung bezahlte die Petentin zunächst diesen Betrag und erhob anschließend Klage vor dem Landgericht Wuppertal mit dem Antrag, das EVU zu verurteilen, an sie den Betrag von 7 980 DM zurückzuzahlen. Sie machte geltend, das Energieeinspeisungsgesetz verpflichte die EVU zur Tragung der Netzanbindungskosten. Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, daß der Anspruch des EVU auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Netzanbindung auf den §§ 677, 683 und 670 BGB beruhe. Diese Rechtsprechung wurde durch den Bundesgerichtshof zwischenzeitlich im Ergebnis bestätigt.

Die Petentin machte geltend, daß die durch das EVU in Rechnung gestellten Netzanbindungskosten nicht transparent seien. Mit den in Rechnung gestellten Netzanbindungskosten würde vielfach eine Verstärkung des Leitungsnetzes geltend gemacht, deren Grund und Höhe für die in Anspruch genommenen Windkraftanlagenbetreiber nicht nachvollziehbar sei. Die Betreiber hätten keinen Anspruch auf Einsicht in die Kalkulation und Kostengestaltung der Energieversorgungsunternehmen und seien gezwungen, die durch diese in Rechnung gestellten Kosten zu akzeptieren.

Das um Stellungnahme gebetene BMWi vertrat die Auffassung, die Frage, wer die Kosten für den Anschluß von Anlagen der erneuerbaren Energien an das öffentliche Netz zu tragen habe, sei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Deshalb hätten die Windkraftanlagenbetreiber diese Kosten zu tragen.

Der Petitionsausschuß gelangte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, daß das Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz vom 7. Dezember 1990 (Stromeinspeisungsgesetz) keine Regelungen über die Tragung der Netzanbindungskosten durch die EVU enthalte. Das BMWi habe somit zutreffend auf „allgemeine Rechtsgrundsätze“ verwiesen. Der Ausschuß hielt die Anliegen der Petentin dennoch für begründet. Das bisherige den Windkraft-

anlagenbetreibern zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium, die Modalitäten der Netzanbindung und deren Kosten zu beeinflussen, sei offensichtlich unzureichend.

Nach dem Vortrag der Petentin erfolgte die Netzanbindung durch das EVU, das die entsprechenden Werkleistungen nach seinen Konditionen berechnete. Der Ausschuß sah keine Gründe dafür, derartige Werkleistungen nicht im Sinne der Petentin auszuschreiben, um eine marktübliche Kostenstruktur herbeizuführen.

Soweit die Petentin eine gesetzliche Regelung forderte, die Netzanbindungskosten zumindest zur Hälfte den EVU aufzuerlegen, stellte der Ausschuß zwar fest, daß der Gesetzgeber auf eine derartige Regelung im Hinblick auf den noch abzugebenden Erfahrungsbericht zunächst bewußt verzichtet hätte. Er war aber gleichwohl der Auffassung, daß — auch hinsichtlich der anderen Forderungen der Petentin — gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben sei. Deshalb empfahl er, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

### 2.7 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BML betrug im Berichtsjahr 204 und ging damit gegenüber dem Jahr 1992 (302 Eingaben) erheblich zurück.

Entsprechend dem gegen Ende des Jahres 1992 bereits erkennbaren Trend sank insbesondere die Zahl der Petitionen zum Komplex des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes, der gleichwohl noch einen Schwerpunkt darstellte. Viele Eingaben erreichten den Petitionsausschuß auch zu den Themenbereichen Tierversuche und Schlachtviehtransporte. Ausschlaggebend hierfür dürfte zum einen die am 6. Mai 1993 in den Deutschen Bundestag eingebrachte Novelle zum Tierschutzgesetz, zum anderen aber auch die im Berichtszeitraum sehr intensiv gewesene Befassung der Medien mit diesen Themen sein. Fragen der Agrarmarktordnungen der Europäischen Union waren auch im Jahr 1993 immer wieder Gegenstand von Eingaben.

#### 2.7.1 Entschädigung für Zwangspachtgeschädigte

Verständnis im Petitionsausschuß fand eine Petition, in der gesetzliche Regelungen über nachträgliche Pachtzahlungen bzw. Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen für sog. Zwangspachtgeschädigte in den neuen Bundesländern gefordert wurden.

Für den Ausschuß, der eine Stellungnahme des BML in die parlamentarische Prüfung einbezog, stellte sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Zahlreiche Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in der ehemaligen DDR, die nicht im Rahmen der

Zwangskollektivierung der Landwirtschaft Mitglied einer LPG werden wollten oder durften, wurden ohne Begründung eines Mitgliedschaftsverhältnisses verpflichtet, ihre Betriebe einschließlich lebenden und toten Inventars einer LPG zur Nutzung zu überlassen. Zu diesem Zweck schlossen sie mit den Räten der Kreise sogenannte „Nutzungsverträge“, deren Inhalt von diesen diktiert wurde. Diese Verträge enthielten häufig keine Regelungen über Nutzungsentgelte, Instandhaltung von Gebäuden oder die Rückgabe von Inventar nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

Die mit den Räten der Kreise vereinbarten Rechtsverhältnisse waren nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes der DDR vom 29. Juni 1990 aufzulösen. Die Eigentümer erhielten den unmittelbaren Besitz und das volle Verfügungsrecht über ihre Grundstücke zurück. Weitere Regelungen, insbesondere Bestimmungen über Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen, wie sie der Petent fordert, enthält das Landwirtschaftsanpassungsgesetz jedoch nicht.

Nach derzeitiger Rechtslage können die Betroffenen nur in ganz gravierenden Ausnahmefällen mit Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen rechnen. Ansprüche, die unmittelbar aus den inzwischen aufgelösten Nutzungsverträgen folgen, können die betroffenen Eigentümer im allgemeinen nicht geltend machen. Ansprüche gegen die LPG oder deren Nachfolgeunternehmen scheiden nach Ansicht des Ausschusses in der Regel aus. Die Klärung der Rechtslage im Einzelfall sei allerdings Aufgabe der unabhängigen Gerichte.

Entschädigungsansprüche gegen die öffentliche Hand könnten — so der Ausschuß — ohne spezialgesetzliche Grundlage nicht geltend gemacht werden. Der Ausschuß teilte diesbezüglich die Auffassung der Bundesregierung, die ihren Ausdruck in § 2 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes gefunden hat.

Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, daß sich der Bereich der Kollektivierung der Landwirtschaft nicht gänzlich aus dem Gesamtzusammenhang der Aufarbeitung von DDR-Unrecht ausklammern lasse. Er hielt es nicht für gerechtfertigt, die Personengruppe der Zwangspachtgeschädigten grundsätzlich mit ihren oftmals erheblichen Schäden an den landwirtschaftlichen Betrieben alleinzulassen. Allerdings sei es auch hier nicht möglich, jedwede Unrechtsmaßnahme auszugleichen. Es müßten Lösungen gefunden werden, die einerseits den Interessen der Betroffenen Rechnung trügen, andererseits aber auch nicht im Widerspruch zu anderen Rehabilitierungsvorhaben stünden. Auch müßten die bereitzustellenden Mittel insgesamt für den Steuerzahler tragbar bleiben. Der Ausschuß hielt deshalb die Frage für prüfenswert, inwieweit zumindest Zwangspachtgeschädigten, die nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Systems weiterhin im Agrarbereich tätig sein wollten, außerhalb der Vorschriften der Unrechtsbereinigung geholfen werden könne.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung — dem BML — als Material

überwiesen, damit sie bei der Vorbereitung der hierfür erforderlichen Gesetzentwürfe in die Überlegungen einbezogen werde. Außerdem wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, da sie für die weitere Diskussion im politischen Raum geeignet erschien.

### 2.7.2 Vernichtung von Lebensmitteln in der Europäischen Gemeinschaft

Ein Petent kritisierte, daß in der Europäischen Gemeinschaft (EG) Lebensmittel vernichtet und dazu Haushaltsmittel der EG in dreistelliger Millionenhöhe zur Verfügung gestellt würden.

Der Petitionsausschuß gelangte bei der Prüfung der Eingabe zu dem Ergebnis, daß die EG in den Marktordnungen der jeweiligen landwirtschaftlichen Produkte keine Vernichtung von Lebensmitteln vorsehe und auch niemals eine gezielte Vernichtung aus Gründen der Markt- und Preisstabilisierung angeordnet habe. Die EG wende allerdings Haushaltsmittel in nicht unerheblicher Höhe auf, um im Rahmen der in den EG-Marktordnungen zur Marktstabilisierung vorgesehenen staatlichen Intervention landwirtschaftliche Produkte zu Garantiepreisen anzukaufen und zu lagern.

Nach Auskunft des um Stellungnahme gebetenen BML hat es bei der Intervention von Überschussezeugnissen jedoch gelegentliche Fehlentwicklungen gegeben, die dazu geführt haben, daß durch unsachgemäße Lagerhaltung insbesondere in südlichen Mitgliedstaaten größere Mengen von Obst und Gemüse verderben, bevor sie einer zweckmäßigen Verwendung zugeführt werden können. Die Bundesregierung setze sich auf EG-Ebene für eine Verringerung des Verderbs und für eine möglichst sinnvolle Verwertung der Agrarüberschüsse ein. Auf Initiative der Bundesregierung seien entsprechende Maßnahmen durch die EG bereits eingeleitet worden.

Der Ausschuß zweifelte aufgrund dieser Stellungnahme nicht daran, daß das erforderliche Bewußtsein für dieses Thema sowohl bei der Bundesregierung als auch bei der EG-Kommission vorhanden ist, hielt es jedoch für erforderlich, daß solchen Entwicklungen weiterhin mit Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung — dem BML — als Material, damit sie bei künftigen Beratungen dieses Problems auf EG-Ebene von der Bundesregierung in die Erwägungen einbezogen werde. Außerdem wurde sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, da die Thematik zur Diskussion im politischen Raum geeignet erscheine. Da das angesprochene Problem auch die Organe und Gremien der EG betreffe und fordere, wurde die Petition daneben dem Europäischen Parlament zugeleitet.

### 2.7.3 Aufrechterhaltung des Walfangverbots

Mehrere Petitionen, darunter eine von ca. 60 000 Personen unterstützte Sammelpetition, hatten die Aufrechterhaltung des Verbotes des kommerziellen Walfangs zum Ziel. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, Bestrebungen Norwegens und Japans zur Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs sowohl im Rahmen der Vereinten Nationen als auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft entschieden entgegenzutreten.

Das um Stellungnahme gebetene BML machte deutlich, daß sich die Bundesregierung auf der Jahrestagung der Internationalen Walfang-Kommission (IWC) im Mai 1993 nachdrücklich für den Schutz der Walbestände eingesetzt habe und auch in Zukunft an diesem Ziel festhalten werde. Zu ihren wichtigsten Anliegen gehöre es daher, die IWC als einzige zu einem weltweit effektiven Schutz der Wale geeignete internationale Organisation zu erhalten.

Der Petitionsausschuß begrüßte diese Position der Bundesregierung. Sie entspreche den Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 8. Oktober 1992 und vom 29. April 1993, in denen die Bundesregierung auch unter Hinweis auf das Washingtoner Artenschutzabkommen aufgefordert werde, sich im Rahmen der IWC nachdrücklich für den Schutz der Wale einzusetzen und für die Fortführung des bestehenden Walfangmoratoriums einzutreten.

Demgegenüber bedauerte der Ausschuß die Ankündigung der norwegischen Regierung, trotz des Scheiterns ihrer Bemühungen um eine Aufhebung des Moratoriums den Fang von Zwergwalen in beschränktem Umfang zuzulassen, sprach sich jedoch gegen einseitige Maßnahmen der Bundesregierung gegen Staaten aus, die eine Weitergeltung des Moratoriums ablehnten.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung — dem BML — als Material. Daneben wurde sie dem Europäischen Parlament zugeleitet, weil dessen Zuständigkeit berührt sei.

## 2.8 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Zum Geschäftsbereich des BMA gingen im Berichtsjahr 3 974 Eingaben und damit um 1 119 Eingaben weniger als im Jahr 1992 ein. Hierbei ging die Zahl der Eingaben zum Bereich „Sozialordnung“ von 3 887 im Jahr 1992 auf 2840 im Berichtsjahr zurück. Demgegenüber blieb die Zahl der Eingaben zum Bereich „Arbeitsverwaltung“ (1992: 1 206 Eingaben) mit 1 134 nahezu unverändert.

### 2.8.1 Sozialordnung

Wie in früheren Berichtsjahren betrafen auch 1993 die Eingaben zur Sozialversicherung hauptsächlich die gesetzliche Rentenversicherung.

So waren die Regelungen über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Zeiten der häuslichen Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung wiederholt Gegenstand von Zuschriften. Außerdem wurde in mehreren Eingaben die Verbesserung von Nachentrichtungsmöglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gefordert. Insbesondere von Frauen wurde auf die seit dem 1. Januar 1992 durch das Rentenreformgesetz 1992 erleichterte Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen für Zeiten, für die eine Beitragserstattung wegen Heirat erfolgt ist („Heiraterstattung“), Bezug genommen. In mehreren dieser Zuschriften wurde gefordert, diese Verbesserungen auch Frauen einzuräumen, die bereits Rente beziehen. Daneben wandten sich auch einige Frauen an den Petitionsausschuß mit der Bitte, denjenigen Frauen, die keine Heiraterstattung in Anspruch genommen hatten, nunmehr die Möglichkeit einzuräumen, ihre durch die Kindererziehung geringere Rente durch Nachzahlung von Beiträgen aufbessern zu können.

Ein weiterer Schwerpunkt lag im Berichtsjahr erneut bei den Eingaben zur Überleitung der Renten und Anwartschaften im Gebiet der neuen Bundesländer. Hiervon gingen diejenigen Eingaben, die sich gegen die Begrenzung von Rentenleistungen bei der Überführung der Zusatz- und Sondersversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz wandten, in die Beratungen des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes mit ein. Der Petitionsausschuß leitete diese Petitionen dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, in dem der Entwurf des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes beraten wurde, mit der Bitte um Stellungnahme zu. Gleichzeitig teilte der Petitionsausschuß dem Fachausschuß mit, daß aus seiner Sicht die Regelungen zur Zahlbetragsbegrenzung von Renten der ehemaligen „Angehörigen der Intelligenz“ auf 2 010 DM sowie die Regelungen zur Begrenzung des bei der Neuberechnung der Rente anzurechnenden Einkommens auf das Durchschnittsentgelt bei „leitenden systemnahen Personen“ überprüfungsbedürftig seien.

Durch das am 1. Juli 1993 in Kraft getretene Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz wurde den in diesen Petitionen vorgetragenen Anliegen teilweise entsprochen:

- Die Zahlbetragsbegrenzung bei Intelligenzrenten wurde auf 2 700 DM erhöht;
- die Begrenzung des bei der Rentenberechnung anzurechnenden Einkommens bei Personen in der mittleren Führungsebene in der ehemaligen DDR wurde modifiziert;
- bei Pädagogen und Mitarbeitern des Staatsapparates auf kommunaler Ebene wurde die Einkommensbegrenzung aufgehoben.

Eine Reihe von Petenten wandte sich daraufhin auch gegen die nunmehr bestehenden Begrenzungen der Rentenleistungen durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz.

Neben diesen gesetzgeberischen Anliegen zur Rentenüberleitung wurden von vielen Bürgerinnen und Bürgern aus dem Beitrittsgebiet Beschwerden über die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger in ihrem Einzelfall vorgetragen. In diesen Eingaben wurde vor allem die Dauer der Bearbeitung der Rentenangelegenheit und das Ausbleiben von Vorschußzahlungen bei Neuanträgen auf Rente beanstandet. Hinzu kamen Eingaben von Petenten, die bereits Vorschußzahlungen erhielten und nunmehr die Erteilung des endgültigen Rentenbescheids forderten.

Trotz der nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten der Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit der Rentenüberleitung (zu den Ursachen hierfür vgl. Jahresbericht 1992, Drucksache 12/4961 S. 48 Nr. 2.8.1.10) konnte der Petitionsausschuß in zahlreichen der vorgenannten Fälle eine Beschleunigung erreichen.

Bei den Bestandsrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand, betraf eine Vielzahl von Eingaben die Witwenrente. Bürgerinnen aus dem Beitrittsgebiet beschwerten sich darüber, daß die Umwertung ihrer Witwenrente zunächst nur pauschal erfolgt sei. Die — teils hochbetagten — Petentinnen verlangten die alsbaldige Zahlung der auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere der zutreffenden Anzahl von Arbeitsjahren ihres Ehemannes berechneten Rente.

Darüber hinaus betrafen die Eingaben aus den neuen Bundesländern spezielle Fragen der Rechtsangleichung (z.B. bei Geschiedenenwitwenrenten und bei der Bewertung geringwertiger freiwilliger Beiträge) und des Nachteilsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei mehreren Eingaben ging es um Fragen des Ausgleichs für in der ehemaligen DDR erlittenes Unrecht im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierbei wurde ein Ausgleich für „politische“ Haftzeiten ebenso gefordert wie ein Ausgleich für aus politischen Gründen (z.B. wegen der Einreichung eines Ausreiseantrags) erlittene berufliche Nachteile. Diese Eingaben konnten im Berichtsjahr nur teilweise abschließend behandelt werden.

Schließlich führte die Diskussion über die Pflegeversicherung zu zahlreichen Zuschriften aus dem gesamten Bundesgebiet. Hierbei standen Vorschläge zur Finanzierung im Vordergrund. Diese Petitionen wurden dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Stellungnahme zugeleitet und konnten vor diesem bei den Beratungen zum Pflegeversicherungsgesetz berücksichtigt werden.

Weitere Eingaben betrafen den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, das Behindertenrecht und die Kriegsopferversorgung.

### **2.8.1.1 Haftzeiten in der ehemaligen DDR in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Ein Bürger aus Baden-Württemberg wandte sich an den Petitionsausschuß mit dem Anliegen, die Bundesrepublik Deutschland solle für den Zeitraum von März bis November 1953, in dem er im Gefängnis Bautzen

der ehemaligen DDR inhaftiert war, für ihn Beiträge an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nachentrichten.

Er machte geltend, während dieser Zeit sei er in Hohenschönhausen zum Bau von Wohnhäusern eingesetzt worden. Hierfür seien keinerlei Beiträge an die Sozialversicherung abgeführt worden. Die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen DDR müsse dieses Unrecht ausgleichen. Auch sei zu berücksichtigen, daß er vier Jahre nach seiner Haftentlassung bereits Höchstbeiträge an die BfA entrichtet habe und dies durchgängig bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beibehalten habe. Daher müsse es möglich sein, auch für die Zeit der Haft Höchstbeiträge an die BfA nachzuentrichten. Ohne die Haftzeit hätte er bereits acht Jahre früher die Höchstbeiträge an die BfA abgeführt.

Der Ausschuß stellte nach Prüfung der beim BMA hierzu eingeholten Stellungnahme fest, daß dem Anliegen des Petenten nach geltendem Recht nicht entsprochen werden konnte. Es sei jedoch ein politisches Ziel, die DDR-Vergangenheit aufzuarbeiten und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten einen Ausgleich für Unrechtshandlungen zu schaffen. Das BMA hatte in der Stellungnahme hierzu darauf hingewiesen, daß innerhalb der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) intensiv an einem Gesetzentwurf gearbeitet werde, der die Rehabilitierung der Opfer der SED-Herrschaft zum Ziel habe. Gegenstand der Überlegungen seien auch Regelungen zum Nachteilsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Ausschuß hielt die Eingabe für geeignet, in die weiteren Beratungen mit einbezogen zu werden. Er empfahl aus diesem Grunde, die Petition der Bundesregierung — dem BMA sowie dem BMJ — als Material zu überweisen, damit sie in die Erwägungen bei der Ausarbeitung des entsprechenden Gesetzentwurfs mit einbezogen werden könne.

### **2.8.1.2 Kindererziehung in der Rentenversicherung bei verfolgungsbedingter Auswanderung**

Mehrere Petenten wandten sich an den Petitionsausschuß mit dem Anliegen, auch im Fall verfolgungsbedingter Auswanderung aus Deutschland die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen bzw. an ältere Mütter die Kindererziehungsleistung auch bei Geburt im Ausland auszuzahlen.

Die Petenten wurden im Dritten Reich durch das NS-Regime verfolgt und flohen aus diesem Grunde in das Ausland. Die Kinder wurden infolgedessen im Ausland zur Welt gebracht bzw. aufgezogen. Die Petenten machten geltend, es sei nicht nachvollziehbar, daß sich ausgerechnet für den während der Herrschaft des Nationalsozialismus verfolgten Personenkreis nunmehr der verfolgungsbedingte Auslandsaufenthalt nachteilig auswirke. Hier müsse Abhilfe im Wege der Auslegung des geltenden Rechts bzw. durch eine Gesetzesänderung erfolgen.

Für Zeiten bis zum 31. Dezember 1949, die verfolgungsbedingt im Ausland zugebracht wurden, wurde bereits nach dem bis zum 31. Dezember 1991 gültig gewesenen Recht — wie auch nach dem seit dem 1. Januar 1992 geltenden Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) — eine Ersatzzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Zur Auslegung des geltenden Rechts für die Anrechnung von Auslandszeiten nach dem 31. Dezember 1949 entschied das Bundessozialgericht, über den 31. Dezember 1949 hinaus komme ganz allgemein die Berücksichtigung bloß mittelbarer Nachwirkungen der Verfolgung nicht in Betracht. Gerade bezüglich späterer Zeiten der Kindererziehung im Ausland sei die ursächliche Verknüpfung mit der Verfolgung derart weitgehend gelockert, daß ein rechtlich bedeutsamer Zurechnungszusammenhang nicht mehr bestehe.

Bei dieser Sachlage sah der Ausschuß keine Möglichkeit, durch eine entsprechende Auslegung des geltenden Rechts auf eine Anerkennung der Kindererziehung in den vorliegenden Fällen hinzuwirken. Hinsichtlich einer Gesetzesänderung stellte der Ausschuß fest, daß die Petenten einen besonderen Personenkreis darstellten, der sich nicht nur unfreiwillig im Ausland aufgehalten habe, sondern bei dem die Unfreiwilligkeit durch gezielte staatliche Repressalien motiviert gewesen sei. Aus diesem Grunde würde vom Ausschuß auch keine Gefahr einer Präjudizwirkung für andere Personenkreise, die Kinder im Ausland erzogen haben, gesehen.

Der Ausschuß befürwortete deshalb das Anliegen der Petenten und empfahl, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Daneben empfahl er, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheine.

Das BMA hat auf den entsprechenden Beschluß des Deutschen Bundestages mitgeteilt, daß durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz, das am 1. Juli 1993 in Kraft getreten ist, eine Bestimmung in das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts eingeführt worden sei, die dem Anliegen der Petenten mindestens teilweise Rechnung trägt. Nach dieser Bestimmung steht für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten die Erziehung im Ausland längstens bis zum 31. Dezember 1949 der Erziehung im Inland gleich, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsperson im Inland aus Verfolgungsgründen aufgegeben wurde.

### **2.8.1.3 Anerkennung der Zeit zwischen dem Ende der Schulausbildung und dem Beginn der Berufsausbildung als Anrechnungszeit für die Rentenversicherung**

Eine Bürgerin aus Düsseldorf beschwerte sich, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) es abgelehnt hatte, die Übergangszeit zwischen dem Ende der Schulausbildung (13. Juni 1981) und dem

Beginn der Berufsausbildung (1. August 1981) gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) als Anrechnungszeit anzuerkennen.

Die BfA hatte zur Begründung ihrer Entscheidung angeführt, daß gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI als Anrechnungszeiten nur Zeiten einer Schulausbildung bzw. einer abgeschlossenen Fachhochschul- oder Hochschulausbildung in Betracht kämen. Die Schulausbildung der Petentin habe jedoch mit der Aushändigung des Abschlußzeugnisses am 13. Juni 1981 ihr Ende gefunden gehabt.

Die Petentin wies demgegenüber in ihrer Eingabe darauf hin, daß es ihr unmöglich gewesen sei, die Zeit zwischen der Zeugniserteilung am 13. Juni 1981 und dem Ende des Schuljahres (31. Juli 1981) bzw. dem Beginn der Berufsausbildung (1. August 1981) in der Schule oder mit der Berufsausbildung zu verbringen. Da es allgemein üblich sei, die Schüler nach Zeugniserteilung in die Ferien zu schicken, müßten unter Zugrundelegung der Auffassung der BfA alle Schüler, deren Lehrzeit nicht direkt an dem auf die Zeugniserteilung folgenden Tag beginne, Fehlzeiten in der Rentenversicherung aufweisen. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Auf die Eingabe der Petentin hin veranlaßte der Petitionsausschuß eine fachaufsichtliche Überprüfung durch das Bundesversicherungsamt (BVA).

Dieses teilte zur bisherigen Verfahrensweise der Rentenversicherungsträger mit, daß in der Vergangenheit die Schulzeit und die Lehrzeit als eine einheitliche, notwendig zusammenhängende Ausbildung angesehen worden sei, wenn die Schulausbildung beendet und danach innerhalb von drei Kalendermonaten eine später abgeschlossene nichtversicherungspflichtige oder versicherungsfreie Lehrzeit begonnen worden sei. Nach bisheriger Rechtsauffassung sei jedoch die unvermeidbare Zwischenzeit nur dann als Anrechnungszeit zu berücksichtigen gewesen, wenn sowohl die vorausgehende Schulausbildung als auch die nachfolgende Lehrzeit als Anrechnungszeit anzuerkennen gewesen seien.

Zugleich berichtete das BVA, daß die BfA angekündigt habe, einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. März 1992, demzufolge die Zeit zwischen der Beendigung der Schulausbildung und dem Beginn einer versicherungspflichtigen Lehre als Anrechnungszeit anzuerkennen sei, über den Einzelfall hinaus Folge leisten zu wollen. Wenig später teilte das BVA mit, daß die BfA dem vorgenannten Urteil grundsätzlich folgen und eine nicht länger als vier Monate dauernde unvermeidliche Übergangszeit zwischen dem Ende einer Schulausbildung und dem Beginn einer versicherungspflichtigen Lehrzeit nunmehr als Anrechnungszeit im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a SGB VI berücksichtigen werde. Im Fall der Petentin habe die BfA dementsprechend die Zeit vom 14. Juni bis zum 31. Juli 1981 als Anrechnungszeit anerkannt.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang entsprochen.

#### 2.8.1.4 Vorschußzahlungen auf Renten in den neuen Bundesländern

Wie bereits im vorangegangenen Berichtsjahr (vgl. Jahresbericht 1992, Drucksache 12/4961 S. 48f. Nr. 2.8.1.10 und Nr. 2.8.1.11) konnte der Petitionsausschuß im Jahr 1993 erneut zahlreichen Petenten zu einer zügigeren Zahlung der Vorschüsse auf die Altersrente und andere Renten verhelfen. Exemplarisch für die Eingaben zu dieser Problematik wird im folgenden der Fall eines Petenten aus Sachsen-Anhalt dargestellt, der seit Dezember 1992 Altersrentner ist. Er beantragte bereits im Juli 1992 Vorschußzahlungen für die Zeit ab Dezember 1992, nachdem seine Anträge zur Kontenklärung mit den erforderlichen Unterlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vorgelegt worden waren. Erinnerungsschreiben des Petenten an die BfA vom November und Dezember 1992 blieben unbeantwortet. Im Februar 1993 sprach er bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA vor und wurde aufgefordert, einen weiteren Antrag zu stellen, was er auch unverzüglich tat. Ende März 1993 wandte er sich schließlich an den Ausschuß und bat um Hilfe. Seinen Unterhalt hatte der Petent bereits seit Monaten aus eigenen Rücklagen bestritten.

Der Ausschuß leitete die Eingabe dem aufsichtsführenden Bundesversicherungsamt (BVA) mit der Bitte um Überprüfung zu. Nachdem das BVA Ermittlungen durchgeführt hatte, die ergaben, daß die Beanstandungen des Petenten begründet waren, erhielt dieser bereits im Mai 1993 den Bescheid über die Anerkennung seines Anspruches auf Regelaltersrente i. H. von monatlich 2 087,76 DM, die ab Juli 1993 ausgezahlt wurde. Außerdem erhielt der Petent für die Zeit von Dezember 1992 bis Juni 1993 eine Nachzahlung i. H. von 12 687,61 DM.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

Darüber hinaus hat das BVA mitgeteilt, es werde diesen Fall zum Anlaß nehmen, auf die Einhaltung der zugesicherten raschen Bearbeitung von Vorschußanträgen zu drängen.

#### 2.8.1.5 Ausbleiben des endgültigen Rentenbescheides bei Neuanträgen in den neuen Bundesländern

Mehrere Bürgerinnen und Bürger aus dem Beitrittsgebiet, die einen Rentennewantrag gestellt hatten, beanstandeten das Ausbleiben eines endgültigen Rentenbescheides und die Gewährung lediglich eines Vorschusses.

So beschwerte sich beispielsweise eine Bürgerin aus Brandenburg im März 1993 darüber, daß sie anstelle der ihr ab dem 1. Januar 1992 zustehenden Rente nur Vorschüsse erhalte und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) von den gezahlten Vorschüssen auch noch 6 300 DM als „überzahlte Rente“ zurückgefordert und von ihrem Konto abgebucht habe. Die Petentin trug vor, daß ihr von Januar bis Mai 1992 558 DM monatlich und ab Juli 1992 574 DM

monatlich als Vorschuß gewährt worden seien. Nach mehreren vergeblichen Nachfragen bei der BfA habe sie Anfang 1993 in zwei an die BfA gerichteten Schreiben die Notwendigkeit eines schnelleren Rentenbescheides unter Hinweis auf einen wegen der Schwerbehinderung ihres Mannes erstrebten Baukredit begründet. Beide Schreiben seien unbeantwortet geblieben.

Der Petitionsausschuß veranlaßte eine Überprüfung der Angelegenheit durch das Bundesversicherungsamt (BVA) als Aufsichtsbehörde.

Etwa einen Monat später berichtete das BVA, daß die BfA zwischenzeitlich die Rentenberechnung veranlaßt habe und aufgrund eines Bescheides vom 29. März 1993 der Petentin ab Mai 1993 monatlich 1 160 DM gezahlt würden. Für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. April 1993 seien 7 942,62 DM nachgezahlt worden. Hinsichtlich der von der Petentin beanstandeten Rückforderung berichtete das BVA, daß die Vorschußzahlung Ende April 1992 zu Unrecht eingestellt worden sei. Der Rentenversicherungsträger bedauere sowohl die lange Bearbeitungsdauer als auch die Einstellung der Vorschußzahlung. Ursächlich hierfür sei der erhebliche Arbeitsdruck, der im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Rentenversicherungssysteme der ehemaligen DDR mit dem der Bundesrepublik Deutschland unvermeidbar gewesen sei.

In dem dargestellten Fall ist dem Anliegen der Petentin damit in vollem Umfang entsprochen worden.

#### 2.8.1.6 Dauer des Feststellungsverfahrens für Ansprüche auf Altersrente aus Zusatzversorgungssystemen

Zahlreiche Petenten in den neuen Bundesländern beanstandeten die lange Laufzeit des Feststellungsverfahrens über Ansprüche auf Altersrente aus Zusatzversorgungssystemen und die infolgedessen eingetretenen Verzögerungen bei der Umwertung der Rente zum 1. Januar 1992.

Im folgenden wird beispielhaft der Fall einer Petentin aus Brandenburg dargestellt, die bereits am 5. November 1991 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Feststellung ihrer Zusatzversorgung für Pädagogen beantragt hatte. In ihrer Eingabe an den Petitionsausschuß vom Januar 1993 trug sie vor, ihr sei von einem Mitarbeiter der Überleitungsanstalt in Aussicht gestellt worden, sie erhalte etwa im April 1992 ihren Rentenbescheid. Im Mai 1992 sei sie bei der Behörde vorstellig geworden und habe um Überprüfung gebeten. Ergebnis der Überprüfung sei ein Schreiben vom Juni 1992 gewesen, in dem erklärt worden sei, daß die Behörde sich bemühe, das Verfahren so schnell wie möglich zum Abschluß zu bringen. Im November 1992 wandte sich die Petentin nach ihren Angaben erneut an die BfA und erhielt hiernach die Auskunft, der Vorgang sei voraussichtlich bis zum Jahresende in Bearbeitung.

Der Ausschuß leitete die Eingabe der Aufsichtsbehörde, dem Bundesversicherungsamt (BVA), mit der Bitte um Stellungnahme zu. Das BVA erklärte, daß die

Beanstandungen der Petentin über die Verfahrensdauer und die verzögerte Umwertung ihrer Rente begründet seien. Die Petentin habe im März 1993 einen Bescheid über die Anerkennung des Anspruches auf Zusatzversorgung erhalten und könne über den ausgezahlten Betrag demnächst verfügen. Verzögerungen wie im Fall der Petentin seien kaum vertretbar, bezögen sich nach den Erkenntnissen der Aufsichtsbehörde jedoch auf wenige Ausnahmefälle.

In Kenntnis des Zusatzversorgungsbescheides konnte sodann der Rentenversicherungsträger die Umwertung nach § 307 b Abs. 5 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs vornehmen, was ebenfalls mit Bescheid vom März 1993 geschah. Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde ergab allerdings, daß der Rentenbereich der BfA gegenüber dem Bereich Zusatzversorgung im Rahmen des seit Dezember 1991 anhängigen Widerspruchsverfahrens auf eine raschere Durchführung des Zusatzversorgungsverfahrens hätte hinwirken können.

In diesem Zusammenhang sicherte das BVA dem Ausschuß zu, daß bei Bekanntwerden gleichgelagerter Fälle dies zum Anlaß genommen werde, mit der BfA die Möglichkeit für ein zeitnah abgestimmtes Verwaltungsverfahren in den Bereichen Rente und Zusatzversorgung zu erörtern.

Da dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen worden war, konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

### 2.8.1.7 Nachweis von Beitragszeiten für die Rente durch Glaubhaftmachung

Ein heute in Prag lebender Petent bat den Petitionsausschuß um Unterstützung hinsichtlich der von ihm begehrten Anerkennung der Zeit von Oktober 1938 bis Mai 1945 als Beitragszeit für die Rentenversicherung.

Der 1921 geborene Petent war eigenen Angaben zufolge in dem genannten Zeitraum wie folgt beschäftigt: Von Oktober 1938 bis November 1940 war er bei einer Firma in Troppau (Opava) im Sudetenland tätig. Anschließend war er bei einem Baubetrieb in Leipzig beschäftigt. Im Jahr 1942 wurde er in die Lohnbuchhaltung der Organisation Todt nach Berlin versetzt, wo er bis zum Kriegsende als Lohnbuchhalter arbeitete. Alle Arbeitsunterlagen sind den Angaben des Petenten zufolge jedoch durch die Kriegereignisse verloren gegangen.

Im Jahr 1989 stellte der Petent einen Antrag auf Altersruhegeld bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Der Antrag wurde im Juni 1990 abgelehnt, da die für das Altersruhegeld erforderliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeit nicht erfüllt sei; Beitragszeiten zur Rentenversicherung seien weder nachgewiesen noch durch geeignete Beweismittel hinreichend glaubhaft gemacht. Ein gegen den ablehnenden Bescheid eingeleiteter Widerspruch blieb ohne Erfolg. Ende 1991 wandte sich der Petent an den Ausschuß.

Der Ausschuß konnte im Zuge der von ihm veranlaßten Überprüfung zunächst erreichen, daß unter Berücksichtigung der eidesstattlichen Erklärung eines Zeugen die Zeit von Oktober 1938 bis 1940 im Umfang von 23 Kalendermonaten als glaubhaft gemachte Beitragszeit anerkannt wurde. Die Wartezeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeit war damit allerdings noch nicht erfüllt, so daß ein Rentenanspruch von der BfA weiterhin abgelehnt wurde.

Nachdem die umfangreichen Nachforschungen der BfA hinsichtlich der Beschäftigungszeiten des Petenten ergebnislos geblieben waren, veranlaßte das vom Ausschuß eingeschaltete Bundesversicherungsamt (BVA) die BfA jedoch, eine eidesstattliche Versicherung des Petenten selbst zur Glaubhaftmachung weiterer Versicherungszeiten zuzulassen.

Nachdem die BfA daraufhin eine eidesstattliche Versicherung des Petenten angefordert hatte, stellte sie mit Bescheid vom 5. Mai 1993 eine Altersrente in Höhe von 47,67 DM monatlich fest. Für die Zeit von Januar 1987 bis Juni 1993 wurde eine Nachzahlung von 3 251,04 DM angewiesen.

Das BVA teilte dem Ausschuß mit, daß — auch nach erfüllter Wartezeit — die Rente allein aus der in der Zeit vom 1. April 1942 bis 31. August 1943 im Geltungsbereich des Angestelltenversicherungsgesetzes zurückgelegten Beitragszeit von 15 Monaten gezahlt werde. Da der Petent seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik habe, könne die Rente nämlich — sowohl nach altem als auch nach neuem Recht — nur für solche Beitragszeiten erbracht werden, die im Geltungsbereich des Angestelltenversicherungsgesetzes zurückgelegt worden seien.

Mit dem o. g. Bescheid vom 5. Mai 1993 ist dem Anliegen des Petenten somit — soweit nach geltendem Recht möglich — entsprochen worden. Der Petent dankte dem Ausschuß für die „systematische Verfolgung“ seines Anliegens und für die „regelmäßige und ausführliche“ Unterrichtung über den jeweiligen Stand seines Verfahrens.

### 2.8.1.8 Rentenzahlung wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit

Eine Bürgerin aus Hessen begehrte von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit.

Die 1937 geborene Petentin ist Verkäuferin in der Lebensmittelabteilung eines Kaufhauses. Sie stellte im Oktober 1990 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) einen Antrag auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit. In dem daraufhin von der BfA eingeleiteten Rentenverfahren wurde die Petentin internistisch und orthopädisch begutachtet. In den Gutachten wurden mehrere gesundheitliche Beeinträchtigungen festgestellt, die Petentin wurde jedoch gleichwohl im Ergebnis als arbeitsfähig eingeschätzt. Die BfA lehnte deshalb nach Abschluß der Ermittlungen den Antrag der Petentin ab. Ein anschließend durchgeführtes Widerspruchsverfahren blieb ohne Erfolg.

Daraufhin wandte sich die Petentin im Juni 1991 an den Petitionsausschuß. Der Ausschuß empfahl — nachdem eine Berichterstatteerin, selbst Fachärztin für Innere Medizin, sich eingehend mit der Frage der Berufsunfähigkeit auseinandergesetzt hatte — die Petition der Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung zu überweisen mit der Maßgabe, unter Berücksichtigung der von der Berichterstatteerin angeführten Gesichtspunkte ein neues Gutachten erstellen zu lassen und über das Ergebnis zu berichten.

Zur Ausführung des entsprechenden Beschlusses des Deutschen Bundestages hat der Parlamentarische Staatssekretär beim BMA inzwischen mitgeteilt, daß die medizinischen Unterlagen einer nochmaligen eingehenden Überprüfung unterzogen worden seien. Im Ergebnis sei der Petentin eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit bis zum 30. April 1996 zuerkannt worden.

Damit hat der Ausschuß — auch ohne Erstellung eines neuen Gutachtens — erreicht, daß dem Anliegen der Petentin jedenfalls für die Zeit bis zum 30. April 1996 entsprochen worden ist.

#### **2.8.1.9 Pauschale Umwertung von Witwenrenten in den neuen Bundesländern**

Zahlreiche, teils hochbetagte Bürgerinnen aus dem Beitrittsgebiet beanstandeten, daß ihre Witwenrenten zum 1. Januar 1992 nur pauschal und nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend umgewertet worden seien. So forderte z.B. im März 1993 eine 77jährige Frau umgehend die Zahlung einer auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitsjahre ihres Ehemannes umgewerteten Witwenrente durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

In der vom Petitionsausschuß zu dieser Eingabe beim Bundesversicherungsamt (BVA), der Aufsichtsbehörde der BfA, eingeholten Stellungnahme führte dieses aus, daß die Umwertung der ca. vier Millionen Bestandsrenten in den neuen Bundesländern zu außergewöhnlichen Arbeitsbelastungen bei den Rentenversicherungsträgern geführt habe. Um dennoch pünktlich zum 1. Januar 1992 die Rentenbewertung vollziehen zu können, sei der Rentenversicherungsträger berechtigt gewesen, die Witwenrente zunächst pauschal auf der Basis von 35 Arbeitsjahren mit jeweils 0,75 Entgeltpunkten zu berechnen. Der verstorbene Ehemann der Petentin habe zwar 50 Arbeitsjahre zurückgelegt, ein Anspruch auf Überprüfung der zunächst nur pauschal umgewerteten Rente sei jedoch nach §307a Abs.8 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGBVI) nicht vor dem 1. Januar 1994 gegeben. Angesichts des Alters der Petentin habe das BVA die Eingabe jedoch dem Rentenversicherungsträger mit der Bitte zugeleitet, im Rahmen der diesem zur Verfügung stehenden Verwaltungskapazitäten mit der Kontenklärung zügig zu beginnen.

Damit konnte der Ausschuß mit Rücksicht auf das Alter der Petentin — wie in ähnlichen gelagerten Fällen Hochbetagter auch — eine bevorzugte

Behandlung durch den Rentenversicherungsträger erreichen.

#### **2.8.1.10 Neuberechnung einer Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet**

Eine Petentin aus Thüringen, die seit Januar 1991 Witwe ist und ihre Hinterbliebenenrente für das Jahr 1991 erhalten hatte, beschwerte sich darüber, daß der zuständige Rentenversicherungsträger, die Bundesknappschaft, nach mehr als 15 Monaten noch nicht über die ihr nach dem neuen Rentenrecht ab dem 1. Januar 1992 zustehenden Zahlungen entschieden und auch keine Vorschüsse angewiesen hatte.

Sie wandte sich im Januar 1993 an den Petitionsausschuß, der über die Rechtsaufsichtsbehörde eine Prüfung des Anliegens veranlaßte. Das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde teilte mit, daß es im Zuständigkeitsbereich der Bundesknappschaft derzeit nicht möglich sei, in allen Fällen die Umwertung von Bestandsrenten aus dem Beitrittsgebiet zum Januar 1992 nachzuholen. Zur Begründung für diese Verzögerung erläuterte das BVA, daß für bestimmte Rechenarten die hierfür notwendigen Computerprogramme noch nicht fertiggestellt oder eingesetzt seien. Dies treffe auch für die Hinterbliebenenversorgung der Petentin zu, da in ihrem Fall neben der Witwenrente eine Regelaltersrente von einer Landesversicherungsanstalt zu zahlen und somit im Zuge der Umwertung und Anpassung der Rente eine Einkommensanrechnung gemäß § 97 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs zu prüfen sei. Die Bundesknappschaft zahle der Petentin seit März 1993 laufend Vorschüsse auf die Witwenrente in einer Höhe, die dem Betrag der endgültigen Rente recht nahe kommen dürfte.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin in diesem Einzelfall im wesentlich entsprochen werden.

Zur Erläuterung der allgemeinen Problematik führte die Aufsichtsbehörde an, daß sowohl bei der Bundesknappschaft als auch bei den übrigen Rentenversicherungsträgern die Neuberechnung der Rente weitgehend computerunterstützt erfolge. Daher müsse das Rentenreformgesetz und das im Rentenüberleitungsgesetz festgelegte Recht neu in Programme für die Datenverarbeitung umgesetzt werden. Für diese Arbeiten hätten sich 19 Rentenversicherungsträger in einem Programmierkreis des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zusammengeschlossen, um die Arbeiten gleichmäßig nach Sachgebieten auf alle Beteiligten zu verteilen. Zwar werde mit größter Anstrengung an der technischen Umsetzung der Änderungen gearbeitet; Verzögerungen bei der Fertigstellung der Vielzahl der benötigten Programme seien jedoch leider unvermeidbar.

Der Ausschuß, dem zu diesem Themenbereich zahlreiche weitere Eingaben vorliegen, wird sich mit diesen Fragen auch weiterhin befassen müssen und bemüht sein, ebenso wie im vorliegenden Einzelfall akzeptable Lösungen für die Petenten zu erreichen.

### 2.8.1.11 Gleichstellung Behinderter

Mehrere Bürgerinnen und Bürger wandten sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, ein umfassendes Gleichstellungs- bzw. Antidiskriminierungsgesetz zu schaffen, in dem die Belange behinderter Menschen wirkungsvoll Berücksichtigung fänden.

Die Diskriminierungen behinderter Menschen durch die Gesellschaft reichten von der Nichtbeachtung ihrer besonderen Bedürfnisse in der bebauten Umwelt über die Benachteiligung behinderter Bewerber im Berufsleben bis zur Abwertung behinderten Lebens als „unwert“. Die Verfassungswirklichkeit bleibe hinter dem grundgesetzlich garantierten Schutz behinderter Menschen zurück. Die nach der Verfassung bestehende rechtliche Gleichstellung behinderter Menschen bedürfe daher der Konkretisierung durch ein Gleichstellungs- bzw. Antidiskriminierungsgesetz.

Der Ausschuß stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung fest, daß die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat über die Einführung eines Verbots der Diskriminierung Behinderter im Grundgesetz berate. Er wies in seiner Beschlußempfehlung an das Plenum des Deutschen Bundestages außerdem darauf hin, daß der Deutsche Bundestag in einer Entschließung vom 10. Dezember 1986 (Drucksache 10/6705) das Recht auf diejenige Hilfe betont habe, die notwendig sei, um die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern sowie einen den Neigungen und Fähigkeiten der Behinderten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern. Mittlerweile finde sich dieser Grundsatz in §10 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches.

Darüber hinaus hob der Ausschuß hervor, daß der Deutsche Bundestag am 20. Februar 1992 einstimmig die Absicht der Bundesregierung begrüßt habe, nunmehr in dieser Legislaturperiode das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht in übersichtlicher Form zusammenzufassen und in das Sozialgesetzbuch als weiteres Buch einzuordnen. Ziel des Gesetzgebungsvorhabens sei es, die Behinderten besser in Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Den Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen solle es erleichtert werden, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Auch solle geprüft werden, auf welche Weise die Situation der Behinderten, die in Werkstätten für Behinderte tätig seien, verbessert werden könne.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuß, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMA — als Material zu überweisen, um zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung des genannten Gesetzgebungsverfahrens einbeziehe.

### 2.8.1.12 Bearbeitung von Anträgen zur Rehabilitation für chronisch Kranke

Ein Bürger beschwerte sich beim Petitionsausschuß über die Praxis der Bearbeitung von Anträgen zur Rehabilitation für chronisch Kranke. Er machte gel-

tend, zwischen den gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Rehabilitation, insbesondere zur Bearbeitung der Anträge auf Rehabilitationsleistungen, und der Verwaltungspraxis bestünden erhebliche Widersprüche. Die Bearbeitungszeit bei Leistungsanträgen sei unzumutbar lang und erfordere ein erhebliches Durchhaltevermögen von den Patienten. Die Leistungserbringer seien nicht ausreichend mit Personal ausgestattet. Auch seien die Richtlinien zur Beurteilung des Grades der Behinderung veraltet. Durch die Abhängigkeit der Rehabilitationsleistungen von einer vorherigen Beitragsleistung bestehe insbesondere für Jugendliche keine ausreichende Absicherung.

Der Ausschuß stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung fest, daß kein Anlaß bestehe, die gesetzlichen Grundlagen der Rehabilitation zu ändern. Nach der Gesetzeslage hätten die Rehabilitationsträger auf die frühzeitige Einleitung und die zügige Durchführung der gebotenen Maßnahmen zur Rehabilitation hinzuwirken. Das BMA habe von sich aus eine Überarbeitung der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ in Aussicht gestellt. Darüber hinaus seien Jugendliche im Bereich der Rehabilitationsleistungen durch die Krankenversicherung über die Eltern regelmäßig hinreichend abgesichert. Auch bestehe ein voller Anspruch auf Versicherungsschutz für Behinderte in Werkstätten für Behinderte, für Behinderte in Anstalten und Heimen und für Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt seien. In der Praxis hätten dadurch gerade behinderte Jugendliche die Möglichkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied zu werden und das volle Leistungsspektrum im notwendigen Umfang zu nutzen.

Der Ausschuß wies jedoch auch darauf hin, daß durch den Beitritt der ehemaligen DDR in der Praxis eine besondere Situation im Bereich der Rehabilitation der Rentenversicherung eingetreten sei. Die Rentenversicherungsträger in den neuen Bundesländern seien noch nicht in der Lage, ihre Aufgaben im Bereich der Rehabilitation zu erfüllen, so daß diese vorübergehend noch von den Rentenversicherungsträgern in den alten Bundesländern und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) übernommen werden müßten. So falle der BfA die Aufgabe zu, für die medizinische Rehabilitation fast aller Versicherten des Beitrittsgebiets die Rehabilitation durchzuführen. Die berufliche Rehabilitation für Versicherte der Arbeiterrentenversicherung werde von Landesversicherungsanstalten in den alten Bundesländern durchgeführt.

Das Personal müsse zunächst geschult werden, weshalb längere Bearbeitungszeiten als sonst üblich in dieser Übergangszeit unvermeidlich seien. Der Ausschuß machte auf diese schwierige Personalsituation besonders aufmerksam und vertrat gleichzeitig die Auffassung, daß eine langfristige Verbesserung der Situation wünschenswert sei.

Der Ausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung — dem BMA — zu überweisen, um auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen.

Zwischenzeitlich hat das BMA mitgeteilt, daß mit der Überarbeitung der eingangs genannten Richtlinien begonnen worden sei.

### 2.8.1.13 Gewährung von Hilfe zur Pflege an die hinterbliebene Ehefrau

Eine vermögenslose Petentin wandte sich dagegen, daß ihr die Hilfe zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für ihren verstorbenen Ehemann verweigert würde.

Der Ehemann war während des laufenden Antragsverfahrens auf Gewährung der Hilfe zur Pflege am 7. April 1989 im Kreisaltenheim Eschweiler verstorben. Daraufhin lehnte die Hauptfürsorgestelle beim Landschaftsverband Rheinland die Gewährung der Pflegehilfe ab, da es sich hierbei um einen höchstpersönlichen Anspruch handele, der nicht auf die Ehefrau übergegangen sei. Der Petentin wurden für den Aufenthalt im Kreisaltenheim insgesamt Pflegekosten in Höhe von 2 884,20 DM in Rechnung gestellt.

Die Petition wurde sowohl vom Petitionsausschuß des Landtages Nordrhein-Westfalen als auch vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages behandelt. Der Petitionsausschuß des Landtages Nordrhein-Westfalen prüfte die Petition als Beschwerde über die Hauptfürsorgestelle beim Landschaftsverband Rheinland. Er erreichte, daß der Petentin von der Heimkostenforderung schließlich ein Betrag von 2 084,20 DM erlassen wurde.

Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages prüfte die Petition unter dem Gesichtspunkt einer Bitte zur Änderung der Bundesgesetzgebung mit dem Ziel, grundsätzlich auch in Fällen wie dem vorliegenden eine Leistung an die hinterbliebene Ehefrau zu ermöglichen. Dabei wurde festgestellt, daß im Bereich der Sozialhilfe wie auch im Bereich der Kriegsopferfürsorge das Bedarfsdeckungsprinzip gilt. Diese Leistungen können daher grundsätzlich nicht für die Vergangenheit gewährt werden. Insbesondere kann eine Notlage des Hilfesuchenden nach dessen Ableben nicht mehr im Nachhinein behoben werden.

Das BMA und das Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFuS) hatten hierzu ausgeführt, im Rahmen einer Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes würden hierzu vom BMFuS Vorschläge geprüft, mit denen für die Zukunft Fällen wie denen der Petentin Rechnung getragen werden könne. Diese Vorschläge gälten wegen der insoweit gegebenen Wortgleichheit der Vorschriften auch für die Kriegsopferfürsorge.

Der Ausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung — dem BMA und dem BMFuS — als Material zu überweisen, damit sie in die Erwägungen für die entsprechenden Gesetzentwürfe einbezogen werden könne. Außerdem empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

### 2.8.1.14 Sozialversicherung für Seeleute auf ausgeflaggten Schiffen

Eine Petentin, die einer Vereinigung von Seemannsfrauen angehört, bemängelte u.a. die unzureichende sozialversicherungsrechtliche Absicherung deutscher Seeleute, die auf ausgeflaggten Seeschiffen arbeiten. Sie verlangte für diesen Personenkreis die Einbeziehung in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Schaffung der Möglichkeit, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern.

Die Petentin erklärte, daß Seeleute auf deutschen Schiffen sozialversichert seien und eine abweichende Regelung für steuerpflichtige deutsche Seeleute, die gezwungenermaßen auf ausgeflaggten Schiffen arbeiteten, die häufig zuvor die Bundesflagge geführt hätten, nicht gerechtfertigt sei. Den Seeleuten bleibe nämlich keine Wahl, auf welchem Schiff sie anheuernten.

Nach geltendem Recht sind Seeleute auf deutschen Schiffen in allen Zweigen der Sozialversicherung als Personen versichert, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Dabei gilt als Beschäftigungsort für diese Seeleute der Heimathafen des Schiffes. Seeleute auf Seeschiffen, die die Bundesflagge nicht oder nicht mehr führen (ausgeflaggte Schiffe) sind grundsätzlich nicht sozialversichert. Für diesen Personenkreis besteht eine vertragliche Ausnahmeregelung für den Fall, daß die Besatzung des ausgeflaggten Schiffes ganz oder teilweise aus Seeleuten besteht, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind. Dieser Personenkreis kann auf Antrag des Reeders bei der See-Berufsgenossenschaft und bei der Seekasse sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit nach den Vorschriften der Sozialversicherung versichert werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Reeder die Einbeziehung in die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz beantragt und das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft unterstellt wird. Für Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsträgern haften der Reeder und ein von ihm bestellter Bevollmächtigter als Gesamtschuldner. Damit ist eine vertragliche Regelung zwischen ausländischem Reeder und deutscher Sozialversicherung rechtlich möglich. Ihr Zustandekommen hängt jedoch im wesentlichen von Voraussetzungen ab, auf die der einzelne Seemann keinen Einfluß ausüben kann.

Das um Stellungnahme gebetene BMA führte aus, daß auf das Junktim zwischen Prävention und Versicherungsschutz nicht verzichtet werden könne. Es könne im übrigen auch keine willkürliche Ungleichbehandlung darin gesehen werden, daß auf inländische Arbeitsverhältnisse deutsches Recht und auf nicht inländische Arbeitsverhältnisse das Recht des jeweiligen Flaggenstaates anwendbar sei.

Der Petitionsausschuß hielt die derzeit geltende Rechtslage für unbefriedigend. Da Seeleute auf ausgeflaggten Seeschiffen auf der einen Seite trotz ausländischer Arbeitsverhältnisse in Deutschland zur Einkommensteuer veranlagt würden, sei nicht einsehbar, daß sie auf der anderen Seite Leistungen aus den

gesetzlichen Sozialversicherungen nicht in Anspruch nehmen könnten mit der Begründung, das Arbeitsverhältnis unterliege nicht deutschem Recht. Der Ausschuß sah hierin einen Widerspruch.

Er beschloß zur Erörterung der Angelegenheit die Anhörung des zuständigen Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMA. Dieser wies darauf hin, daß Schiffe u.a. ausgeflaggt würden, um Beitragsleistungen zur Sozialversicherung zu entgehen. Der Betrieb auf einem ausgeflaggten Seeschiff sei rechtlich wie ein Betrieb im Ausland zu behandeln. Nach dem geltenden Territorialprinzip finde das deutsche Sozialversicherungsrecht hier grundsätzlich keine Anwendung. Die einzige Ausnahme sei die Möglichkeit, die deutschen Arbeitnehmer freiwillig unter den eingangs genannten Voraussetzungen zur Sozialversicherung anzumelden.

Die Argumentation des Regierungsvertreters vermochte den Ausschuß — insbesondere aufgrund der dargestellten widersprüchlichen Behandlung der Betroffenen in steuerrechtlicher und in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht — nicht davon zu überzeugen, daß die derzeit geltende gesetzliche Regelung den Interessen der Beteiligten gerecht werde.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMA — als Material überwiesen, soweit das Fehlen eines gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes sowie das Fehlen einer Versicherungsmöglichkeit gegen Arbeitslosigkeit beanstandet wurde. Außerdem leitete der Ausschuß die Petition dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Verkehr und dem Finanzausschuß zu, um auf diesem Wege auf das Anliegen der Petentin aufmerksam zu machen und die betroffenen Ausschüsse darüber zu informieren, daß der Petitionsausschuß die geltende Rechtslage für unbefriedigend hält.

## 2.8.2 Arbeitsverwaltung

Im Geschäftsbereich „Arbeitsverwaltung“ betrug die Zahl der Eingaben 1 134 und lag damit geringfügig niedriger als im Jahr 1992 (1 206 Eingaben).

Wie bereits im Jahr 1992 war die Anzahl der Beschwerden über lange Bearbeitungszeiten und verzögerte Leistungszahlungen aufgrund der erneut gestiegenen Leistungsfähigkeit der Arbeitsverwaltung in den neuen Bundesländern rückläufig. Der größte Anteil der Anliegen aus den neuen und alten Bundesländern betraf wiederum die Berechnung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Altersübergangsgeld, Konkursausfallgeld und Kindergeld.

Aus den neuen Bundesländern ging gegen Ende des Jahres 1993 eine Reihe von Eingaben ein, mit denen die Bezieher von Altersübergangsgeld um Klarstellungen baten, ob sie mit der Vollendung des 60. Lebensjahres auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit verwiesen werden dürften oder ob sie — bis zur Erschöpfung der Bezugsdauer — weiterhin Altersübergangsgeld beanspruchen könnten.

Mit zahlreichen Eingaben, insbesondere aus dem Beitrittsgebiet, wandten sich Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gegen den rechnerischen Ansatz der Kirchensteuer bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage der Leistungen, obwohl sie nicht Mitglied einer Kirche seien.

Im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 und dem Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 10. Dezember 1993 erreichten den Ausschuß viele Eingaben, die die beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen betrafen. Sie bezogen sich auf die Verlängerung des Anpassungszeitraums für Lohnersatzleistungen im Beitrittsgebiet, auf die Senkung der Lohnersatzleistungen im gesamten Bundesgebiet und auf Einschränkungen bei der Förderung der beruflichen Bildung.

Mehrere Eingaben betrafen daneben Probleme von Absolventen von Umschulungsmaßnahmen bei der Anerkennung ihrer Ausbildungsabschlüsse durch die Behörden der neuen Bundesländer, weil entsprechende landesgesetzliche Bestimmungen zum Teil erst während laufender Umschulungsmaßnahmen verabschiedet werden konnten.

Im Zusammenhang mit der gegen Ende des Berichtszeitraums aufflammenden öffentlichen Diskussion über das Ladenschlußgesetz gingen auch zu diesem Thema mehrere Eingaben ein.

### 2.8.2.1 Protest gegen Einsparungen im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes

Eine von ca. 27 500 Unterzeichnern unterstützte Sammeleingabe eines örtlichen Caritasverbandes sowie mehrere Einzeleingaben richteten sich u.a. gegen weitere Einsparungen im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes. Zur Begründung wurde die zunehmende Verarmung in der Bundesrepublik Deutschland angeführt, die zu einer Gefährdung des sozialen Friedens führe. Dabei wurde auf eine Studie des Deutschen Caritasverbandes Bezug genommen.

Das um Stellungnahme gebetene BMA wies auf die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in den vorangegangenen Monaten hin. Angesichts konjunkturebedingter Defizite und der finanziellen Belastung infolge der Deutschen Einheit sei eine mittelfristige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte unerlässlich.

Der Petitionsausschuß stimmte mit dem BMA darin überein, daß die öffentlichen Finanzen mit einem umfassenden Spar- und Konsolidierungsprogramm an die veränderte Wirtschaftslage angepaßt werden müßten, um den Kapitalmarkt zu entlasten und die Inflation zu dämpfen. In diesem Zusammenhang sei auch zu prüfen, inwieweit im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsförderung einschließlich der Arbeitslosenhilfe Begrenzungen vorgenommen werden könnten.

Nach der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms sah der Ausschuß im Einzelfall keine

Möglichkeit, eine Regelung im Sinne der Petenten herbeizuführen, und empfahl insoweit, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Ausschuß vertrat jedoch darüber hinaus die Auffassung, die in den Petitionen vorgetragene Argumente dürften bei künftigen Beratungen nicht außer Betracht bleiben, sondern müßten im Rahmen einer umsichtigen Abwägung in den politischen Entscheidungsprozeß einbezogen werden. Er empfahl deshalb, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMA — zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um auf die in der Eingabe geäußerten Sorgen besonders aufmerksam zu machen.

### 2.8.2.2 Psychologische Neuorientierung von Künstlern durch Workshop

Im Frühjahr 1991 wurde im Auftrag des Arbeitsamtes Hamburg ein „Workshop zur Berufs-Neuorientierung von Tänzern, Sängern und Schauspielern“ durchgeführt, der bei dem angesprochenen Personenkreis teilweise auf vehemente Ablehnung stieß. Sowohl bei einigen Teilnehmern als auch in den Medien rief die Veranstaltung scharfe Kritik hervor. Für fünf Schauspieler, die die Teilnahme an der Maßnahme von vornherein verweigerten, trat eine Sperrzeit hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung ein. Dagegen wandte sich der Präsident einer Vereinigung von Bühnengehörigen, weil er die Teilnahme an dieser Maßnahme für unzumutbar hielt, und schaltete den Petitionsausschuß ein.

Die prinzipielle Kritik des Petenten an der Durchführung einer Berufsneuorientierungsmaßnahme für Künstler hielt der Ausschuß nach Prüfung der Angelegenheit nicht für gerechtfertigt. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags habe die Arbeitsverwaltung die Verpflichtung, langfristig Arbeitslosen geeignete Maßnahmen anzubieten, die zu einer Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit beitragen könnten. Dazu gehörten auch Maßnahmen, die Möglichkeiten aufzeigen sollen, durch berufliche Neuorientierung Wege aus der Arbeitslosigkeit zu finden. Nach Ansicht des Ausschusses bestand für die Arbeitsverwaltung auch kein Anlaß, die Gruppe der arbeitslosen Künstler von ihren Bemühungen um Wiedereingliederung in das Arbeits- und Berufsleben auszunehmen. Da die umstrittene Maßnahme nur langzeitarbeitslosen Künstlern angeboten worden sei, stelle sich die Durchführung eines Berufsorientierungsseminars für diesen Personenkreis als sachgerecht dar.

Insoweit empfahl der Ausschuß daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Demgegenüber teilte er die Kritik des Petenten an der Konzeption der durchgeführten Maßnahme.

Den ersten Abschnitt der insgesamt dreiphasigen Maßnahme, der mit zwei Monaten etwa die Hälfte der Gesamtdauer beanspruchen und der „Selbstanalyse“ dienen sollte, hielt er nicht für geeignet, den Teilnehmern in objektiver Weise Perspektiven für eine berufliche Wiedereingliederung durch Neuorientierung aufzuzeigen. In dieser Phase habe mittels einer ein-

deutig auf psychoanalytischem Ansatz beruhenden Persönlichkeitsanalyse der Teilnehmer untersucht werden sollen, inwieweit deren Wahl ihres künstlerischen Berufes fehlerhaft gewesen sei, weil sie z. B. auf Fremdeinflüssen oder narzißtischer Veranlagung beruht habe.

Eine derartige Persönlichkeitsanalyse ist nach Überzeugung des Ausschusses nicht mit den Aufgaben der Arbeitsverwaltung im Bereich der Arbeits- und Berufsförderung zu vereinbaren. Er war daher der Auffassung, daß dem betroffenen Personenkreis eine Teilnahme an der vorgeschlagenen Maßnahme nach dem vorgelegten Programm nicht zugemutet werden konnte. Die in diesem Zusammenhang verhängten Sperrzeiten hielt er für nicht gerechtfertigt und befürwortete deren Aufhebung.

Auf seine Empfehlung hin überwies der Deutsche Bundestag die Petition insoweit der Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung mit dem Ersuchen, die Bundesanstalt für Arbeit um Überprüfung der Sperrzeitentscheidung unter Beachtung der Auffassung des Ausschusses zu bitten.

Das BMA teilte im August 1993 mit, daß die wegen der Teilnahme an der beanstandeten Maßnahme verhängten Sperrzeiten von der Arbeitsverwaltung inzwischen zurückgenommen worden seien. Damit wurde dem Beschluß des Deutschen Bundestages in vollem Umfang Rechnung getragen.

### 2.8.2.3 Bessere Information über die Beitragsverpflichtung zu den Sozialkassen des Baugewerbes

Ein Bürger wandte sich gegen seine rückwirkende Heranziehung zu den Sozialkassen des Baugewerbes. Hierbei rügte er insbesondere auch, daß die Arbeitsverwaltung Betriebsneugründer mangelhaft über die Beitragsverpflichtung zu den Sozialkassen des Baugewerbes informiere. Bei der Vergabe der Betriebsnummer durch die Bundesanstalt für Arbeit (BA) sei eine entsprechende Information unbedingt erforderlich, um neu gegründete Betriebe vor existenzbedrohenden Nachforderungen zu bewahren.

Der Petitionsausschuß wies im Rahmen seiner Prüfung zunächst darauf hin, daß die Sozialkassen des Baugewerbes keine staatlichen Institutionen, sondern gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes seien und daher eine unmittelbare staatliche Einflußnahme auf diese nicht möglich sei. Dem Ausschuß stehe folglich eine Entscheidung über den Einzelfall, der überdies bereits gerichtlich bestätigt worden sei, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu. Insoweit empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Demgegenüber sei der Vorwurf des Petenten, neu gegründete Unternehmen würden nicht ausreichend auf die bestehenden Beitragsverpflichtungen zu den Sozialkassen hingewiesen, nicht unberechtigt. Nach Auskunft des BMA sei die BA aufgrund dieses Informationsdefizits bereits in früherer Zeit gebeten worden, bei der Vergabe der Betriebsnummer an neu gegründete Unternehmen ein Informationsmerkblatt

zu verteilen. Dies sei seinerzeit mit der Begründung abgelehnt worden, daß es sich dabei um eine sachfremde Aufgabe handele. Inzwischen habe sich der Präsident der BA jedoch bereit erklärt, bei der Beseitigung des Informationsmangels Hilfe zu leisten.

Der Ausschuß begrüßte ausdrücklich die Haltung der BA in dieser Frage. Da er die Eingabe für geeignet hielt, im Rahmen der bevorstehenden Festlegung der Modalitäten eines Informationsverfahrens in die Erwägungen einbezogen zu werden, empfahl er, die Petition der Bundesregierung — dem BMA — insoweit als Material zu überweisen.

Wie das BMA in seiner Antwort auf den entsprechenden Beschluß des Deutschen Bundestages mitteilte, wird Betriebsneugründern bei der Vergabe der Betriebsnummer durch das Arbeitsamt seit Januar 1994 ein Merkblatt ausgehändigt, in dem auf bestehende Beitragsverpflichtungen zu tariflichen Sozialkassen hingewiesen wird. Es enthält eine Liste der betroffenen Wirtschaftszweige sowie Adresse und Telefonnummer der jeweils zuständigen Einzugsstelle. Dem Informationsbedürfnis von Betriebsneugründern wurde damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

#### 2.8.2.4 Berufliche Bildung für Aussiedler

Zur Untätigkeit verurteilt sah sich ein Spätaussiedler aus Rußland infolge der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes. Danach werden Maßnahmen der beruflichen Bildung auch für Aussiedler nur noch nach den allgemeinen Vorschriften gewährt.

Der Petent erfüllte nicht die Voraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsgeld während einer geplanten Umschulung. Die Weiterzahlung von Eingliederungsgeld bzw. von Eingliederungshilfe, die seit dem 1. Januar 1993 an die Stelle des Eingliederungsgeldes getreten ist, ist während einer Bildungsmaßnahme nicht möglich.

Das Sozialamt wiederum lehnte die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für diese Zeit unter Hinweis auf die Subsidiaritätsklausel im Bundessozialhilfegesetz ab. Dem Petenten stehe noch Eingliederungsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu.

Eine mögliche Umschulung des Petenten scheiterte schließlich allein daran, daß sein Lebensunterhalt in dieser Zeit nicht gesichert werden konnte. In dieser Situation wandte er sich an den Petitionsausschuß.

Dieser hielt die geltende Rechtslage, die von dem um Stellungnahme gebetenen BMA bestätigt wurde, für wenig befriedigend, da sie die betroffenen Aussiedler in ihrer beruflichen Integration behindere.

Gerade für die betroffene Personengruppe der Spätaussiedler, die oftmals Berufe hätten, die in Deutschland nicht gefragt seien, oder deren Ausbildungsstand häufig den Anforderungen des hiesigen Arbeitsmarktes nicht entspreche, seien Maßnahmen der beruflichen Bildung die einzig sinnvolle Möglichkeit einer raschen Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Vor diesem Hintergrund schien es dem Ausschuß wenig

zweckmäßig, diesen Personenkreis, der meist nicht auf ausreichende Eigenmittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes zurückgreifen könne, für die Zeit eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe faktisch von derartigen Maßnahmen auszuschließen.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition deshalb der Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung überwiesen mit dem Ziel, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In der Antwort auf diesen Beschluß des Deutschen Bundestages wies die Bundesregierung darauf hin, daß die Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes über Spätaussiedler durch das am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms geändert wurden. Danach können Spätaussiedler während des insgesamt auf sechs Monate beschränkten Bezuges von Eingliederungshilfe sowohl an Deutsch-Sprachlehrgängen als auch an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung teilnehmen, wenn diese für eine zügige berufliche Eingliederung erforderlich sind.

Das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms entfaltet jedoch keine Rückwirkung für Altfälle, in denen noch ein Restanspruch auf Eingliederungsgeld besteht, eine Bildungsmaßnahme aber erst nach dem 31. Dezember 1992 begonnen wurde. Auf Nachfrage teilte das BMA hierzu ergänzend mit, daß in diesen Fällen aufgrund des eindeutigen Wortlautes der gesetzlichen Regelungen Abhilfe nicht auf dem Verwaltungswege möglich sei, sondern nur durch eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes erreicht werden könne. Ob der Ausschuß diese Auskunft als zufriedenstellend erachtet, bleibt abzuwarten.

#### 2.8.2.5 Bessere Koordination der Sozialleistungsträger bei der Rehabilitation Behinderter

Neben einem Fehlverhalten der Arbeitsverwaltung im Zusammenhang mit der beruflichen Rehabilitation seines Sohnes kritisierte ein Bürger vor allem die seiner Ansicht nach unzureichende Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Sozialleistungsträgern, deren Kompetenzstreitigkeiten zu unnötigen Verzögerungen im Rehabilitationsverfahren und bei der Gewährung der finanziellen Leistungen führten.

Der Petitionsausschuß, der im Rahmen der parlamentarischen Prüfung Stellungnahmen des BMA einholte, war mit dem Petenten der Auffassung, daß Schwierigkeiten, die sich aus den vielschichtigen und teilweise schwer überschaubaren Zuständigkeitsregelungen der Sozialleistungsträger bei der Rehabilitation Behinderter ergäben, nicht auf die Betroffenen abgewälzt werden dürften. Diesen stelle sich das Rehabilitationsverfahren als einheitliche Maßnahme dar, deren Verlauf zu Beginn des Verfahrens im sogenannten Reha-Gesamtplan festgelegt werde. Zu Recht erwarte der Rehabilitand daher, in dem Behindertenberater des Arbeitsamtes einen für das gesamte Verfahren kompetenten Ansprechpartner zu haben, der

seine Rehabilitation zielstrebig vorantreibe, Initiativen ergreife und im Falle fehlender eigener Zuständigkeit an die richtigen Stellen weiterleite.

Im vorgetragenen Einzelfall war es nach den Feststellungen des Ausschusses trotz aufgetretener Mängel letztlich nicht zu den vom Petenten befürchteten Verzögerungen im Reha-Verfahren seines Sohnes gekommen. Der Ausschuß hob jedoch die besondere Verantwortung der Arbeitsverwaltung im Rahmen eines Reha-Gesamtplanes hervor und empfahl deshalb eine Überweisung der Petition an die Bundesregierung — den BMA —, um auf seine Auffassung besonders aufmerksam zu machen. Dieser Beschlußempfehlung folgte der Deutsche Bundestag.

In der Antwort des BMA auf diesen Beschluß wurde betont, daß sich die Bundesanstalt für Arbeit ihrer Verpflichtung und Verantwortung nach dem Reha-Angleichungsgesetz bewußt sei. Im Bereich der beruflichen Rehabilitation komme es aufgrund der in verschiedenen Gesamtvereinbarungen mit anderen Sozialleistungsträgern getroffenen Verfahrensregelungen kaum noch zu Problemen. Im Rahmen der vorgesehenen Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts in das (bislang noch nicht verabschiedete) Sozialgesetzbuch (SGB IX) sei durch gesetzliche Regelungen eine weitere Verbesserung der Kooperation der Leistungsträger und der Koordination der Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Eingliederung beabsichtigt.

#### **2.8.2.6 Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Dauer einer selbstfinanzierten Umschulungsmaßnahme**

Ein Bürger begehrte die Förderung einer Maßnahme zum Erwerb des Führerscheins der Klasse 2 durch das Arbeitsamt und wandte sich gegen die Versagung von Arbeitslosengeld für die Dauer dieser Maßnahme.

Aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen konnte der Petent seinen erlernten Beruf als Kfz-Mechaniker nicht mehr ausüben und strebte daher im Rahmen der beruflichen Rehabilitation eine Umschulung zum Berufskraftfahrer an. Eine medizinische Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst des Arbeitsamtes erbrachte das Ergebnis, daß der Petent aufgrund derselben gesundheitlichen Einschränkungen auch für eine Tätigkeit als Berufskraftfahrer auf Dauer nicht geeignet sei. Das Arbeitsamt lehnte deshalb eine Kostenerstattung für den Erwerb des Führerscheins ab.

Aufgrund seines Widerspruchs gegen diese Entscheidung wurde der Petent erneut fachärztlich untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß er für eine Tätigkeit als Berufskraftfahrer geeignet sei, aber auch seinen erlernten Beruf weiter ausüben könne. Da mithin die Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation nicht vorlagen, wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Die Ablehnung der Förderung als Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation entsprach nach Auffassung des Petitionsausschusses, der in seine Prüfung eine Stellungnahme des BMA einbezog, der Sach- und

Rechtslage. Der Ausschuß empfahl daher, das Petitionsverfahren insoweit abzuschließen.

Bereits vor der Entscheidung des Arbeitsamtes über die Bewilligung einer Förderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation hatte der Petent einen Vollzeitlehrgang mit dem Ziel der Umschulung zum Berufskraftfahrer begonnen und stand daher der Arbeitsvermittlung von diesem Zeitpunkt an tatsächlich nicht mehr zur Verfügung. Damit waren die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld formal nicht mehr gegeben.

Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles gelangte der Ausschuß jedoch im Verlaufe der Beratung zu der Auffassung, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, dem Petenten die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung zu versagen. Auf seine Empfehlung überwies der Deutsche Bundestag die Petition insoweit der Bundesregierung zur Berücksichtigung mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen.

Das BMA teilte auf diesen Beschluß mit, daß dem Petenten für die Zeit seiner Ausbildung zum Berufskraftfahrer eine Leistung zum Lebensunterhalt gewährt werden konnte. Danach hat er zwar kein Arbeitslosengeld, wohl aber — höheres — Unterhaltsgeld erhalten. Dem Anliegen wurde damit in vollem Umfang Rechnung getragen.

#### **2.8.2.7 Abschaffung der Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Kraftfahrzeugen**

Als ungerechtfertigte Benachteiligung von Frauen sah eine Petentin die nach der Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Kraftfahrzeugen vorgesehene jährliche Gesundheitsuntersuchung an.

Der Petitionsausschuß vertrat ebenso wie das um Stellungnahme gebetene BMA die Auffassung, daß die aus dem Jahre 1971 stammende Verordnung infolge der technischen Entwicklung im Fahrzeugbau inzwischen überholt sei. Da eine besondere geschlechtsspezifische Gefährdung von Frauen auf Kraftfahrzeugen nicht mehr nachgewiesen werden könne, sei wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen eine Aufhebung dieser Verordnung geboten.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition daher der Bundesregierung — dem BMA — als Material, damit sie in die Erwägungen zum Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes einbezogen werden könne.

Der Deutsche Bundestag hat das Arbeitszeitgesetz, mit dem die genannte Verordnung aufgehoben wird (Drucksache 12/6990), im März 1994 in dritter Lesung verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist im Sommer 1994 zu rechnen. Damit wird dem Anliegen der Petentin entsprochen.

### 2.8.2.8 Rauchverbot in den Arbeitsämtern

Ein generelles Rauchverbot in den Arbeitsämtern wurde von einer arbeitslosen Bürgerin gefordert, die sich durch rauchende Ratsuchende in einem Arbeitsamt belästigt fühlte.

Das um Stellungnahme gebetene BMA bestätigte, daß bei der Bundesanstalt für Arbeit (BA) kein generelles Rauchverbot für alle Arbeitsämter besteht. Jedoch räume die BA dem Nichtraucherschutz in den öffentlich zugänglichen und frequentierten geschlossenen Räumen einen hohen Stellenwert ein. Regelungen würden unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten sowie eines zügigen Geschäftsablaufs durch das jeweilige Arbeitsamt in eigener Organisationszuständigkeit getroffen. Soweit es die Gegebenheiten zuließen, könne in einzelnen Bereichen ein absolutes Rauchverbot verhängt werden.

Der Petitionsausschuß wies auf die große Bedeutung des Nichtraucherschutzes in öffentlichen Gebäuden hin und begrüßte die Bemühungen der BA insbesondere vor dem Hintergrund der medizinisch gesicherten Erkenntnisse über die gesundheitlichen Risiken des sogenannten Passivrauchens. Gleichzeitig gab er zu bedenken, daß sich ein generelles Rauchverbot in den Arbeitsämtern kaum durchsetzen ließe. Jedoch solle verstärkt nach Möglichkeiten einer getrennten Ausweisung von Raucherzonen gesucht werden.

Der Deutsche Bundestag folgte der Empfehlung des Ausschusses, die Petition der Bundesregierung — dem BMA — zu überweisen, um auf die Bedeutung des Nichtraucherschutzes in Arbeitsämtern besonders aufmerksam zu machen.

## 2.9 Bundesministerium für Verkehr (BMV)

Zum Geschäftsbereich des BMV gingen im Berichtsjahr 641 Eingaben ein; dies war eine leichte Steigerung gegenüber dem Jahr 1992 (607 Eingaben).

Auch diesmal lag das Schwergewicht der Beschwerden und Bitten von Bürgerinnen und Bürgern beim Straßenbau sowie beim Neubau und Ausbau von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn (DB) und der Deutschen Reichsbahn (DR). Das erheblich angestiegene Verkehrsaufkommen auf Schiene und Straße führte zu Verkehrslärmbelastungen für die Anlieger und — daraus resultierend — zu einer Vielzahl von Eingaben zu diesem Thema.

Neue Straßenbauprojekte wurden von den Bürgerinnen und Bürgern durchaus unterschiedlich bewertet. Einerseits wurde deren Verzicht aus Gründen des Naturschutzes gefordert, andererseits wurde die schnellstmögliche Realisierung zur Entlastung der Bevölkerung von als unzumutbar empfundenem Durchgangsverkehr verlangt.

Zahlreiche Eingaben betrafen Personalfragen der DB und der DR. Dabei ging es um Entlassungen, um Versetzungen und um erwartete, jedoch unterbliebene Beförderungen.

Mit besonderem Nachdruck setzte sich der Petitionsausschuß für die Belange der Schwerbehinderten im gesamten Verkehrswesen ein.

### 2.9.1 Behindertengerechte Ausstattung von Bahnhöfen und Zügen der Bundeseisenbahnen

Eine Bürgerin, die nach einem Verkehrsunfall querschnittsgelähmt und auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen ist, und ihr Lebensgefährte baten darum, die Bahnhöfe und Züge der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn noch mehr als bisher behindertengerecht auszugestalten.

In ihrer Eingabe schilderten die Petenten ihre negativen Erfahrungen bei mehreren Fahrten mit der Deutschen Bundesbahn. So fehle es an Behindertenparkplätzen vor den Bahnhöfen. Wegen fehlender Aufzüge müßten mit dem Rollstuhl zahlreiche Treppen überwunden werden. Es fehle auch an Behindertentoiletten. Die Einstiegshilfen für Rollstuhlfahrer an den Zügen seien unzulänglich. Außerdem würden rollstuhlgerechte Waggons bei den Fernzügen vielfach ohne Ankündigung ausfallen.

Der Petitionsausschuß begrüßte ausdrücklich die bisherigen Bemühungen der Deutschen Bundesbahn, Rollstuhlfahrern das Reisen mit der Deutschen Bundesbahn zu erleichtern. Die Bahnhöfe würden nach und nach mit Aufzügen ausgestattet und 60 v. H. aller IC-Züge führten bereits rollstuhlgerechte Plätze und Behindertentoiletten. Trotzdem bestehe kein Grund zur Zufriedenheit, wie gerade die praktischen Erfahrungen der Petenten bei ihren Bahnreisen deutlich machten. Weitere wesentliche technische Verbesserungen seien erforderlich.

Der Deutsche Bundestag überwies auf Vorschlag des Ausschusses die Petition der Bundesregierung — dem BMV — als Material, damit sie in die künftigen technischen und finanziellen Planungen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn einbezogen werden könne.

### 2.9.2 Sitzplatzreservierung für Schwerbehinderte im öffentlichen Nahverkehr

Ein schwerbehinderter Bürger bat darum, die geltende Regelung über die Freigabe von Sitzplätzen für Schwerbehinderte in U-Bahnen, S-Bahnen und Linienomnibussen zu überprüfen.

Nach der jetzigen Regelung könne die Freigabe entsprechend ausgewiesener Sitzplätze nur von dem Betriebspersonal des jeweiligen Nahverkehrsmittels verlangt werden; heutzutage sei jedoch in den S-Bahnen, U-Bahnen und Omnibussen neben dem Fahrer kein Schaffner mehr vorhanden, der die Freigabe dieser Plätze verlangen könne. Daher müsse der Schwerbehinderte als lästiger Bittsteller gegenüber den übrigen Fahrgästen auftreten, um einen dringend notwendigen Sitzplatz zu erhalten.

Der Petitionsausschuß hielt das Anliegen dem Grunde nach für berechtigt. Das soziale Klima habe sich zu

Ungunsten hilfsbedürftiger Personen entwickelt; die Bereitschaft zur freiwilligen Hilfeleistung habe deutlich abgenommen. Nach Auffassung des Ausschusses sollte daher erwogen werden, § 5 der Verordnung über Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr zugunsten Schwerbehinderter zu ändern. Es solle eine Verpflichtung für alle Fahrgäste eingeführt werden, die besonders gekennzeichneten Sitzplätze für Schwerbehinderte auch ohne besondere Aufforderung des Betriebspersonals freizumachen.

Das um Stellungnahme gebetene BMV sagte zu, diesen Vorschlag mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder zu erörtern mit dem Ziel, über die Änderung der genannten Rechtsverordnung Einvernehmen herzustellen.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMV — zur Erwägung überwiesen mit dem Ersuchen, im Interesse von schwerbehinderten Fahrgästen nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Das Bundesministerium für Verkehr teilte hierzu mit, es sei nunmehr mit den obersten Landesverkehrsbehörden Einvernehmen über die vom Petenten angestrebte Änderung des § 5 der genannten Verordnung erzielt worden. Die Änderung werde im Zusammenhang mit einer ohnehin vorgesehenen Überarbeitung des Textes vorgenommen.

### 2.9.3 Der Ausbauzustand des Hauptbahnhofs in Lübeck

Ein Bürger aus Lübeck beklagte den ungewöhnlich schlechten Ausbauzustand des Hauptbahnhofs in Lübeck. In seiner Petition führte er aus, daß die steilen Treppen mit ausgetretenen Stufen besonders für ältere und behinderte Fahrgäste mit Reisegepäck ein erhebliches Hindernis darstellten. Dies sei besonders deshalb zu beanstanden, weil zahlreiche Reisende in die Ferienregionen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern auf dem Lübecker Hauptbahnhof umsteigen und den Bahnsteig wechseln müßten. Gefordert wurde insbesondere der Einbau von Rolltreppen.

Das um Stellungnahme gebetene BMV anerkannte zunächst grundsätzlich die Berechtigung dieser Beanstandungen, wies aber darauf hin, daß ein umfassender Umbau des Hauptbahnhofes erst in Zusammenhang mit dem Ausbau und der Elektrifizierung der Vogelfluglinie Lübeck-Puttgarden vorgenommen werden solle. Ein Zeitpunkt hierfür könne noch nicht genannt werden.

Der Petitionsausschuß warf daraufhin u.a. die Frage auf, ob ein sofortiger Einbau von Rolltreppen nicht in die für einen späteren Zeitpunkt geplanten baulichen Veränderungen integriert werden könne. Nach weiterer Prüfung der Angelegenheit durch das BMV und die Deutsche Bundesbahn (DB) konnte schließlich der Petitionsausschuß mit Befriedigung von der Absicht des Vorstandes der DB Kenntnis nehmen, im Zusammenhang mit einer bereits vorhandenen Fußgängerbrücke Vertikalaufzüge zu installieren, um auf diese Weise ohne weiteren Zeitverlust den Zugang zu den

Bahnsteigen besonders für ältere und behinderte Reisende zu erleichtern. Diese Aufzüge sollen nach Angaben des BMV so gestaltet werden, daß sie später im Zuge einer Elektrifizierung der Strecke Hamburg-Puttgarden in die dann vorzunehmenden baulichen Veränderungen des Hauptbahnhofs Lübeck zu integrieren sind. Da jedoch die Deutsche Bundesbahn diese Baumaßnahme nicht mit eigenen Mitteln vollständig finanzieren könne, solle in Zusammenarbeit mit der Stadt Lübeck angestrebt werden, daß Finanzierungsmittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für diesen Zweck zur Verfügung gestellt würden.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung — dem Bundesminister für Verkehr — zur Erwägung mit dem Ziel, Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für die Baumaßnahme vorzusehen.

### 2.9.4 Forderung nach Grenzwerten für die elektrische und magnetische Feldstärke von Starkstromleitungen

Ein Bürger wandte sich dagegen, daß die Deutsche Bundesbahn in einem Abstand von 26 m vor seinem Wohnhaus eine 110 000-Volt-Bahnstromleitung vorbeigeführt habe.

In seiner Eingabe führte er aus, daß durch die elektrischen und magnetischen Felder dieser Starkstromleitung erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Bewohner des Hauses zu befürchten seien. Im einzelnen forderte er einen Sicherheitsabstand zwischen Wohnhaus und Starkstromleitung von mindestens 150 m sowie eine Festlegung von Grenzwerten für elektrische und magnetische Felder von Starkstromleitungen unter Berücksichtigung der geringeren Belastbarkeit von Kindern. Ferner sollten Kontrollmessungen vor Ort durchgeführt werden.

Hierzu führte das um Stellungnahme gebetene BMV aus, daß nach dem heutigen Stand der Wissenschaft gesundheitliche Beeinträchtigungen von Personen durch Überlandleitungen nicht zu befürchten seien. Die von der Internationalen Strahlenschutzkommission IPRA empfohlenen Grenzwerte würden im Falle des Petenten bei weitem nicht erreicht. Der Grenzwert bei elektrischen Feldern liege bei 8 Kilovolt pro m, während 0,5 Kilovolt pro m tatsächlich erreicht würden; bei magnetischen Feldern liege der Grenzwert bei 128 Ampere pro m, während 1,5 Ampere pro m tatsächlich erreicht würden.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, daß nach dem heutigen Stand der Wissenschaft gesundheitliche Schäden für die Bewohner des Hauses des Petenten kaum zu befürchten seien. Er ging bei seinen Beratungen davon aus, daß der von der Internationalen Strahlenschutzkommission IPRA empfohlene Grenzwert bei allen Planungen im Bundesgebiet beachtet werde, auch wenn diese Werte nicht in einem förmlichen Gesetz festgelegt worden seien. Für subjektive Sorgen und Ängste der Bevölkerung müsse jedoch Verständnis von allen Planungsträgern aufgebracht werden. Es sei ferner nicht auszuschließen, daß

die jetzigen Grenzwerte aufgrund neuer Erkenntnisse überprüft und reduziert werden müßten.

Soweit es um Richtwerte für die elektrische und magnetische Feldstärke von Starkstromleitungen ging, empfahl der Petitionsausschuß, die Petition der Bundesregierung — dem BMU sowie dem Bundesministerium für Gesundheit — als Material zu überweisen, damit diese sie in die weiteren Überlegungen und Untersuchungen bezüglich der einzuhaltenden Grenzwerte einbeziehe.

Daneben wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um diese insoweit auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Weiterhin wurde die Petition dem Vorstand der Deutschen Bahnen überwiesen, soweit es um deren künftige Planung von Starkstromleitungen ging. Dieser sollte auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam gemacht werden. Da für das Genehmigungsverfahren für Starkstromleitungen der Energieversorgungsunternehmen die Länder zuständig sind, wurde die Petition außerdem den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Da im vorliegenden Fall eine Verlegung der am Hause des Petenten vorbeiführenden Starkstromleitung aus Kostengründen nicht in Betracht kam, wurde das Petitionsverfahren auf Empfehlung des Ausschusses im Einzelfall abgeschlossen.

### 2.9.5 Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen

Ebenso wie in den Vorjahren hatte sich der Petitionsausschuß auch im Berichtsjahr mit zahlreichen Eingaben zu befassen, in denen Schutz vor Verkehrslärm an bestehenden Schienenwegen gefordert wurde (vgl. Jahresbericht 1991, Drucksache 12/2566 S.37 Nr. 2.9.3 und Jahresbericht 1992, Drucksache 12/4961 S. 62 Nr. 2.9.4).

So schlossen sich z. B. Bewohner der Stadt Achim bei Bremen zu einer Bürgerinitiative zusammen und verlangten Lärmschutzmaßnahmen an der durch die Ortschaft führenden Bundesbahnstrecke Bremen-Hannover. Dabei wurde auf die starke Zunahme des Schienenverkehrs auf dieser Strecke nach Öffnung der innerdeutschen Grenze und auf die zu erwartende weitere Steigerung nach einem Ausbau der Verbindung nach Hannover und nach Berlin hingewiesen.

Das BMV räumte in einer Stellungnahme ein, daß die Zahl der Personenzüge von 116 pro Tag im Jahre 1987 auf 151 Züge pro Tag im Jahr 1992 angestiegen sei. Außerdem verkehrten auf dieser Strecke täglich 98 Güterzüge. Das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Verkehrslärmschutzverordnung verpflichteten jedoch zu Schallschutzmaßnahmen nur, wenn wesentliche bauliche Maßnahmen geplant seien. Solche Maßnahmen seien hier nicht vorgesehen.

Der Ausschuß stellte hierzu fest, daß das Anliegen der Petenten, Lärmsanierungsmaßnahmen an bestehenden Schienenwegen vorzusehen, vom Grundsatz her durchaus berechtigt erscheine. Auch ohne bauliche Veränderungen könnten die Lärmemissionen an

bestehenden Schienenwegen allein durch erhöhtes Verkehrsaufkommen so zunehmen, daß gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anlieger zu befürchten seien. Nach Beseitigung der innerdeutschen Grenzen seien Verkehrsverlagerungen und Verkehrszunahmen zu verzeichnen, die für die Anlieger nicht selten zu unerträglichen Belastungen führten.

Der Deutsche Bundestag überwies auf Vorschlag des Petitionsausschusses die genannte Petition und andere vergleichbare Eingaben der Bundesregierung — dem BMV — als Material, damit sie bei künftigen Finanzplanungen in die Überlegungen einbezogen würden. Die Petitionen wurden außerdem den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um sie auf den hier bestehenden Handlungsbedarf besonders aufmerksam zu machen.

### 2.9.6 Fluglärmbelastungen für die Bevölkerung im Landkreis Waldshut

Eine Bürgerinitiative aus dem Landkreis Waldshut wandte sich an den Petitionsausschuß um Hilfe wegen der Fluglärmbelastungen, die von dem nahegelegenen Verkehrsflughafen Zürich-Kloten ausgingen.

In ihrer Eingabe führte die Petentin aus, daß in den zurückliegenden Jahren die Fluglärmbelastungen für die Bewohner des Landkreises Waldshut unerträglich geworden seien. Für die Anflüge zum Verkehrsflughafen Zürich-Kloten und für die Abflüge von dort müsse aus flugtechnischen Gründen deutscher Luftraum benutzt werden. Das gleiche gelte für die sogenannten Warteschleifen im Anflugverkehr nach Zürich-Kloten. Eine deutsch-schweizerische Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 1984 mit Einzelheiten über lärmmindernde An- und Abflugverfahren sei durch die zwischenzeitliche Entwicklung des Luftverkehrsaufkommens überholt. So habe sich seit 1984 das Verkehrsaufkommen des Flughafens Zürich-Kloten praktisch verdoppelt. Von den Regelungen des Abkommens aus dem Jahre 1984 werde immer häufiger abgewichen, und zwar zu Lasten der Wohnbevölkerung.

Das um Stellungnahme gebetene BMV anerkannte grundsätzlich, daß die Klagen der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Waldshut berechtigt seien. Mit Befriedigung nahm der Ausschuß davon Kenntnis, daß bereits zwei Studien in Auftrag gegeben worden seien, um die verkehrstechnischen Möglichkeiten zur Optimierung der An- und Abflugverfahren festzustellen. Er forderte das BMV auf, nach Vorliegen dieser beiden Gutachten Verhandlungen mit schweizerischen Behörden aufzunehmen mit dem Ziel, das Verwaltungsabkommen aus dem Jahre 1984 den zwischenzeitlich geänderten Verhältnissen anzupassen. Besonders die Regelungen für die Warteschleifen müßten zum Schutze der deutschen Bevölkerung vor unzumutbaren Fluglärmbelastungen verbessert und den technischen Möglichkeiten angepaßt werden.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Eingabe der Bundesregierung — dem BMV — zur Erwägung überwiesen, damit im Rahmen der aufgezeigten Wege nach Möglichkeiten der Abhilfe gesucht werde.

Ein schriftlicher Bericht über veranlaßte Maßnahmen ist innerhalb von neun Monaten zu erstatten.

### 2.9.7 Entschädigung für auf einer Eisenbahnfahrt verlorenen Schmuck

Eine Petentin wandte sich um Hilfe an den Petitionsausschuß in einer Auseinandersetzung mit der Deutschen Bundesbahn wegen Schadensersatz für verlorenen Schmuck.

Die Petentin hatte auf einer Fahrt von Luxemburg nach Koblenz einen Beutel mit Bargeld, wertvollem Schmuck (nach ihren Angaben im Werte von 8 000 DM) und dem Personalausweis eines Bekannten im Zug liegengelassen. Zwei Tage später erteilte sie einen entsprechenden Nachforschungsauftrag bei der Deutschen Bundesbahn, der dann mit Einschreibebrief drei Wochen später wiederholt wurde.

Inzwischen hatte das Zentrale Fundbüro der Deutschen Bundesbahn in Wuppertal den Beutel in Verwahrung genommen, wobei jedoch bei der Registrierung nach Auffassung des Ausschusses schwerwiegende Fehler unterlaufen waren. So wurde die Fundsache lediglich unter dem Namen registriert, der sich auf dem in dem Beutel gefundenen Personalausweis befand, während eine Registrierung nach Zeitpunkt und Ort des Fundes sowie nach Art des Fundgegenstandes unterblieb. Infolgedessen war das Fundbüro nicht in der Lage, die Fundsache mit der Verlustmeldung der Petentin zusammenzuführen. Das Fundbüro sandte eine Postkarte über den Fund an diejenige Adresse ab, die auf dem Personalausweis angegeben war, und gab dann bereits acht Wochen später den Schmuck zur Versteigerung, weil eine Antwort auf die Postkarte ausgeblieben war. Der Schmuck wurde daraufhin zu weniger als einem Zehntel des Wertes versteigert. Der Veräußerungserlös und die übrigen im Beutel vorgefundenen Gegenstände wurden dann später der Petentin übermittelt. Ein Schadensersatz für den verlorenen Schmuck wurde von der Deutschen Bundesbahn zunächst strikt abgelehnt.

Der Ausschuß war mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden. Nach seiner Auffassung war bereits die Registrierung der Fundsache fehlerhaft. Fundsachen müßten — so der Ausschuß — nach Gegenstand und Zeitpunkt des Auffindens sowie nach dem Ort des Auffindens registriert werden, um Verlustmeldungen ordnungsgemäß bearbeiten zu können. Eine Fundanzeige mit Postkarte sei bei dem vorliegenden Wert der Fundgegenstände unzureichend gewesen; ferner sei die Versteigerung voreilig angeordnet worden. Der Deutsche Bundestag beschloß auf Empfehlung des Ausschusses, die Petition der Bundesregierung — dem BMV — zur Erwägung zu überweisen, damit diese nach Möglichkeiten der Abhilfe suche.

Das BMV teilte in seiner Antwort auf diesen Beschluß zunächst mit, die Deutsche Bundesbahn vertrete zu Recht den Standpunkt, die Behandlung der Fundsache sei ordnungsgemäß erfolgt. Nachdem daraufhin von seiten des Petitionsausschusses die Ladung eines Regierungsvertreters in Erwägung gezogen worden war, teilte das BMV mit, die Hauptverwaltung der

Deutschen Bundesbahn werde unverzüglich Vergleichsverhandlungen mit der Petentin aufnehmen. Schließlich erstattete ihr die Deutsche Bundesbahn im Kulanzwege 7 325 DM.

Die Petentin bedankte sich bei den Mitgliedern des Ausschusses und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschußdienstes für ihre große Mühe in dieser Angelegenheit.

### 2.9.8 Einwendungen gegen das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für die neuen Bundesländer

In einer Massenpetition mit 4 470 Unterschriften wandten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger gegen das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz, durch das in den neuen Bundesländern der Bau von Straßen- und Schienenwegen wesentlich beschleunigt werden soll. Außerdem gingen hierzu mehrere Einzelpetitionen beim Petitionsausschuß ein.

Die Petenten wandten sich vor allem gegen die von ihnen befürchtete Beschränkung der Beteiligungsrechte Betroffener. Im einzelnen wurde folgendes verlangt:

- eine besondere Umweltverträglichkeitsprüfung für Verkehrsprojekte unter Beteiligung der Öffentlichkeit bereits auf der ersten Stufe der Planungen
- keine Verkürzung von Fristen für Stellungnahmen von betroffenen Bürgern und Verbänden
- keine Beschränkung des Rechtsweges auf eine einzige Gerichtsinstanz
- Rechtseinheit für das gesamte Bundesgebiet
- Beschränkung der sofortigen Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten auf wenige Ausnahmefälle

Der Ausschuß sah sich nicht in der Lage, diese Forderungen zu unterstützen. Ziel des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 sei es, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Bundesländern ohne großen Zeitverlust zu verbessern und auszubauen. Die bisherigen Planungszeiträume für notwendige Baumaßnahmen — teilweise bis zu 20 Jahren — müßten wesentlich verkürzt und gestrafft werden. Das Gesetz sehe keineswegs vor, daß auf ein Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit in der ersten Stufe der Planungen in jedem Falle verzichtet werden müsse. Die Länder erhielten hier vielmehr einen weitgehenden Handlungsspielraum; von einer Verkürzung der Bürgerrechte könne unter den gegebenen Umständen nicht gesprochen werden.

Die Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste konnten sich diesen Standpunkt jedoch nicht zu eigen machen. Sie unterstützten die Petitionen mit der Begründung, das Gesetz ziele auf eine Beschränkung der Bürgerbeteiligung bei der Planung von Verkehrswegen und auf eine Einschränkung von Belangen des Umweltschutzes ab. Da ein Raumord-

nungsverfahren vor Beginn der Planungen nicht mehr obligatorisch vorgesehen sei, entfalle damit auch die erste Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Fraktion der SPD vertrat ebenfalls eine ablehnende Haltung gegenüber der Neuregelung, sprach sich jedoch im Hinblick darauf, daß das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten sei, für einen Abschluß des Petitionsverfahrens aus.

Der Petitionsausschuß beschloß zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### 2.9.9 Forderungen zur geplanten Einführung von Autobahnbenutzungsgebühren

Zahlreiche Petenten wandten sich mit Eingaben zur geplanten Einführung einer Autobahnbenutzungsgebühr an den Petitionsausschuß, wobei sie unterschiedliche und teilweise gegensätzliche Vorschläge vortrugen.

Insbesondere wandten sich die Petenten dagegen, durch eine Autobahnbenutzungsgebühr die finanziellen Belastungen für die Pkw-Fahrer weiter zu erhöhen, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die Kraftfahrzeugbesitzer über die Mineralölsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer ohnehin schon weitaus mehr bezahlen, als für den Bau und die Unterhaltung des Straßennetzes erforderlich sei und eingesetzt werde. Vorzuziehen sei eine fahrleistungsabhängige Belastung. Eine gezielte Belastung ausländischer Touristen wurde von vielen Petenten nachdrücklich abgelehnt.

Unterschiedlich wurden auch Autobahnbenutzungsgebühren für Lastkraftwagen beurteilt. Hier wurde teilweise eine Verrechnung mit der Kraftfahrzeugsteuer oder eine Reduzierung der überdurchschnittlich hohen deutschen Kraftfahrzeugsteuer auf ein europäisches Durchschnittsniveau verlangt.

Der Ausschuß stellte hierzu fest, daß die Überlegungen zur Einführung von Autobahnbenutzungsgebühren für Lastkraftwagen und Personenkraftwagen noch nicht abgeschlossen seien. Auf jeden Fall müsse jede Regelung frei von einer Diskriminierung ausländischer Kraftfahrer sein. Bei Lastkraftwagen müsse die Zielsetzung sein, den Wettbewerb zwischen Schiene, Straße und Wasserweg sowie zwischen inländischen und ausländischen Verkehrsunternehmen zu harmonisieren. Von wesentlicher Bedeutung seien ferner Gesichtspunkte des Umweltschutzes, der Raumordnung und der Verkehrssicherheit.

Die Petitionen wurden der Bundesregierung — dem BMV — als Material überwiesen, damit sie in die Vorbereitung von künftigen Gesetzentwürfen einbezogen werden könnten. Sie wurden ferner den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um sie auf die Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.

## 2.10 Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT)

Zum Geschäftsbereich des BMPT gingen im Berichtsjahr 939 Eingaben gegenüber 538 im Vorjahr ein.

Der erhebliche Anstieg der Zahl der Petitionen ist insbesondere auf über 300 Zuschriften zurückzuführen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über ihrer Ansicht nach überhöhte Telefonrechnungen beschwerten (vgl. 2.10.1). Ein großer Teil der Petitionen ist dabei offensichtlich auf das Wirken von Interessengemeinschaften zurückzuführen, die sich zu dieser Thematik gebildet haben.

Wie bereits im Jahr 1992 baten zahlreiche Petenten aus den neuen Bundesländern um Unterstützung bei der Erlangung von Telefonanschlüssen. Ein weiterer Schwerpunkt waren die Beschwerden über die geplante oder bereits erfolgte Schließung von Postämtern, von der viele Petenten unmittelbar betroffen waren.

Ferner wurden die Höhe von Post-, Fernmelde- und Postgirogebühren sowie Unregelmäßigkeiten bei der Leistungserbringung der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost beanstandet. Einzelne Petenten wandten sich auch wegen personalrechtlicher Probleme an den Petitionsausschuß.

### 2.10.1 Einwendungen gegen Fernmelderechnungen

Im Jahr 1993 erreichten den Petitionsausschuß mehr als 300 Petitionen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über ihrer Ansicht nach ungerechtfertigt hohe Telefonrechnungen beschwerten und einen besseren Verbraucherschutz forderten (vgl. hierzu auch Drucksache 12/4961 S. 67 Nr. 2.10.2).

Die Petenten vertraten — oft nach vergeblichen Versuchen, sich mit der Deutschen Bundespost TELEKOM zu einigen — die Meinung, die von der TELEKOM geforderten Beträge könnten unmöglich durch eigene Telefongespräche zustande gekommen sein. Ihre monatlichen Telefongebühren lägen üblicherweise um ein Vielfaches niedriger. Trotz massiver Einwände verlange die TELEKOM unter Androhung der Kündigung des Anschlusses die Bezahlung der Rechnung. Teilweise habe die Telekom bereits Zwangsmaßnahmen zur Beitreibung der Forderungen (zum Teil in Höhe von bis zu 10 000 DM) eingeleitet. Von einigen Petenten wurde vorgetragen, die TELEKOM setze Familien und Betroffene psychisch unter Druck.

Für das Zustandekommen der hohen Telefonrechnungen vermuteten die Petenten verschiedene Ursachen:

- Die TELEKOM habe das Leitungsnetz nicht mehr unter Kontrolle.
- Unbefugte Dritte hätten Zugang zu den einzelnen Leitungen.
- Die Gebührenzähler seien defekt bzw. manipuliert.

Zahlreiche Petenten schrieben, sie hätten die ihrer Ansicht nach unberechtigten Forderungen der TELEKOM nur deshalb beglichen, damit ihr Telefonanschluß erhalten bleibe.

Der Ausschuß befaßte sich mit der geschilderten Problematik eingehend. Nach der Einholung mehrerer Stellungnahmen vom BMPT wurden Bundesminister Dr. Bötsch und das zuständige Vorstandsmitglied der TELEKOM zu einer Anhörung in die Sitzung des Ausschusses am 26. Oktober 1993 geladen. Der Vertreter der Telekom teilte mit, für jeden Telefonanschluß gebe es in der Vermittlungsstelle des betreffenden Fernmeldeamtes einen Tarifeinheitenzähler, dem nur die Zählader des betreffenden Anschlusses zugeführt werde. Die Zähler seien in klimatisierten Räumen untergebracht und würden regelmäßig und nachweisbar auf Funktionssicherheit überprüft. Der Bundesminister erläuterte, der häufig geforderte Einzelentgeltnachweis könne erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. Die Forderung nach einem in der Wohnung des Anschlußinhabers installierten Gebührenzähler, der von der TELEKOM als zwingendes Beweismittel anerkannt werde, könne nicht realisiert werden.

Von Seiten des Ausschusses wurde demgegenüber die Auffassung vertreten, die TELEKOM solle dem Telefontkunden im Einzelfall darlegen, welche Gebührenerhöhung bei seinem Anschluß wann und zu welcher Verbindung aufgelaufen sei. Sie solle darüber hinaus den Aufzeichnungen beim Kunden einen stärkeren Beweiswert zubilligen als der Vermutung, die sie aus ihren technischen Überprüfungsergebnissen ableite.

Die Prüfung der zahlreichen zu dieser Problematik vorliegenden Petitionen konnte im Jahr 1993 noch nicht abgeschlossen werden. In wenigen Einzelfällen verzichtete die TELEKOM auf ihre Forderungen ganz oder teilweise.

Im Zuge der Beratungen zu diesen Petitionen stellte der Ausschuß fest, aufgrund der Postreform I und II bestehe die Gefahr, daß sich die Einflußmöglichkeiten des Parlaments auf die privatwirtschaftlich agierenden Postunternehmen verringern.

### 2.10.2 Zu Unrecht erhobene Fernmeldegebühren

Die Inhaberin einer Elektronik-Firma in Mecklenburg-Vorpommern beschwerte sich über das Fernmeldeamt Neubrandenburg, das ihr u. a. Fernmeldegebühren für einen Zeitraum in Rechnung gestellt habe, in welchem sie das Telefonendgerät aus der Steckdose gezogen habe.

Die Petentin ließ sich im Jahr 1990 einen Telefonanschluß in eine Lagerhalle legen, den sie im Jahr 1991 auf unbestimmte Zeit nicht mehr benötigte. Sie entfernte das Endgerät und bewahrte es in einem anderen Gebäude auf, sah jedoch von einer Abmeldung des Anschlusses ab, um ihn gegebenenfalls später wieder nutzen zu können. Im März 1992 erhielt sie neben der Rechnung für die Grundgebühren auch Telefoneinheiten in Rechnung gestellt. Sie bezahlte die Rechnung, forderte jedoch die Deutsche Bundespost TELEKOM mit Schreiben vom 24. April 1992 auf,

den ihrer Ansicht nach vorliegenden Fehler zu beheben.

Es folgten jedoch weitere Rechnungen, bei denen zusätzlich zur Grundgebühr Telefoneinheiten in Rechnung gestellt waren. Die Reklamation der Petentin bei der Deutschen Bundespost TELEKOM hatte keine Reaktion zur Folge. Eine nochmalige Beschwerde führte dazu, daß der Anschluß Ende Juni 1992 ohne Wissen und ohne Zustimmung der Petentin abgeklemmt wurde. Auf Anrufe und weitere Schreiben der Petentin mit der Bitte, den Anschluß wiederherzustellen, erfolgte lediglich die Ankündigung, die Sache in Ordnung zu bringen.

Nachdem dies bis Januar 1993 nicht geschehen war und bis dahin dennoch weiterhin Grundgebühren und Fernmeldeeinheiten in Rechnung gestellt worden waren, wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuß.

Dieser konnte erreichen, daß die Petentin im April 1993 einen neuen Telefonanschluß erhielt und die Deutsche Bundespost TELEKOM ihr die bis dahin zuviel gezahlten Gebühren erstattete.

Somit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

### 2.10.3 Gebührenerhöhung für eine analoge Festverbindung der TELEKOM

Ein Arzt aus Baden-Württemberg beschwerte sich über die Vorgehensweise der Deutschen Bundespost TELEKOM bei der Erhöhung der Gebühren für analoge Festverbindungen (Standleitungen) und forderte die Rücknahme der Gebührenerhöhung von 100 v. H. für die von ihm gemietete Leitung.

Zwischen der Privatwohnung des Petenten und der sich im Abstand von 900 m befindlichen Praxis ist eine analoge Festverbindung der Deutschen Bundespost TELEKOM — hierbei handelt es sich um eine andauernd geschaltete Leitungsverbindung zwischen zwei Anschlüssen — geschaltet. Hierdurch können die Patienten den Petenten auch dann erreichen, wenn er sich nicht in der Praxis, sondern in seiner Wohnung befindet.

Bis Juli 1992 betrug die monatliche Mietgebühr für diese Verbindung 55 DM. Am 5. Juli 1992 teilte die TELEKOM dem Petenten in einem kurzen Formbrief mit, daß mit Wirkung vom 1. August 1992 eine Reform der Tarifstruktur stattfinde und sich vor diesem Hintergrund die Tarife für Festverbindungen veränderten. Die neuen Preise und Angebote könne der Kunde im Amtsblatt der TELEKOM finden; dieses werde dem Kunden auf Anforderung zugesandt. Für den Petenten erhöhte sich die monatliche Mietgebühr ab August 1992 auf 110 DM, also um 100 v. H. Ab Januar 1993 erhöhte sich diese Gebühr auf 130 DM.

Der Petent trug vor, die Ankündigung der Tarifreform habe ihn erst etwa drei Wochen vor deren Inkrafttreten erreicht. Dem Formschreiben der TELEKOM sei dabei nicht einmal zu entnehmen gewesen, wie sich die Tarifreform auf die Kosten für seine gemietete Standleitung konkret auswirke. Erst mit Zusendung

der Rechnung für den Monat August 1992 habe der Petent feststellen können, daß sich die Gebühren hierfür verdoppelt hätten. Für ihn sei nicht nachvollziehbar, warum die Tarifumstellung zu einer derartigen Kostensteigerung geführt habe. Ferner führte der Petent aus, daß eine solche Kurzverbindung in anderen EG-Ländern wesentlich billiger sei. Nach seiner Auffassung sei allenfalls eine stufenweise Anhebung der Gebühren angemessen.

Zu der Eingabe holte der Petitionsausschuß zwei Stellungnahmen des BMPT ein.

Der Ausschuß stellte fest, daß die neuen Tarife sowohl mit deutschem als auch mit EG-Recht vereinbar seien. Allerdings sei die Art der Durchsetzung der Tarifierhöhung und insbesondere die diesbezügliche Informationspolitik der TELEKOM kritikwürdig. Insbesondere beanstandete der Ausschuß, daß die Kunden lediglich einen knappen Monat vor Inkrafttreten der neuen Tarife durch ein bloßes Formblatt über die Preiserhöhungen informiert worden seien. Der Kunde habe einen Anspruch auf eine nachvollziehbare Erklärung, aus der sich ergebe, warum es bei seiner Mietleitung zu einer derartigen Erhöhung komme. Der Ausschuß sah es als unerlässlich an, daß die TELEKOM bei derartigen Maßnahmen ihre Informationspolitik entscheidend verbessere. Neue Gebührenstrukturen könnten — so der Ausschuß — anhand von Beispielen veranschaulicht und so für den Kunden transparent gemacht werden.

Da der Ausschuß es nicht für möglich hielt, dem Anliegen des Petenten dahin gehend zu entsprechen, daß die Gebührenerhöhung zurückgenommen wird, empfahl er insoweit, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Hinsichtlich der Informationspolitik der TELEKOM und der Kritik an der Art und Weise der Gebührenerhöhung wurde das Anliegen des Petenten aber grundsätzlich befürwortet. Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung — dem BMPT — zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, die Kunden der TELEKOM besser und genauer zu informieren sowie Gebührenerhöhungen stufenweise über einen gewissen Zeitraum verteilt vorzunehmen. Ferner wurde die Petition insoweit den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

#### **2.10.4 Zustellung von Postsendungen an einen Betriebsrat**

Mitglieder des Betriebsrates einer Nachtwach- und Schließgesellschaft in Baden-Württemberg begeherten die Zustellung von an den Betriebsrat gerichteten Postsendungen in einen von der Firma unabhängigen, eigenen Hausbriefkasten.

Die Petenten begründeten dies damit, daß das Firmenpostfach ausschließlich für den Schriftverkehr der Geschäftsleitung bestimmt sei. Eine Postvollmacht für den Betriebsrat bestehe nicht und werde von der Geschäftsleitung auch zukünftig nicht erteilt werden.

Der Betriebsrat sei in der Erfüllung seiner Aufgaben behindert. So habe er aufgrund der Weigerung des Geschäftsleiters, Briefe entgegenzunehmen, u. a. ein Schreiben nicht erhalten, in dem ein gekündigter Mitarbeiter während seines Urlaubs Gründe für die Unrechtmäßigkeit der Kündigung vorgetragen habe.

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST lehnte die Zustellung der Post an den Briefkasten des Betriebsrats mit der Begründung ab, dieser sei nicht rechtsfähig und könne damit nicht Adressat einer Postsendung sein. Postsendungen könnten dem Betriebsrat nur gegen Postvollmacht über das Postfach der Firma ausgehändigt werden. Die zwischen der Unternehmensleitung und dem Petenten bestehenden Spannungen fielen nicht in die Sphäre des Unternehmens POSTDIENST. Dieser Auffassung schloß sich das BMPT in einer vom Petitionsausschuß hierzu eingeholten Stellungnahme zunächst an.

Der Ausschuß vertrat demgegenüber die Rechtsauffassung, der Betriebsrat habe trotz fehlender Rechtsfähigkeit nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST einen Anspruch darauf, Postsendungen zu empfangen. Bei einem Betriebsrat handele es sich um eine Gemeinschaft, die eine durch das Betriebsverfassungsgesetz eingeräumte eigenständige Funktion und Bezeichnung habe, und somit als Empfänger von Postsendungen fungieren könne. Empfangsberechtigt für den Betriebsrat sei der Betriebsratsvorsitzende.

Das BMPT wollte sich dieser Argumentation nicht in allen Punkten anschließen. Es vertrat jedoch die Auffassung, daß sich eine weitere Diskussion dieses Themas erübrige, da die Generaldirektion POSTDIENST nach erneuter Überprüfung zu dem Schluß gekommen sei, im vorliegenden Fall eine Ausnahmeregelung gelten zu lassen. Das betreffende Postamt wurde angewiesen, die Zustellung der für den Betriebsrat der Nachtwach- und Schließgesellschaft bestimmten Sendungen über den vorhandenen Hausbriefkasten vorzunehmen.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit aufgrund der nachhaltigen Unterstützung des Petitionsausschusses entsprochen werden.

#### **2.10.5 Anerkennung der in der ehemaligen DDR abgeleiteten Beschäftigungszeit als Vordienstzeit im öffentlichen Dienst**

Ein im Februar 1990 mit seiner Familie von der DDR in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelter Bürger bat den Petitionsausschuß um Unterstützung bei seinem Begehren, die bei der Deutschen Reichsbahn abgeleitete Beschäftigungszeit als Vordienstzeit im öffentlichen Dienst anzurechnen (vgl. hierzu auch 2.3.8).

Der Petent war von Dezember 1971 bis Ende Januar 1990 bei der Deutschen Reichsbahn der DDR beschäftigt. Er bewohnte in dieser Zeit mit seiner Familie eine Zweieinhalb-Zimmer-Wohnung in einem alten baufälligen Haus, das sich auf einem Grundstück befand,

welches über Jahrzehnte mit Hivolinsäure verseucht worden war. Eine Anfrage im Jahr 1988 beim Wohnungsbeauftragten der Deutschen Reichsbahn hatte ergeben, daß in den kommenden fünf bis sieben Jahren mit einer anderen Wohnung nicht gerechnet werden könne.

Aus diesem Grund und wegen der Befürchtung, zukünftig den Arbeitsplatz zu verlieren, entschied der Petent und seine Familie, nach Öffnung der innerdeutschen Grenzen einen Neuanfang in Stuttgart zu wagen. Seinem Begehren, einen Auflösungsvertrag zu schließen, kam die Deutsche Reichsbahn nicht nach, so daß der Petent sein Arbeitsverhältnis kündigte. In Stuttgart nahm er eine Stellung als Zusteller bei der Deutschen Bundespost POST-DIENST an.

Die Oberpostdirektion Stuttgart lehnte den Antrag des Petenten auf Anrechnung seiner Beschäftigungszeit bei der Deutschen Reichsbahn der DDR (1. Dezember 1971 bis 31. Januar 1990) als Vordienstzeit im öffentlichen Dienst mit der Begründung ab, daß für eine Kündigung dieses Beschäftigungsverhältnisses keine schwerwiegenden Gründe bestanden hätten. Vielmehr habe der Petent sein Arbeitsverhältnis aus rein persönlichen Gründen beendet. Die Nichtanrechnung als Vordienstzeit stelle deshalb keine unbillige Härte für den Petenten dar.

Der Petitionsausschuß bat das BMPT, die Möglichkeit einer Härtefallregelung zu prüfen. Diese Prüfung ergab, daß die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit bei der Deutschen Reichsbahn aufgrund der bisherigen Lebensumstände des Petenten eine unbillige Härte darstellen würde. Die Beschäftigungszeit bei der Deutschen Reichsbahn wurde ihm deshalb angerechnet, so daß seinem Begehren entsprochen werden konnte.

## 2.11 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Im Jahr 1993 veränderte sich die Zahl der Eingaben (1 091) zum Geschäftsbereich des BMVg gegenüber dem vorangegangenen Jahr (1 144 Eingaben) nur unwesentlich.

Deutlich zugenommen hat die Zahl der Petitionen, die sich gegen die vielfältigen, mit dem militärischen Flugbetrieb verbundenen Auswirkungen richteten.

Im Berichtszeitraum ist erkennbar geworden, daß immer weniger Wehrpflichtige bereit sind, Wehrdienst zu leisten. In ihren Eingaben, die sich vor allem gegen ihre Heranziehung zum Wehrdienst richteten, wiesen Wehrpflichtige auf die grundlegend geänderten Ost-West-Beziehungen und den damit verbundenen Wegfall des „Feindbildes“ bzw. der „Bedrohung aus dem Osten“ hin. Ein Teil der Wehrpflichtigen ließ vor diesem Hintergrund eine mangelnde Bereitschaft erkennen, ein Jahr der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Tätigkeit für die Landesverteidigung zu opfern. Einige Wehrpflichtige sprachen sich für die Schaffung einer Freiwilligenarmee aus.

Auf der anderen Seite wurde in einer Anzahl von Eingaben deutlich, daß vor allem junge Frauen kein Verständnis für die Bestimmung des Artikels 12a Abs. 4 des Grundgesetzes aufbringen, der ausnahmslos den freiwilligen Dienst von Frauen in den Streitkräften mit der Waffe verbietet.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren, wandten sich zahlreiche Angehörige der ehemaligen NVA (Soldaten und Zivilisten) an den Petitionsausschuß. Ihre Eingaben betrafen vor allem Renten- und Versorgungsangelegenheiten sowie ihre Weiterverwendung in den Streitkräften bzw. ihre Weiterbeschäftigung in der Wehrverwaltung.

### 2.11.1 Übernahme des Luft/Boden-Schießplatzes Wittstock durch die Bundeswehr

Eine Bürgerinitiative und kirchliche Institutionen wandten sich gegen die Übernahme des Luft/Boden-Schießplatzes Wittstock durch die Bundeswehr.

Die Petenten erklärten, das Land Brandenburg umfasse lediglich 8 v. H. der Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland, es weise jedoch 20 v. H. der Fläche aller Truppenübungsplätze auf. Deren Schwerpunkt bilde der Bombenabwurfplatz Wittstock. Zu seiner Einrichtung seien 1950 142 Quadratkilometer Wald enteignet sowie 10 000 Hektar Wald abgebrannt worden. Damit sei einer der größten Abwurfplätze Europas geschaffen worden. Das Gebiet des Übungsplatzes und sein Umland biete sich zur touristischen Nutzung an. Investoren schrecke jedoch auch im Umland die Nutzung des Truppenübungsplatzes durch die Bundeswehr ab. Das BMVg müsse sich den Vorwurf gefallen lassen, über berechnete Interessen der Bürger hinwegzugehen.

Der Petitionsausschuß kam im Rahmen der parlamentarischen Prüfung mehrheitlich zu der Auffassung, daß das Land Brandenburg aufgrund seiner geringen Bevölkerungsdichte nicht in höherem Maße durch die Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock belastet werde als die Bewohner anderer Bundesländer. Die von den Petenten beanstandete Zwangsenteignung sei in den Jahren 1948 und 1949, also noch vor der Gründung der DDR, durch die sowjetische Besatzungsmacht durchgeführt worden und nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 nicht mehr rückgängig zu machen. Ab 1957 sei die Nutzung des Übungsplatzes aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen der DDR und der Sowjetunion erfolgt. Soweit Enteignungen von privatem Grundbesitz durch die DDR erfolgt seien, richte sich der Anspruch früherer Eigentümer nach dem Vermögensgesetz. Private Eigentumsrechte seien unberührt geblieben, soweit die DDR Privatgrundstücke nicht in ihr Eigentum überführt habe.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß der Verteidigungsausschuß die Nutzung von Luft/Boden-Schießplätzen als unabdingbaren Bestandteil einer gefechtsnahen Ausbildung der Luftwaffe bezeichnet habe. Ausdrücklich habe der Verteidigungsausschuß die Nutzung dreier bestehender Luft/Boden-Schießplätze

(Nordhorn, Siegenburg, Wittstock) als ausgewogen bezeichnet. Der Deutsche Bundestag habe am 14. Januar 1993 in einer EntschlieÙung die für Wittstock gefundene Regelung, insbesondere die Einführung schieÙfreier Zeiten im Sommer und zum Jahreswechsel, nachdrücklich begrüÙt.

Der Ausschuß vertrat darüber hinaus die Auffassung, die vom Truppenübungsplatz Wittstock ausgehenden Belastungen führten nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner. Zu dem Vorwurf der Petenten, das BMVg sei auf Besorgnisse und Einwände von Anwohnern nicht eingegangen, erklärte er, Offiziere hätten zwar an Podiumsdiskussionen teilgenommen und Einwände erörtert, die auch Eingang in den Entscheidungsprozeß gefunden hätten. Es hätte jedoch — so der Ausschuß — zu einem noch intensiveren Meinungsaustausch über die für und gegen die Nutzung des Luft/Boden-SchieÙplatzes sprechenden Gründe kommen müssen.

Der Ausschuß wies außerdem auf die Stationierung von ca. 1 000 Soldaten im Raum Wittstock, auf die Schaffung einer großen Anzahl ziviler Arbeitsplätze und auf die damit vor allem für die örtliche Wirtschaft zu verzeichnenden Aufträge von jährlich ca. 50 Mio. DM hin. Da der Truppenübungsplatz auch als Übungsplatz des Heeres mit gepanzerten Fahrzeugen genutzt werde, seien Investitionen vor allem für Neubauten in Höhe von mehr als 100 Mio. DM erforderlich. Von diesen Investitionen werde vor allem die regionale Wirtschaft profitieren.

Unter Abwägung der für und gegen eine Nutzung des Luft/Boden-SchieÙplatzes sprechenden Gründe vermochte der Ausschuß das Anliegen der Petenten nicht zu unterstützen. Er empfahl mehrheitlich, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Diesem Antrag folgte der Deutsche Bundestag, nachdem er zuvor einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD vom 20. Oktober 1993, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, in seiner 185. Sitzung vom 28. Oktober 1993 mit Stimmenmehrheit abgelehnt hatte. Die Fraktion der SPD hatte diesen Antrag damit begründet, daß durch die Enteignungen in den Jahren 1948 und 1949 „brutal und nachhaltig“ in die Befindlichkeit der Bevölkerung eingegriffen worden sei. Der Truppenübungsplatz sei außerdem jahrelang durch die Sowjetarmee „rückwärtslos“ mit scharfen Bomben und Bordwaffen genutzt worden, wodurch das Rechtsempfinden der Bürger „nachhaltig tief verletzt“ worden sei.

### **2.11.2 Beförderung eines Majors zum Oberstleutnant**

Ein Offizier der Bundeswehr beschwerte sich beim Petitionsausschuß über mangelnde dienstliche Förderung und bat darum, spätestens zum 1. Oktober 1993 zum Oberstleutnant befördert zu werden.

Der Petent führte in seiner Eingabe im einzelnen aus, er sei an seinem Standort der dienstgradälteste Major. Jüngere Kameraden seien vor ihm befördert worden. Falls seine Dienststelle aufgelöst werde, werde dies

eine weitere Verzögerung seiner Beförderung zur Folge haben. Seine bislang nicht erfolgte Beförderung führe er darauf zurück, daß in den Beurteilungen aus den Jahren 1985 und 1989 nachteilige Anspielungen auf seine kommunalpolitischen Aktivitäten enthalten seien.

Der Ausschuß wies im Rahmen der parlamentarischen Prüfung darauf hin, daß ein Soldat keinen Anspruch auf Beförderung habe, und zwar selbst dann nicht, wenn alle Voraussetzungen, z. B. Vorhandensein einer Planstelle etc. erfüllt seien. Die Entscheidung über eine Beförderung liege vielmehr im pflichtgemäÙen Ermessen des Dienstherrn. Grundlage von Beförderungen und damit der Nachweis der Besteignung (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz) seien vor allem dienstliche Beurteilungen.

Der Ausschuß stellte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMVg fest, daß der 1981 zum Major beförderte Petent bislang deshalb nicht zum Oberstleutnant hatte befördert werden können, weil er in der wegen Planstellenmangels gebildeten Eignungsreihenfolge mehrmals nicht den erforderlichen Platz erreicht hatte. Er beanstandete jedoch, daß in den Beurteilungen des Petenten aus den Jahren 1985 und 1989 ein Zusatz enthalten war, der für die Laufbahngestaltung des Petenten nachteilig gewesen sein könnte. Sein Engagement im kommunalpolitischen Bereich wurde in den Beurteilungen zwar anerkannt. Zugleich wurde jedoch darauf hingewiesen, der Petent habe es insoweit verstanden, Loyalitätskonflikte mit den Anliegen des Dienstherrn zu vermeiden.

Der Ausschuß vertrat hierzu die Ansicht, der erste positive Satz werde durch den — überflüssigen — Nachsatz nicht nur relativiert bzw. entwertet, sondern enthalte auch eine schädliche Anspielung auf das kommunalpolitische Engagement des Petenten. Der erste Satz hätte bereits ausgereicht, um die Aktivitäten des Petenten hinreichend zu würdigen. Der Ausschuß schloß nicht aus, daß die Zusätze in den Beurteilungen die Gesamtbeurteilung nachteilig beeinflussen hätten und deshalb dem dienstlichen Fortkommen des Petenten abträglich gewesen seien. Diese Fehler hätten — so der Ausschuß — von den Vorgesetzten rechtzeitig erkannt und beanstandet werden müssen.

Der Deutsche Bundestag überwies die Petition auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung — dem BMVg — zur Erwägung mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten einer Abhilfe im Sinne des Anliegens des Petenten zu suchen.

Das BMVg teilte dem Ausschuß daraufhin mit, der Petent sei zum 1. Oktober 1993 zum Oberstleutnant befördert worden. Somit ist dessen Anliegen entsprochen worden.

### **2.11.3 Änderung des Vornamens in Zeugnissen eines ehemaligen Zeitsoldaten**

Eine Bürgerin, die vor einer geschlechtsumwandelnden Operation 12 Jahre Zeitsoldat bei der Bundeswehr gewesen war, bat darum, daß in ihren Zeugnissen

sen der männliche Vorname Axel durch den weiblichen Vornamen Andrea ersetzt werde.

Während ihrer Dienstzeit als Soldat erlangte die Petentin an einer Bundeswehrfachschule den Realschul- und den erweiterten Sekundarabschluß I. Im Mai 1988 wurde sie aus der Bundeswehr entlassen. Im Februar 1990 erfolgte die von der Petentin gewünschte Änderung von einem männlichen in einen weiblichen Vornamen. Im Februar 1992 ließ sie eine geschlechtsumwandelnde Operation durchführen. Seit Dezember 1992 ist die Petentin durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als Frau anerkannt. Anfang Januar 1993 wandte sie sich an den Direktor der von ihr besuchten Bundeswehrfachschule und bat, ihren (früheren) Vornamen in den Zeugnissen zu ändern, da sie diese für ihre Bewerbungen benötige.

Die Unterlagen wurden zuständigkeitshalber an den Kommandeur des zuständigen Verteidigungskreis-kommandos weitergeleitet. Dieser lehnte den Antrag der Petentin mit der Begründung ab, ein Schulzeugnis sei ein amtliches Dokument und könne im nachhinein nicht geändert oder neu verfaßt werden. Die Feststellung der Zugehörigkeit der Petentin zum weiblichen Geschlecht sei erst nach Schulabschluß erfolgt.

Daraufhin wandte sie sich an den Petitionsausschuß. Das von diesem um Stellungnahme gebetene BMVg teilte dem Ausschuß nach Prüfung der Angelegenheit mit, daß dem Anliegen der Petentin entsprochen werde. Die Wehrbereichsverwaltung II in Hannover wurde angewiesen, der Petentin ein neues Zeugnis über die Abschlußprüfung des Realschullehrgangs der Bundeswehrfachschule und einen neuen Vermerk über die Anerkennung dieses Zeugnisses sowie eine neue Bescheinigung der Bezirksregierung Hannover über den Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I jeweils mit ihrem gerichtlich anerkannten weiblichen Vornamen auszuhändigen.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

#### **2.11.4 Berücksichtigung des Wehrdienstes im Arbeitsplatzschutzgesetz beim beruflichen Werdegang**

Ein Beamter der Deutschen Bundespost — TELEKOM — wandte sich dagegen, daß die durch Ableistung seines Grundwehrdienstes eingetretene Verzögerung in seinem dienstlichen Fortkommen bei der Anstellung als Beamter nicht ausgeglichen werde. Er bat den Petitionsausschuß darum, sich für eine entsprechende Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes einzusetzen.

Mit seiner Beschwerde bezog sich der Petent auf die durch § 13 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes getroffene Regelung, die diejenigen Wehrpflichtigen begünstigt, die im Anschluß an den Grundwehrdienst eine für den angestrebten Beruf als Beamter vorgeschriebene Ausbildung (z. B. Studium) beginnen bzw. eine wegen der Einberufung unterbrochene Ausbil-

dung beenden. Ferner werden diejenigen entlassenen Soldaten begünstigt, die sich innerhalb von sechs Monaten nach der Ausbildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst beworben haben und eingestellt worden sind. Die Vergünstigungen des § 9 Abs. 7 Satz 4 bis 6 des Gesetzes (vorzeitige Anstellung und Beförderung) und des § 12 Abs. 2 (Berücksichtigung des Wehrdienstes bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters) können nicht beansprucht werden, wenn der Betreffende erst nach dem Grundwehrdienst eine allgemeinbildende Schule besucht bzw. sich erst nach Ablauf der Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewirbt.

Der Petent beanstandete insbesondere eine seiner Ansicht nach gegebene Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, weil das Arbeitsplatzschutzgesetz die Personen, die Grundwehrdienst geleistet hätten und später eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst annähmen, gegenüber denjenigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die keinen Wehrdienst geleistet hätten, benachteilige. Die im Arbeitsplatzschutzgesetz (§ 13 Absatz 2) vorgesehene Ausschlußfrist von sechs Monaten sei fragwürdig. Habe jemand frühzeitig seinen Grundwehrdienst geleistet und werde später im öffentlichen Dienst beschäftigt, entfalle — wie in seinem Fall — die Anrechnung des Grundwehrdienstes auf die Probezeit. Werde jemand erst später — z. B. nach seinem Studium — zum Wehrdienst einberufen und somit erst später als im erstgenannten Fall im öffentlichen Dienst beschäftigt, werde der Wehrdienst angerechnet. Wenn schon Vergünstigungen für Grundwehrdienstleistende geschaffen würden, müßten sie für alle Wehrdienstleistenden gleichermaßen gelten.

Die parlamentarische Prüfung ergab, daß die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes über die Anrechnung des geleisteten Wehrdienstes im späteren Berufsleben aus dem Jahr 1967 stammen. Zweck dieser Vorschrift ist es, solche wehrdienstbedingten Verzögerungen im beruflichen Werdegang der Wehrpflichtigen auszugleichen. Die erweiterte Anrechnungsvorschrift soll nur denjenigen ehemaligen Soldaten zugute kommen, die eine berufliche Verzögerung ausschließlich aufgrund des Wehrdienstes hatten hinnehmen müssen.

Die Beweggründe, die den Gesetzgeber seinerzeit zu der dargestellten Regelung veranlaßten, werden nach Auffassung des Ausschusses heute vielfach nicht mehr verstanden; die Rechtsfolgen dieser Regelung werden als ungerecht empfunden. Er hielt die bestehenden Bestimmungen für unbefriedigend. Die Anrechnung des Grundwehrdienstes im späteren Berufsleben solle deshalb umfassend und neu geregelt werden.

Der Ausschuß empfahl, die Petition der Bundesregierung — dem BMVg — als Material zu überweisen, damit sie in die Neuregelung des Arbeitsplatzschutzgesetzes einbezogen werden könne. Ferner empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

### 2.11.5 Gewährung der Weiterverpflichtungsprämie an einen Soldaten

Ein Soldat beschwerte sich beim Petitionsausschuß darüber, daß er die Weiterverpflichtungsprämie nicht erhalten habe.

Diese Prämie ist aufgrund des § 76 Bundesbesoldungsgesetz und der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung von Weiterverpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit vom 24. November 1988 an Zeitsoldaten (Unteroffiziere, Mannschaften) mit einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens vier Jahren zu zahlen. Außerdem ist eine Weiterverpflichtungszeit (ab 1. Juli 1988) um mindestens zwei Jahre und eine Festsetzung dieser Dienstzeit vorausgesetzt. Die Höhe der Prämie beträgt 1 500 DM für jedes Jahr der Weiterverpflichtung.

Der Petent hatte sich zunächst als Unteroffizier für eine Dienstzeit von acht Jahren verpflichtet. Noch während dieser Zeit beantragte er am 5. Dezember 1990, seine Dienstzeit auf 15 Jahre zu verlängern und damit verbunden den Wechsel aus der Laufbahn der Unteroffiziere in die Laufbahn der Offiziere.

Das Personalstammamt der Bundeswehr setzte mit Verfügung vom 7. Dezember 1990 — wie üblich — die beantragte Dienstzeit nicht sofort für den gesamten Zeitraum fest, sondern — unter Berücksichtigung eines stufenweisen Vorgehens entsprechend dem jeweiligen Fortschritt in der Ausbildung — zunächst auf zehn Jahre. Mit Personalverfügung vom gleichen Tag wurde entschieden, daß der Petent mit Wirkung vom 1. Januar 1991 als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werde. Im Hinblick auf die von ihm anfangs eingegangene Verpflichtungszeit von acht Jahren und die dann zunächst auf zehn Jahre festgesetzte Dienstzeit machte der Petent für die beiden weiteren Dienstjahre die Zahlung einer Weiterverpflichtungsprämie in Höhe von 3 000 DM geltend.

Dem Petenten wurde die Weiterverpflichtungsprämie mit der Begründung verweigert, er habe seine Weiterverpflichtungserklärung wegen seiner Übernahme als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere abgegeben. Im Zeitpunkt der Abgabe habe er sich jedoch noch in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere befunden.

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht entschied in einem Parallelfall mit Urteil vom 7. November 1991, daß auch „Laufbahnwechsler“ zu dem von den Vorschriften über die Weiterverpflichtungsprämie erfaßten Personenkreis zählten, wenn die maßgebende Weiterverpflichtungserklärung und die entsprechende Festsetzung der Dienstzeit noch vor dem Laufbahnwechsel vorgenommen worden seien. Diese Voraussetzungen trafen auf den Fall des Petenten zu.

In einem Erlaß vom 9. März 1992 wies das BMVg die Wehrbereichsverwaltungen und die Wehrbereichsgebührensämter an, in gleichgelagerten Fällen beantragte Weiterverpflichtungsprämien zu zahlen, soweit die Verfahren nicht zwischenzeitlich zuungunsten der Soldaten abgeschlossen waren. Die Wehrbereichsver-

waltung hatte mit bestandskräftigem Bescheid vom 25. Juni 1991 ablehnend über den Antrag des Petenten entschieden. Deshalb konnte nach dem Erlaß vom 9. März 1992 dem Anliegen nicht entsprochen werden.

Aufgrund der Eingabe des Petenten überprüfte das BMVg dessen Anliegen erneut. Es kam zu dem Ergebnis, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß es der Petent seinerzeit aufgrund einer Auskunft des Wehrbereichsgebührensamtes unterlassen habe, gegen den ablehnenden Bescheid Klage zu erheben. Der Petent hatte hierzu vorgetragen, ein Mitarbeiter des Wehrbereichsgebührensamtes I habe ihm empfohlen, die Klage eines Kameraden in einem gleichgelagerten Fall abzuwarten.

Das BMVg behandelte deshalb den Fall des Petenten so, als ob dieser gegen den ablehnenden Beschwerdebescheid geklagt hätte. Das Wehrbereichsgebührensamt I wurde angewiesen, dem Petenten eine Weiterverpflichtungsprämie in Höhe von 3 000 DM (brutto) zu gewähren.

### 2.11.6 Ausgleichszahlung für Arbeitnehmer bei Versetzung aus dem sicherheitsrelevanten Bereich

Eine zunächst bei einer Dienststelle des Militärischen Abschirmdienstes beschäftigt gewesene Angestellte beschwerte sich darüber, daß ihr keine Ausgleichszahlung für die ab dem Zeitpunkt ihrer Versetzung zur Standortverwaltung Würzburg eingestellte Zahlung der Sicherheitszulage gewährt worden sei.

Die Petentin erklärte, sie könne die Ablehnung nicht verstehen. Der Gesetzgeber habe zur Besitzstandswahrung für Soldaten und Beamte die Ruhegehaltfähigkeit der Sicherheitszulage festgelegt. Darüber hinaus sehe die einschlägige gesetzliche Vorschrift für Soldaten und Beamte vor, daß bei Vorliegen einer mindestens zehnjährigen zulageberechtigten Verwendung im Falle einer Versetzung aus dienstlichen Gründen eine Ausgleichszahlung zu leisten sei. Sie könne die unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern gegenüber Soldaten und Beamten nicht nachvollziehen.

Das vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene BMVg erklärte, daß die einschlägigen Tarifverträge über Zulagen für Arbeitnehmer bei den Sicherheitsdiensten des Bundes keinen Hinweis enthielten, der eine entsprechende Anwendung der für Soldaten und Beamte vorgesehenen Regelung zur Besitzstandswahrung auch für Arbeitnehmer zuließe. Es liege somit eine Regelungslücke vor, die nur im Weg einer allgemeinen tariflichen Vereinbarung oder durch eine außertarifliche Ausnahme im Einzelfall geschlossen werden könne.

Das BMVg erklärte sich bereit, für das nach Auffassung des Ausschusses berechnete Anliegen der Petentin eine außertarifliche Lösung beim hierfür zuständigen Bundesministerium des Innern (BMI) anzustreben. Das BMI entsprach dem Antrag des BMVg. Der Petentin wurden die ihr für den zurückliegenden Zeitraum zustehenden Nachzahlungen gelei-

stet. Die monatlich zu gewährende Ausgleichszahlung für die Sicherheitszulage wird ihr nunmehr mit den laufenden Bezügen überwiesen.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

### **2.11.7 Zurückstellung eines Wehrpflichtigen vom Wehrdienst**

Ein zum Wehrdienst einberufener Wehrpflichtiger beschwerte sich über die Ablehnung seines Antrags auf Zurückstellung vom Wehrdienst.

Nach Abschluß seiner Schulausbildung 1991 war der Petent für den Wehrdienst erfaßt worden. Auf Befragen konnte ihm keine der angesprochenen Stellen auch nur annähernd sagen, ob er u. a. angesichts des Abbaus der Streitkräfte überhaupt noch mit seiner Einberufung rechnen müsse. Nach seinem Abitur hatte der Petent ein freiwilliges soziales Jahr absolviert und dann an einer Technischen Universität sein neun Semester dauerndes Studium begonnen. Gegen seinen Musterungsbescheid vom November 1992 erhob der Petent Widerspruch. Zwei Verhandlungsterminen vor der Musterungskammer blieb er unentschuldigt fern. An einer weiteren Verhandlung im August 1993 nahm er wegen Urlaub nicht teil.

Das vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene BMVg hielt die Einberufung des Petenten für unbedenklich. Zwar trete nach Ablauf des dritten Semesters (Wintersemester 1993/94) eine weitgehende Förderung ein, die zu einem Anspruch auf Zurückstellung führe. Dennoch sei es zulässig, den Petenten während des laufenden Semesters bereits zum 3. Januar 1994 einzuberufen, jedoch die Vollziehung des Einberufungsbescheides auf Antrag bis zum Ende des Semesters auszusetzen. Eine Einberufung bereits zum Oktober 1993 sei wegen der langen Dauer des Verfahrens vor der Musterungskammer der Wehrbereichsverwaltung nicht mehr möglich gewesen.

Der Ausschuß hielt die Einberufung des Petenten und die Umstände, die dazu geführt haben, für inakzeptabel. Zwar seien Schwierigkeiten beim Aufbau der Wehrverwaltung in Berlin und im Beitrittsgebiet zu berücksichtigen. Eine Musterung des Petenten hätte nach Auffassung des Ausschusses gleichwohl zu einem früheren Termin erfolgen können. Ebenso hätte ihm frühzeitig ein möglichst konkretes Datum seiner Einberufung genannt werden müssen. Die Verzögerungen des Verfahrens vor der Musterungskammer seien ebenfalls kein Hinderungsgrund für eine „termingerechte“ Einberufung des Petenten gewesen. Der Petent hätte nach Auffassung des Ausschusses ohne Schwierigkeiten zeitgleich mit dem Erlaß des Widerspruchsbescheides der Musterungskammer im August 1993 zum 4. Oktober 1993 einberufen werden können. Die „verspätete“ Einberufung sei allein von den Wehrersatzbehörden zu vertreten. Die Verantwortung für ihre zögerliche Handlungsweise und die sich daraus ergebenden Konsequenzen durften sie — so der Ausschuß — nicht auf den Petenten verlagern.

Die Einberufung zum 3. Januar 1994 könne nicht damit begründet werden, daß andernfalls mit Ende des Wintersemesters der Eintritt einer weitgehenden Förderung und damit ein Rechtsanspruch auf Zurückstellung drohe. Da nämlich der Petent nach Abschluß seines Studiums das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werde, stehe er dann für den Wehrdienst zur Verfügung.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung mit der Aufforderung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

### **2.11.8 Beschaffung eines orthopädischen Bürodrehstuhls**

Ein Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung bat den Petitionsausschuß, ihm bei der Beschaffung eines für ihn geeigneten orthopädischen Bürodrehstuhls mit verstellbarer Bandscheibenstütze zu helfen.

Der Petent erklärte, am 5. Oktober 1992 sei ihm von der zuständigen Standortverwaltung ein Bürodrehstuhl ausgehändigt worden. Dieser sei vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung unter Mitwirkung von Orthopäden der Bundeswehr erstellt worden und solle gesundheitlichen und ergonomischen Ansprüchen nach arbeitsmedizinischer Beurteilung gerecht werden. Nach einer Probezeit von nur 14 Tagen habe er jedoch feststellen müssen, daß durch die eingearbeitete Wulst in der Polsterung an der Rückenlehne, selbst bei dessen Hoch- bzw. Niedrigstellung, seine Rückenschmerzen zunähmen, da die eingearbeitete Wulst auf seine Bandscheibe drücke.

Der Ausschuß bat das BMVg um Überprüfung der Angelegenheit. Nach einer fachärztlichen orthopädischen und röntgenologischen Abklärung ergab sich, daß der bei der Bundeswehr eingeführte Bürodrehstuhl nach Aussage von Fachärzten für Orthopädie grundsätzlich den ergonomischen Erfordernissen auch wirbelsäulengeschädigter Benutzer entsprach. Im Fall des Petenten hatte sich jedoch herausgestellt, daß die normalerweise erforderliche Unterstützung im Lendenwirbelbereich Beschwerden hervorrief. Aus diesem Grund veranlaßte das BMVg, daß diesem kurzfristig ein für ihn geeigneter Drehstuhl zur Verfügung gestellt wurde.

Somit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

### **2.11.9 Kostenerstattung für eine Ohrmuschelkorrektur**

Ein ehemaliger Zeitsoldat der Bundeswehr bat den Petitionsausschuß im März 1993 um Unterstützung bei seinem Begehren, die Erstattung von Operationskosten in Höhe von 3 542,68 DM durch die Wehrbereichsverwaltung VI in München zu erreichen.

Während seiner Zugehörigkeit zur Bundeswehr hatte der Petent in einem Bundeswehrkrankenhaus im Februar 1990 zweimal eine Ohrmuschelkorrektur wegen absteigender Ohren durchführen lassen. Beide

Eingriffe führten jedoch nicht zu einer Verbesserung, sondern hatten eine Verschlechterung gegenüber dem früheren Zustand zur Folge. Um eine erfolgversprechende Korrektur vornehmen zu können, mußte sich der Petent im Mai 1991 einer weiteren Operation an der Universitätsklinik Erlangen unterziehen. Zuvor hatte er sich von seiner militärischen Einheit schriftlich bestätigen lassen, daß „für die stationäre Behandlung Beihilfeansprüche bestehen“.

Nach erfolgreich durchgeführter Operation reichte der Petent die Rechnung bei der Wehrbereichsverwaltung VI zur Erstattung ein. Diese erklärte sich jedoch für unzuständig und verwies ihn an das BMVg. Das Ministerium übersandte den Erstattungsantrag an den Truppenarzt der Einheit des Petenten, der — ohne Begründung — eine Kostenerstattung ablehnte. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Truppenarzt mit der Begründung zurück, daß in dem Verhalten des Petenten ein Verzicht auf die Inanspruchnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung zu sehen sei. Ein solcher Verzicht liege dann vor, wenn ein Soldat von sich aus einen zivilen Arzt oder eine Krankenanstalt aufsuche.

Eine Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom März 1992 blieb im Ergebnis erfolglos. In seinen Stellungnahmen gegenüber dem Wehrbeauftragten hatte das BMVg darauf hingewiesen, daß der Petent „durch seine eigenmächtige Einweisung“ in die Universitätsklinik dem Sanitätsdienst der Bundeswehr die Möglichkeit genommen habe, Mittel und Wege zu suchen und zu finden, eine Nachoperation zur Korrektur der unbefriedigenden Ergebnisse der Voroperationen durchzuführen. Durch die privatärztliche Behandlungsvereinbarung seien außerdem zusätzliche Kosten entstanden, die bei einer Überweisung durch die Bundeswehr nicht angefallen wären. Der Petent habe eine erneute Untersuchung und gegebenenfalls Operation durch den Truppenarzt abgelehnt, obgleich ihm eindeutig erklärt worden sei, daß Kosten einer Behandlung in der Universitätsklinik Erlangen nicht aus Bundesmitteln übernommen würden.

Aufgrund der Eingabe des Petenten veranlaßte der Ausschuß eine erneute Überprüfung der Angelegenheit durch das BMVg. Nach Abschluß der durchgeführten Erhebungen teilte das BMVg dem Ausschuß mit, die entstandenen Operationskosten in Höhe von 3 474,64 DM würden dem Petenten im Weg des Schadensersatzes durch die Wehrbereichsverwaltung VI erstattet. Hiervon ausgenommen war lediglich eine Rechnung in Höhe von 68,04 DM, weil der Petent die ihr zugrundeliegende Behandlung vor Ausstellung der Beihilfebescheinigung hatte vornehmen lassen.

## 2.12 Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFuS)

Zum Geschäftsbereich des BMFuS gingen im Berichtsjahr 161 Eingaben ein; im Jahr 1992 waren es 243 Eingaben gewesen.

Den Schwerpunkt bildeten auch im Berichtsjahr die Regelungen zum Kindergeld und zum Erziehungs-

geld. Viele Bürgerinnen und Bürger beehrten eine veränderte Einkommensberechnung bei der Gewährung von Kindergeld. Hierbei kritisierten insbesondere Eltern, die sich wegen des Erwerbs eines Eigenheims verschuldet hatten, die Einkommensberechnung nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Darüber hinaus erreichten den Petitionsausschuß mehrere Eingaben vom Sozialhilferecht.

### 2.12.1 Anrechnung des Einkommens des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei der Gewährung von Krankenhilfe

Ein Bürger wandte sich gegen Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), nach denen bei der Gewährung von Krankenhilfe das Einkommen des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft angerechnet wird.

Der Petent lebt seit dem 1. Mai 1990 in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit einer Frau zusammen, der zuvor Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wurde. Ein Antrag der Lebensgefährtin auf Gewährung von Krankenhilfe wurde vom zuständigen Sozialamt unter Hinweis auf § 28 BSHG i. V. m. § 122 BSHG abgelehnt.

Der Petent trug vor, daß für seine behinderte und ständig behandlungsbedürftige Lebenspartnerin weder eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse noch eine freiwillige Krankenversicherung bestehe. Deren Eintritt in die gesetzliche Krankenkasse oder in eine freiwillige Krankenversicherung sei nicht möglich. Das zuständige Sozialamt habe einen Betrag von 548 DM als angemessene Beteiligung des Petenten an der Krankenhilfe der Lebenspartnerin festgesetzt. Er selbst verfüge über ein monatliches anrechenbares Einkommen in Höhe von 2 564 DM. Es bestehe ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, da seine ständige Inanspruchnahme für die Krankenhilfe der Lebensgefährtin ihn wirtschaftlich ruinieren würde.

Für den Petitionsausschuß stellte sich die Sach- und Rechtslage im Rahmen der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Krankenhilfe wird nach § 37 BSHG i. V. m. § 28 BSHG nur dann geleistet, wenn dem Hilfesuchenden und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zugemutet werden kann. Gemäß § 122 Satz 1 BSHG dürfen Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Hilfe zum Lebensunterhalt als auch für die Hilfe in besonderen Lebenslagen. Aus diesem Grunde ist bei der Gewährung von Krankenhilfe bei der Bedürftigkeitsprüfung zu untersuchen, ob es dem Lebenspartner des Hilfesuchenden nicht zuzumuten ist, den Bedarf aus seinem Einkommen und Vermögen zu decken.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, Artikel 6 des Grundgesetzes garantiere den besonderen Schutz von

Ehe und Familie und verbiete eine Privilegierung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Eine mögliche Schlechterstellung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Aus diesem Grund führe auch der Einwand des Petenten, daß er als Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht die Möglichkeit habe, die Lebenspartnerin in seiner eigenen Krankenversicherung mitzuversichern, wie er dies bei einer Ehefrau könnte, nicht dazu, die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zu bejahen.

Der Ausschuß beschloß deshalb mehrheitlich zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6729) zu dieser Beschlußempfehlung, der am 3. Februar 1994 im Plenum des Deutschen Bundestages abschließend beraten wurde, wurde abgelehnt. Die Fraktion der SPD hatte beantragt, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, da jede Lebensform, in der mehrere Personen wirtschaftlich eine Gemeinschaft bildeten und sich auf unbestimmte Dauer Beistand leisteten, sozial erwünscht sei. Sie führe zu einer wechselseitigen Hilfs- und Beistandsbereitschaft bei der Bewältigung des Alltags. Nichteheliche Lebensgemeinschaften dürften daher nicht mehr benachteiligt werden.

### **2.12.2 Kein Kindergeld für die Zeit eines freiwilligen Sozialdienstes in Israel**

Ein Bürger begehrte Kindergeld für die Zeit eines freiwilligen sozialen Jahres seiner Tochter, das diese durch Vermittlung der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. (ASF) in einem Altenheim in Israel ableistete.

Den Antrag auf Kindergeld lehnte die Verwaltung mit der Begründung ab, bei dem von der Tochter des Petenten ausgeübten sozialen Dienst handele es sich nicht um ein sogenanntes freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres. Nach diesem Gesetz ist die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nur im europäischen Ausland möglich. Das Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres gilt nach § 1 Abs. 2 für Einsätze im europäischen Ausland nur dann, wenn ein sechsmonatiger Inlandseinsatz vorausgegangen ist, der Hauptsitz des Trägers im Geltungsbereich des Gesetzes liegt und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 (Tätigkeitsarten, pädagogische Betreuung, Alter der Teilnehmer und Leistungen an Teilnehmer) während des Auslandsaufenthaltes erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind bei der Leistung eines sozialen Dienstes in einem Altersheim in Israel nicht erfüllt.

Der Petitionsausschuß, der zu dem Anliegen eine Stellungnahme des BMFuS eingeholt hatte, kam zu dem Ergebnis, daß eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Eine weitere Ausdehnung des Einsatzes im Ausland würde — so der Ausschuß — eine völlige Umstrukturierung des Gesetzes — z. B. auf den Gebieten Betreuung, Kostenaufwand, Altersgrenze und Versicherung — notwendig machen, die nicht ohne Auswirkung auf den bisheri-

gen Inlandsdienst bleiben könnte. Die entstehenden Kosten wären so erheblich, daß sie bei gleichem Finanzvolumen zu einer Reduzierung der Zahl derjenigen führen würden, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten.

Der Ausschuß wies im übrigen darauf hin, daß der Träger des freiwilligen sozialen Dienstes in Israel, die ASF, vor Antritt des Auslandsdienstes in einem Merkblatt die Teilnehmer darauf hingewiesen hatte, daß eine Weiterzahlung des Kindergeldes während des Auslandseinsatzes aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei.

Der Petitionsausschuß empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **2.12.3 Zuschlag zum Kindergeld für in Ausbildung befindliche Kinder**

Ein Ehepaar begehrte einen Kindergeldzuschlag unabhängig von den Voraussetzungen des Bundeskindergeldgesetzes.

Die Petenten haben zwei Töchter, die sich noch in der Ausbildung befinden. Wegen ihres geringen Einkommens wirken sich die Kinderfreibeträge nicht steuermindernd aus. Aus diesem Grunde beantragten sie beim zuständigen Arbeitsamt einen Zuschlag zum Kindergeld nach § 11 a Bundeskindergeldgesetz. Der Zuschlag wurde jedoch nur für ein Kind gewährt und für das zweite Kind mit der Begründung verweigert, daß dieses über ein zu hohes eigenes Einkommen verfüge. Da für dieses Kind kein Kindergeld gezahlt werde, könne auch kein Zuschlag zum Kindergeld gewährt werden.

Die Petenten sahen in der Verweigerung der Zahlung des Zuschlages eine Benachteiligung von Familien mit geringem Einkommen. Im Einkommensteuerrecht werde der Kinderfreibetrag unabhängig von den Einnahmen des Kindes gewährt, solange sich dieses in der Ausbildung befinde und die Altergrenze nicht überschritten habe.

Aufgrund des vorliegenden Falles stellte der Petitionsausschuß unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMFuS fest, daß die Unterhaltspflicht von Eltern im Bundeskindergeldgesetz und im Einkommensteuerrecht unterschiedlich bewertet wird. Kinder, deren Ausbildungsvergütung die kindergeldrechtliche Grenze von 750 DM erreicht, fallen nach den Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes den Eltern nicht mehr in einem die Zahlung von Kindergeld erforderlichen Ausmaß wirtschaftlich zur Last, so daß aus diesem Grunde kein Kindergeld gezahlt wird. Während das Kindergeld die Eltern bei der Unterhaltssicherung entlasten soll, liegt der Sinn der Kinderfreibeträge im Einkommensteuerrecht darin, daß Eltern nicht zusätzlich zum Kindesunterhalt noch Steuern auf dafür verbrauchte Einkommensteile entrichten müssen. Nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes wird davon ausgegangen, daß Kinder mit einer Ausbildungsvergütung über 750 DM sich im wesentlichen selbst unterhalten. Dagegen geht man im Einkommensteuerrecht davon aus, daß auch bei Ausbildungsvergütungen über 750 DM die

Eltern weiterhin Unterhalt leisten und deshalb entlastungsbedürftig sind.

Der Ausschuß ging davon aus, daß diese unterschiedliche Bewertung von Unterhaltsleistungen den Betroffenen nicht vermittelbar sei. Er befürwortete deshalb grundsätzlich das Anliegen der Petenten. Auf seine Empfehlung wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMFuS — zur Erwägung überwiesen mit dem Ersuchen, das Anliegen zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Da im vorliegenden Fall die Entscheidung des zuständigen Arbeitsamtes auf der geltenden Gesetzeslage beruhte, empfahl er außerdem, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

#### **2.12.4 Rückwirkende Gewährung von Erziehungsgeld bei rückwirkender Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung**

Ein Ehepaar wandte sich gegen die Versagung von Erziehungsgeld für die ersten sechs Lebensmonate ihrer Tochter.

Die Ehefrau, eine brasilianische Staatsbürgerin, kam im Juli 1989 aus Brasilien in die Bundesrepublik Deutschland. Im August 1990 heiratete sie ihren ersten Ehemann, mit dem sie anschließend in Düsseldorf lebte. Im März 1991 lernte sie ihren jetzigen Ehemann kennen, zog mit diesem zusammen und wurde noch im selben Monat von ihm schwanger. Die Scheidung vom ersten Ehemann wurde am 3. Januar 1992 rechtskräftig. Die Tochter der Petenten wurde am 6. Dezember 1991 geboren. Eine Eheschließung mit dem zweiten Ehemann erfolgte am 30. März 1992 in Dänemark. Die unmittelbar danach beantragte Ausstellung eines Familienbuches durch das zuständige Standesamt verzögerte sich bis zum 8. Mai 1992. Am 11. Mai 1992 konnten die Petenten das Familienbuch der zuständigen Ausländerbehörde vorlegen. Daraufhin erhielt die brasilianische Ehefrau eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis rückwirkend ab dem 20. Oktober 1991, dem Tag der erstmaligen Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Der Antrag auf Gewährung von Erziehungsgeld, den die Petenten unmittelbar nach der Geburt ihrer Tochter im Dezember 1991 gestellt hatten, wurde vom Versorgungsamt Köln (Erziehungsgeldstelle) unter Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt fehlende Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) abgelehnt. Das vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene BMFuS hatte gegen diese Verfahrensweise keine Einwendungen.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 BERzGG ist für den Anspruch eines Ausländers auf Erziehungsgeld Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis) ist. Die Vorschrift knüpft an den Besitz einer solchen Genehmigung an, um zu vermeiden, daß die Erziehungsgeldstellen unmittelbar ausländerrechtliche Entscheidungen treffen müssen. Es soll vermieden werden, daß die Erziehungsgeldstellen das Ausländerrecht

prüfen müssen, bevor sie Erziehungsgeld bewilligen.

Die Ehefrau hatte, als sie im Besitz einer rückdatierten Aufenthaltserlaubnis war, einen erneuten Antrag auf Erziehungsgeld gestellt. Das Erziehungsgeld kann auch rückwirkend für sechs Monate beantragt werden. Dies ergibt sich aus § 4 Absatz 3 BERzGG.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß die Ehefrau, als sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, rückwirkende Anträge auf Erziehungsgeld gestellt habe. Bei der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Erziehungsgeldes müsse außer Betracht bleiben, daß sie eine rückdatierte Aufenthaltserlaubnis habe.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung — dem BMFuS — zur Erwägung mit dem Ersuchen, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

#### **2.12.5 Kein Erziehungsgeld für die englische Ehefrau eines deutschen Majors**

Ein deutscher Major, der zur Zeit als Fluglehrer in Großbritannien eingesetzt ist, begehrte Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) für seine Ehefrau, die die britische Staatsangehörigkeit hat.

Der Petent hat mit seiner ausländischen Ehefrau drei Kinder. Für die ersten beiden Kinder der Eheleute war in der Vergangenheit, als die Familie noch in Deutschland lebte, Erziehungsgeld bewilligt worden. Im September 1992 wurde während der Auslandsstationierung das dritte Kind des Petenten und seiner Ehefrau in England geboren.

Den Antrag auf Bewilligung von Erziehungsgeld für dieses Kind lehnte das Versorgungsamt Aachen ab. Zur Begründung wurde angeführt, daß die britische Ehefrau des Petenten nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsbefugnis sei.

In seiner Eingabe vom Mai 1993 trug der Petent vor, daß gemäß § 11 Satz 1 Aufenthaltsgesetz/EWG die Aufenthaltserlaubnis-EG erlösche, wenn sich der Ausländer seit mehr als sechs Monaten nicht mehr im Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes/EWG aufgehalten habe. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis-EG oder die Erlangung eines anderen Aufenthaltstitels sei während der Stationierung im Ausland nicht möglich.

Für den Petitionsausschuß stellte sich die Rechtslage unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMFuS wie folgt dar:

Nach § 1 Abs. 2 BERzGG haben Arbeitnehmer deutscher Staatsangehörigkeit, die von ihren inländischen Arbeitgebern oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder abkommandiert sind, einen Anspruch auf Erziehungsgeld. Dies gilt auch für die mit diesen Personen im Ausland in häuslicher Gemeinschaft

lebenden Ehepartner. Die genannten Personen und ihre Ehepartner müssen ansonsten alle Voraussetzungen — außer einem Wohnsitz im Inland — erfüllen. Antragsteller mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen auch in diesen Fällen im Besitz einer gültigen Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis sein. Wäre der Petent mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet und würde diese in der gleichen Situation einen Antrag auf Erziehungsgeld stellen, so erhielte sie Erziehungsgeld.

Der Ausschuß hat über die Petition beraten und beschloß, eine ergänzende Stellungnahme des BMFuS zu der Frage einzuholen, ob die derzeitige Regelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes mit dem EU-Recht vereinbar sei. Dabei wollte der Ausschuß u. a. auch wissen, ob nach dem Vertrag von Maastricht wegen der dort geregelten Freizügigkeit für Bürger der Europäischen Union im Rahmen des Bundeserziehungsgeldgesetzes der Besitz einer Aufenthaltstitel für EG-Ausländer aus den Staaten der EU überhaupt erforderlich sei. Die weitere Behandlung der Petition durch den Ausschuß bleibt abzuwarten.

### 2.12.6 Kürzung des Erziehungsgeldes aufgrund einer vom Arbeitgeber gezahlten Prämie

Ein Bürger beklagte sich darüber, daß das Erziehungsgeld für sein viertes Kind gekürzt worden sei. Ursache hierfür sei, daß er in dem Jahr, das der Berechnung des Erziehungsgeldes zugrundegelegt worden sei, eine einmalige Prämie in Höhe von 8 000 DM von seinem Arbeitgeber erhalten habe.

Im Jahr 1992 wurde das vierte Kind des Petenten geboren. Seine Ehefrau beantragte daraufhin Erziehungsgeld. Das Erziehungsgeld wurde unter Berücksichtigung der einmaligen Prämie des Arbeitgebers in Höhe von 8 000 DM im Jahr 1990 nur noch in gekürzter Höhe gezahlt.

Der Petitionsausschuß stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMFuS folgendes fest:

Nach § 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) kann das Erziehungsgeld gemindert werden, wenn das Einkommen im Sinne von § 6 BERzGG gewisse Freigrenzen übersteigt. Nach § 6 Abs. 1 BERzGG gilt als Einkommen die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gehört nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 EStG auch die dem Petenten gewährte Prämie.

Sinn und Zweck des § 1 BERzGG ist es, daß hinsichtlich der Feststellung des Einkommens eine anderweitig getroffene Feststellung (das durch das zuständige Finanzamt ermittelte Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG) zugrundegelegt wird. Dies soll nach Auffassung des Ausschusses vor allem auch der einheitlichen Feststellung des Einkommens dienen. Hinsichtlich der Höhe des Einkommens sei es für die

Anspruchsteller grundsätzlich günstiger, wenn sie — wie in § 6 Abs. 1 BERzGG vorgesehen — das Einkommen zugrundelegen könnten, das im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielt worden sei. Dem Petenten sei zufälligerweise im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes eine Prämie ausgezahlt worden. Auf die Auszahlung der Prämie habe der Petent keinen Einfluß gehabt. Die Prämie hätte genauso gut im Jahr 1989 wie auch im Jahr 1991 ausgezahlt werden können. In diesen Fällen wäre es — so der Ausschuß — nicht zu einer Kürzung des Erziehungsgeldes gekommen.

Im Hinblick auf die klare gesetzliche Regelung konnte die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vom Petitionsausschuß nicht beanstandet werden. Aus diesem Grunde empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

Im Hinblick auf die Vermeidung unbilliger Härten hielt er es aber für geboten, eine Regelung zu schaffen, wonach als Einkommen im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes auch das Einkommen des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes zugrundegelegt werden kann, wenn wegen ungewöhnlicher Umstände das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt höher war als das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt. Aus diesem Grund empfahl der Ausschuß, die Petition der Bundesregierung — dem BMFuS — als Material zu überweisen, damit sie bei einem künftigen Gesetzgebungsverfahren in die Überlegungen mit einbezogen werden könne.

In seiner Antwort auf den Überweisungsbeschluß teilte das BMFuS mit, daß § 6 BERzGG durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vollkommen neu gestaltet worden sei. Für seit dem 1. Juli 1993 geborene Kinder sei das aktuelle Einkommen im Geburtsjahr des Kindes der Berechnung des Erziehungsgeldes zugrunde zu legen. Da somit auf die aktuelle Leistungsfähigkeit der Familie abgestellt werde, könne es zu Problemsituationen wie im Falle des Petenten nicht mehr kommen. Das Bundeserziehungsgeldgesetz stelle allerdings nach wie vor auf den Einkommensbegriff des Einkommensteuerrechts ab.

### 2.13 Bundesministerium für Frauen und Jugend (BMFJ)

Zum Geschäftsbereich des BMFJ gingen im Berichtszeitraum 284 Petitionen ein; im Jahr 1992 waren es 129 Petitionen gewesen.

Die Eingaben betrafen wie im vorangegangenen Jahr hauptsächlich die Heranziehung zum Zivildienst. Mehrere Petenten wiesen darauf hin, daß die Dienstantrittsuntersuchungen zur Feststellung der Diensttauglichkeit der Zivildienstleistenden nicht unmittelbar nach Dienstantritt erfolgten.

Daneben gab es eine größere Anzahl von Eingaben, in denen ein verbesserter Jugendschutz insbesondere im Hinblick auf Gewaltdarstellung in den Medien gefordert wurde. Einige Petenten wiesen darüber hinaus auf die Gefahren von sogenannten Jugendsek-

ten hin und begehrten Maßnahmen zum Schutz vor diesen.

### 2.13.1 Zurückstellung vom Zivildienst wegen Studiums

Ein Petent wandte sich im Dezember 1992 an den Petitionsausschuß mit der Bitte um Unterstützung seines Antrages auf Zurückstellung vom Zivildienst. Er hatte in der ehemaligen DDR im Jahr 1986 trotz überdurchschnittlicher Noten keine Zulassung zum Abitur bekommen. Der Grund dafür lag wahrscheinlich in der Tatsache, daß der Petent kein FDJ-Mitglied war.

Er mußte aus diesem Grunde eine Arbeit annehmen und absolvierte von 1988 bis 1990, um überhaupt einen Berufsabschluß zu haben, eine Ausbildung als Feinmechaniker. Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten holte er das Abitur an einer Spezialschule in Halle nach und begann ein Studium an der Universität Hannover. Auf seinen Antrag hin wurde er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt. Nachdem er an der Universität immatrikuliert war, wurde er zum 1. März 1993 zum Zivildienst einberufen; sein Antrag auf weitere Zurückstellung wurde abgelehnt.

Aufgrund einer beim BMFJ eingeholten Stellungnahme wurde der Petent von der Ableistung des Zivildienstes für die gesamte Dauer des Studiums zurückgestellt. Hierbei wurde besonders berücksichtigt, daß der Petent im Anschluß an die Benachteiligung in der ehemaligen DDR nicht weitere Nachteile erleiden sollte.

Der Petent bedankte sich beim Ausschuß für die Unterstützung und betonte, daß ohne die Hilfe des Ausschusses seinem Anliegen nicht entsprochen worden wäre.

### 2.13.2 Freistellung eines Zeugen Jehovas vom Zivildienst

Ein 27jähriger verheirateter Geistlicher der Zeugen Jehovas begehrte die Freistellung vom Zivildienst, da er mehr als 25 Jahre alt sei. Darüber hinaus wies er darauf hin, daß er als Zeuge Jehovas weder einen Wehrdienst noch einen Zivildienst mit seinem Gewissen vereinbaren könne.

In der administrativen Einberufungsanordnung ist eine grundsätzliche Herabsetzung der Altergrenze auf 25 Jahre vorgesehen, die jedoch nicht für diejenigen gilt, die sich vor dem vollendeten 25. Lebensjahr für ein freies Arbeitsverhältnis entscheiden.

In einer zu dieser Petition eingeholten Stellungnahme ging das BMFJ zunächst davon aus, daß der Petent bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres nach § 24 Zivildienstgesetz (ZDG) einberufen werden könne, da ihm im August 1989 die Möglichkeit eingeräumt worden sei, ein freies Arbeitsverhältnis im Sinne von § 15a ZDG einzugehen.

Der Petent teilte in einer Gegenäußerung zur Stellungnahme des BMFJ mit, daß er niemals dem Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) mitgeteilt habe, ein freies Arbeitsverhältnis eingehen zu wollen. Auf eine entsprechende Aufforderung des BAZ habe er nicht reagiert, da er seine Tätigkeit als sogenannter Vollzeitverkünder der Zeugen Jehovas mit einer Vollzeitarbeitsstelle nicht vereinbaren könne und eine Halbtagsbeschäftigung als freies Arbeitsverhältnis im Sinne des § 15a ZDG nicht anerkannt werde.

In einer daraufhin eingeholten ergänzenden Stellungnahme des BMFJ teilte dieses mit, daß der Einberufungsbescheid aufgehoben worden sei. Die Überprüfung der Angaben des Petenten hätte ergeben, daß dieser in der Tat nie erklärt habe, ein freies Arbeitsverhältnis eingehen zu wollen und aus diesem Grunde nicht mehr nach Vollendung des 25. Lebensjahres einberufen werden könne.

Das Petitionsverfahren konnte deshalb positiv erledigt werden. Der Petent bedankte sich beim Petitionsausschuß für die Unterstützung seines Anliegens.

### 2.14 Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Zum Geschäftsbereich des BMG gingen im Berichtsjahr 1 001 Eingaben ein, die hauptsächlich die gesetzliche Krankenversicherung betrafen.

Den herausragenden Schwerpunkt bildeten die Eingaben zu dem am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Gesundheits-Strukturgesetz. Die zahlreichen Eingaben von Versicherten betrafen unterschiedliche Bereiche. Ein Teil wandte sich gegen die Einschränkungen im Leistungsrecht und hierbei insbesondere gegen die Neuregelung der Arzneimittelaufzahlung, gegen die Leistungsausgrenzungen beim Zahnersatz und bei kieferorthopädischer Behandlung von Erwachsenen sowie gegen die Auswirkungen der Arzneimittelbudgetierung für Patienten. Andere Eingaben richteten sich gegen die Beschränkung der Pflichtversicherten auf Leistungen der Krankenkassen nach dem Sachleistungsprinzip unter Ausschluß einer Kostenerstattung bei privatärztlicher Behandlung. Weitere Beschwerdepunkte waren die erhöhten Beitragsbelastungen durch die Neuregelung der Beiträge der freiwillig Versicherten im Ruhestand sowie die Beitragsbemessung für Selbständige. Daneben wandten sich viele Mediziner gegen die bedarfsorientierten Beschränkungen der Kassenarztzulassung.

Im übrigen standen wie in den Vorjahren Beschwerden über die Ablehnung von Leistungen wegen Schwerpflegebedürftigkeit durch die Krankenkassen sowie über die beschränkten Möglichkeiten, der gesetzlichen Krankenversicherung beizutreten oder erneut in diese einzutreten, im Vordergrund.

Ein weiterer Schwerpunkt der Eingaben zum Gesundheitswesen lag auf den Regelungen zum Recht einzelner Berufsgruppen. Hierbei ging es vor allem um den Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Drucksache 12/5890) sowie um den Entwurf eines Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (Drucksache 12/5887).

Eingaben aus den neuen Bundesländern betrafen u. a. die Anpassung des Berufsrechts für Krankentransportreue und Rettungsassistenten sowie die psychiatrische Versorgung.

Bei den Eingaben zum Arzneimittel- und Lebensmittelrecht standen die Zulassung und Kennzeichnung von gentechnisch hergestellten und bestrahlten Lebensmitteln sowie die Verwendung neuer Zusatzstoffe im Vordergrund. Gegenstand von Eingaben waren ferner die Forschung und Behandlung bei einer neuen Krankheit, dem Chronischen Müdigkeits-Syndrom (CMS), sowie Fragen der Entschädigung bei fehlerhafter Behandlung mit Aids-infizierten Blutprodukten.

#### **2.14.1 Fahrkosten von Inselbewohnern bei Behandlung durch Fachärzte auf dem Festland**

Zahlreiche Bewohner der ostfriesischen Inseln und eine Bewohnerin der Insel Helgoland wandten sich mit einer Unterschriftenaktion bzw. mit einer Einzelpetition an den Petitionsausschuß und forderten für die Inselbewohner eine weitgehende Übernahme der Fahrkosten durch die Krankenkassen bei der Behandlung durch Fachärzte auf dem Festland. Die Sammelpetition ist mit ca. 2 200 Unterschriften von Bewohnern der ostfriesischen Inseln Baltrum, Borkum, Juist, Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge versehen.

Die Bewohner der Nordseeinseln müssen derzeit aufgrund der durch das Gesundheitsreformgesetz 1989 geschaffenen Gesetzeslage wie alle Versicherten ihre Fahrkosten bei fachärztlicher Behandlung regelmäßig in voller Höhe selbst tragen. Die Petenten machten geltend, die Inseln seien fachärztlich unterversorgt, so daß — abgesehen von wenigen Ausnahmen — die Fachärzte in Städten auf dem Festland aufgesucht werden müßten. Wegen der sehr langen Anfahrtswege, bei denen mehrere Verkehrsmittel wie Fähre, Schiff, Bus, Bahn, Taxi, Pferdetaxi, Flugzeug oder Privatauto kombiniert werden müßten, entstünden ihnen erheblich höhere Ausgaben für Fahrten zum Arzt als Festlandbewohnern. Vor allem chronisch Kranke seien durch diesen Mehraufwand unzumutbar belastet. Die Petenten sehen hierin eine Ungleichbehandlung gegenüber den Bewohnern auf dem Festland, vor allem in den Städten und in der Nähe von Städten.

Das BMG lehnte in seinen vom Petitionsausschuß eingeholten Stellungnahmen die Forderung der Inselbewohner unter Hinweis auf die Antwort seiner Parlamentarischen Staatssekretärin in einer Fragestunde des Deutschen Bundestages ab. Nach Berichten der Kassenärztlichen Vereinigungen Niedersachsen und Schleswig-Holstein sei die ärztliche Versorgung auf den Inseln grundsätzlich gewährleistet, wenn auch bei speziellen Erkrankungen fachärztliche Behandlungen auf dem Festland notwendig seien. Die gesetzlichen Härtefallregelungen zur Übernahme von Fahrkosten durch die Krankenkassen kämen auch Inselbewohnern zugute. Danach seien Versicherte mit niedrigem Einkommen von Fahrkosten vollständig befreit. Für Durchschnittsverdiener gelte eine Überforde-

rungsklausel, wonach die Belastungen aus sämtlichen Zuzahlungen (im wesentlichen für Arzneimittel und Fahrkosten) auf zwei v. H. des jährlichen Bruttoeinkommens begrenzt seien. Daher würden die Inselbewohner nicht stärker belastet als alle anderen Versicherten, die größere Anfahrtswege zu Fachärzten hätten.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Eingabe der Bundesregierung — dem Bundesministerium für Gesundheit — zur Erwägung zu überweisen, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Außerdem wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheine.

Zur Begründung wies der Ausschuß darauf hin, daß auf den von der Eingabe betroffenen Inseln im wesentlichen nur Allgemeinärzte praktizierten. Ausnahmen seien zwei Klinikfachärzte auf Borkum, ein Internist auf Helgoland sowie jeweils ein Zahnarzt auf Juist und Langeoog.

Der Ausschuß folgte der Ansicht des BMG, wonach die Inselbewohner im Verhältnis zu Versicherten in besonders benachteiligten ländlichen Regionen, die gleichermaßen fachärztlich unterversorgt seien und außergewöhnlich hohe Fahrkosten durch lange Anfahrtswege hätten, nicht schlechter gestellt seien. Allerdings war der Ausschuß der Auffassung, daß beide Gruppen von der gleichen Härtesituation und Schlechterstellung im Vergleich zu den übrigen Versicherten stärker betroffen seien.

Der Ausschuß befürwortete daher grundsätzlich das Anliegen der Petenten. Nach seiner Auffassung gibt die Eingabe Anlaß zu erwägen, inwieweit für Versicherte in besonders benachteiligten Regionen außergewöhnlich hohe Fahrkosten teilweise, soweit sie eine zumutbare Eigenbeteiligung pro Facharztbesuch überschreiten, von den Krankenkassen übernommen werden könnten. Hierdurch würde die in den Kostenfolgen bestehende Ungleichbehandlung von Versicherten beseitigt.

Aufgrund des Erwägungsbeschlusses des Deutschen Bundestages hat das BMG die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses zunächst den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

#### **2.14.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseur und medizinische Bademeister**

Zwei Bürgerinnen aus Nordrhein-Westfalen wandten sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseur und für Masseur und medizinische Bademeister zu ändern.

Die Petentinnen trugen vor, nach der jetzigen Rechtslage sei die Vollendung des 19. Lebensjahres Voraussetzung für die Ablegung der staatlichen Prüfung. Ihnen drohe die Nichtzulassung zur Ausbildung bzw.

zur Prüfung mangels Vollendung des 19. Lebensjahres zum Prüfungszeitpunkt.

Der Ausschuß stellte fest, daß nach geltendem Recht die Vollendung des 19. Lebensjahres für die Zulassung zur staatlichen Prüfung als Masseur oder als Masseur und medizinischer Bademeister zwingende Voraussetzung ist. Eine Ausnahme hiervon ist nach geltendem Recht nicht möglich.

In einer vom Ausschuß eingeholten Stellungnahme kündigte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) an, daß bei der gesetzlichen Neuordnung des Zugangs zum Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters vorgesehen sei, von der Vollendung des 17. Lebensjahres als Mindestzugangsalter zur Ausbildung auszugehen. Die Ausbildung solle künftig insgesamt zweieinhalb Jahre dauern und so ausgestaltet sein, daß das 19. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Prüfung regelmäßig vollendet sein dürfte.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, es sei sinnvoll, in die künftige Regelung eine Ermächtigung für Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall aufzunehmen, nach der in Ausnahmefällen ein früherer Zugang zur Ausbildung möglich sei. Er empfahl daher, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen. Im Einzelfall empfahl der Ausschuß jeweils, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nach geltendem Recht nicht entsprochen werden konnte.

In dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz; Drucksache 12/5887) wurde als Mindestzugangsalter zur Ausbildung für Masseure und medizinische Bademeister die Vollendung des 16. Lebensjahres vorgesehen. Durch die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Gesundheit (Drucksache 12/6998) wurde darüber hinaus in den Gesetzentwurf eine Ermächtigung für Ausnahmegenehmigungen von dem Erfordernis der Vollendung des 16. Lebensjahres eingefügt. Danach kann die Ausbildung im Einzelfall ausnahmsweise bereits in dem Jahr begonnen werden, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. In dieser Fassung ist das Gesetz vom Deutschen Bundestag im März 1994 verabschiedet worden. Damit wurde der Bitte der Petentinnen nach einer Gesetzesänderung entsprochen.

### 2.14.3 Einführung von Qualitätsstandards für Blindenführhunde

Ein Blindenverein ersuchte den Petitionsausschuß, darauf hinzuwirken, daß in der Hilfsmittelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung Qualitätsstandards für Blindenführhunde eingeführt werden.

Der Blindenführhund ist — nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 1981 — als „orthopädisches Hilfsmittel“ anerkannt, weil er dazu dient, die Behinderung durch Blindheit auszugleichen und den Blinden die Teil-

nahme am Straßenverkehr und am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist der Blindenführhund im Hilfsmittelkatalog aufgeführt und von der Leistungspflicht und Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenversicherung umfaßt.

Der Petent beanstandete, in der Praxis der Versorgung mit Blindenführhunden gebe es Mißstände und Schwierigkeiten aufgrund fehlender Qualitätskriterien. Mehr als ein Dutzend Blindenführhundschaften würden Hunde der unterschiedlichsten Qualitätskategorien — darunter viele Hunde von mangelhafter Qualität — mit großen Preisunterschieden (ca. 5 000 DM bis 35 000 DM) anbieten. Häufig sei die Qualität der angebotenen Hunde mangelhaft.

Die Krankenkassen würden bei der Bewilligung eines Führhundes meist als einziges Prüfungskriterium den Preis heranziehen. Dies führe zu Schwierigkeiten, weil der Preis häufig keinen Maßstab für die Qualität des Hundes darstelle und die Kassen teilweise nur Beträge bewilligten, die für einen Führhund mit der erforderlichen Qualität nicht ausreichten.

Der Petent wies darauf hin, daß Blindenführhunde ihre Funktion nur dann erfüllen könnten, wenn sie verkehrstüchtig und verkehrssicher seien. Voraussetzung hierfür sei, daß ein geeigneter Hund durch einen sachverständigen Führhundtrainer ausgebildet werde. Bei der Ausstattung mit dem Hilfsmittel Blindenführhund gehe es um Leben, Gesundheit und Sicherheit des Führhundhalters sowie auch anderer Verkehrsteilnehmer. Der Blindenverein forderte daher die Einführung einer standardisierten Überprüfung der Führleistung jedes einzelnen Blindenhundes anhand von Qualitätskriterien. Ein wichtiges Kriterium sei z. B. die Anzahl der einem Blindenhund beigebrachten Führkommandos.

Das BMA verwies in seiner Stellungnahme an den Ausschuß darauf, daß die Frage der Qualitätsstandards für Blindenführhunde von den Spitzenverbänden der Krankenkassen zu regeln sei. Die aufgetretenen Probleme würden in der Arbeitsgemeinschaft für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung eingehend beraten.

Daraufhin wurde die Petition zur weiteren Prüfung den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaft für Gemeinschaftsaufgaben zugeleitet. Die Arbeitsgemeinschaft bezog die umfangreichen Petitionsunterlagen in ihre Beratungen ein und erklärte, die vorgetragenen Mißstände und Schwierigkeiten seien auch durch andere Eingaben bereits bekannt. Für die Forderungen der Betroffenen hätten die Spitzenverbände weitgehend Verständnis.

Über den Fortgang der längeren Beratungen der Spitzenverbände ließ sich der Petitionsausschuß durch den für die Ausarbeitung von Qualitätskriterien für Blindenführhunde federführenden AOK-Bundesverband unterrichten. Dieser berichtete abschließend, daß die Spitzenverbände der Krankenkassen am 19. Mai 1993 nach einer Anhörung „Qualitätskriterien zur Auswahl, Ausbildung und Kostenübernahme für Blindenführhunde“ sowie deren Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis beschlossen hätten.

In den beschlossenen Qualitätskriterien wird vom Führhundausbilder ein hohes Maß an Sachkenntnis über Verhalten und Dressur von Hunden (Kynologie) sowie über das Orientierungs- und Mobilitätstraining für Blinde gefordert. Ausbildungsziel ist die Fähigkeit des Führhundes, den Blinden ohne Gefährdung sicher durch den Verkehr zu führen, auf Kommandos selbständig Verkehrswege zu benutzen, Objekte aufzusuchen und vor Gefahren zu warnen. Ferner ist ein Einarbeitungslehrgang für Halter und Hund mit einer abschließenden „Gespannprüfung“ vorgesehen.

Der AOK-Bundesverband teilte mit, durch die erstmalige Schaffung von Qualitätskriterien für Blindenführhunde seien die beim Petenten aufgetretenen Probleme künftig ausgeschlossen.

Dem Anliegen des Blindenvereins wurde somit entsprochen.

### **2.15 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)**

Zum Geschäftsbereich des BMZ erreichten den Petitionsausschuß im Berichtszeitraum 34 Eingaben gegenüber fünf im Vorjahr. Im Vordergrund standen dabei allgemeine entwicklungspolitische Anliegen wie z. B. die Forderung nach Schuldenerlaß für Länder der „Dritten Welt“.

### **2.16 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)**

Die Eingabenzahl zum Geschäftsbereich des BMBau ging im Jahr 1993 mit 286 gegenüber dem Vorjahr (336) etwas zurück.

Wie im Jahr 1992 kamen auch 1993 viele Eingaben aus den neuen Bundesländern. Dabei war die gestaffelte Mieterhöhung nach der am 1. Oktober 1991 in Kraft getretenen Grundmietenverordnung ein Schwerpunktthema. Die Problematik der Altschulden in den neuen Bundesländern war insbesondere im Hinblick auf das Altschuldenhilfe-Gesetz Anlaß für eine Reihe von Eingaben, die thematisch von konkreten Anliegen zur Durchführung dieses Gesetzes bis hin zur Forderung nach dessen Aufhebung reichten. Die Prüfung dieser Eingaben wurde im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

Daneben gab es viele Themenbereiche, die Bürgerinnen und Bürger der neuen und der alten Bundesländer gleichermaßen betrafen. Hierzu gehören die Forderung nach Erhöhung der Einkommensgrenze im sozialen Wohnungsbau, Vorschläge zur Durchführung der Betriebskostenabrechnung in diesem Bereich, Bitten um Änderung des Wohnbaulandgesetzes und Anliegen im Zusammenhang mit der Pachtzinsregelung für Kleingärten.

### **Mieterhöhungen in den neuen Bundesländern**

Viele Bürger aus den neuen Bundesländern beanstandeten die für dieses Gebiet zum 1. Oktober 1991 und zum 1. Januar 1993 vorgenommenen Mieterhöhungen, die sie für sozial unverträglich hielten (zu Petitionen von Vermietern zu dieser Problematik vgl. Jahresbericht 1991, Drucksache 12/2566 S. 53 Nr. 2.16.1). Insbesondere sahen sie hierin einen Verstoß gegen den Einigungsvertrag, wonach die Mieten schrittweise und unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung an die tatsächlichen Wohnkosten angehoben werden sollen. Vielfach wurde in den Eingaben auch die Einführung von Mietobergrenzen gefordert.

Von der im Einigungsvertrag enthaltenen Möglichkeit, nach der die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Miethöhe treffen darf, hatte die Bundesregierung zunächst mit der am 1. Oktober 1991 in Kraft getretenen Grundmietenverordnung Gebrauch gemacht. Die vorgenommene Mieterhöhung sollte dazu beitragen, die notwendige Erhaltung und Erneuerung der Wohnungen zu finanzieren. Damit diejenigen Bürger, die nur über ein geringes Einkommen verfügten, die erhöhte Miete aufbringen konnten, trat gleichzeitig mit der Mieterhöhung zum 1. Oktober 1991 das Wohngeldsondergesetz in Kraft. Eine weitere am 1. Juli 1992 von der Bundesregierung verabschiedete Verordnung sah weitere Mietanhebungen zum 1. Januar 1993 vor.

Mit der Frage, ob eine generelle, nach Wohnungsqualität differenzierte Mietpreisobergrenze einzuführen sei, hatte sich der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bereits aufgrund eines entsprechenden Antrages der Fraktion der SPD (Drucksache 12/313) befaßt. Der Ausschuß hatte mehrheitlich die Auffassung vertreten, daß durch das in Kraft getretene Wohngeldsondergesetz die soziale Leistungsfähigkeit der einzelnen Haushalte hinreichend berücksichtigt worden sei. Der Empfehlung des Fachausschusses, den Antrag der Fraktion der SPD abzulehnen, war das Plenum des Deutschen Bundestages ebenfalls mehrheitlich gefolgt.

Im Hinblick darauf, daß bereits das Plenum des Deutschen Bundestages die Einführung von Mietobergrenzen mehrheitlich abgelehnt hatte, sah der Petitionsausschuß keine Veranlassung dafür, eine abweichende Empfehlung zu geben. Darüber hinaus war er der Auffassung, daß die von der Regierung mit Erlaß der Grundmietenverordnung ergriffenen Maßnahmen zur Erhöhung der Mieten nicht zu beanstanden seien. Zwar räumte der Ausschuß ein, daß die Mieterhöhungen von den einzelnen Betroffenen als Härte empfunden werden mögen. Er gab jedoch zu bedenken, daß diese unumgänglich seien, um Verbesserungen der Wohnversorgung in den neuen Bundesländern zu erreichen. Im übrigen wies der Ausschuß darauf hin, daß die Regelung im Einigungsvertrag nicht darauf abziele, den Anteil der Mieten an den Einkommen unverändert niedrig zu halten.

Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Das Plenum des Deutschen Bundestages folgte mehrheitlich dieser Beschlußempfehlung und lehnte einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drucksache 12/5719) ab, mit dem gefordert worden war, die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Dieser Antrag war damit begründet worden, daß Mietpreissteigerungen die tatsächlichen Einkommensverhältnisse der Mieter in den neuen Bundesländern berücksichtigen müßten. Der derzeitige Mangel an Wohnraum habe drastische Mietsteigerungen und die Verdrängung langjähriger Mieterinnen und Mieter aus den Wohnungen zur Folge.

### **2.17 Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT)**

Insgesamt 19 Eingaben gingen zum Geschäftsbereich des BMFT ein. Hierbei wurden u. a. die Förderung von alternativen Energien und eine stärkere finanzielle Unterstützung der Friedensforschung verlangt.

### **2.18 Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW)**

Zum Geschäftsbereich des BMBW gingen im Berichtsjahr 212 Eingaben ein; 1992 waren es 303 Eingaben gewesen.

Wie in den vorangegangenen Jahren betrafen die Eingaben hauptsächlich die Ablehnung von Förderungsleistungen sowie die Rückzahlung von Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG; vgl. hierzu Jahresbericht 1992, Drucksache 12/4961 S. 83f. Nr. 2.18).

Daneben betrafen mehrere Zuschriften die Frage der Einkommensfreigrenzen bei der Rückzahlung von BAföG-Darlehen. Insbesondere beklagten sich hierbei Alleinerziehende über die fehlende Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei der Berechnung der Einkommensgrenzen.

#### **2.18.1 Ausbildungsförderung nach dem BAföG für ein Ergänzungsstudium an der Fachhochschule**

Zwei Studenten der Fachhochschule in Senftenberg beschwerten sich darüber, daß ihr Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für ihr Ergänzungsstudium an dieser Fachhochschule vom Studentenwerk Cottbus abgelehnt wurde.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Petenten hatten in der ehemaligen DDR eine Fachschule für Ingenieurwesen besucht und sich dort zu sogenannten Jungingenieuren in der Ausbildungsrichtung Kraftwerkstechnik (KKW) ausbilden lassen. Absolventen dieser Ausbildung erhielten die Berufsbezeichnung Fachschulingenieure. Die angeführte Ausbildung gab es in der Bundesrepublik Deutschland schon seit längerer Zeit nicht mehr. Im Zuge des Einigungsvertrages galt es, dieses Problem zu lösen.

Absolventen der genannten Ausbildung wurde deshalb durch den Einigungsvertrag nach mehrjähriger erfolgreicher Tätigkeit im Beruf die Zuerkennung des Titels Diplom-Ingenieur (FH) eingeräumt. Hierdurch wurde die Gleichstellung dieser Ingenieure mit denjenigen Ingenieuren, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Fachhochschule besucht haben, hergestellt.

Die Petenten schlossen ihr Studium an der Fachschule für Ingenieurwesen im Sommersemester 1990 ab. Das Studentenwerk Cottbus wies in seiner Begründung für die Ablehnung des BAföG-Antrages der Petenten darauf hin, daß nur für Auszubildende, die ihre Ausbildung erst nach dem 1. Januar 1991 abgeschlossen haben, die Möglichkeit bestehe, ein Ergänzungsstudium an einer entsprechenden Fachhochschule zu fördern. Da die Petenten ihr Studium bereits vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen haben, wurden ihnen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für ein Ergänzungsstudium mit dem Hinweis versagt, daß sie nach einer mehrjährigen erfolgreichen Tätigkeit im Beruf die Gleichstellung ihres Ingenieurabschlusses bei der zuständigen Landesbehörde beantragen könnten.

Die Petenten trugen hierzu vor, daß sie als „Jungingenieure in der Ausbildungsrichtung Kraftwerkstechnik (KKW)“ nach der Vereinigung kaum berufliche Möglichkeiten hätten. Zudem seien sie unmittelbar nach der Vereinigung arbeitslos geworden und hätten festgestellt, daß bei Bewerbungen auf Stellenausschreibungen den Fachhochschulingenieuren der alten Bundesländer der Vorzug gegeben würde. Aus diesem Grunde hätten sie ein großes Interesse daran, die Zuerkennung des Titels Diplomingenieur (FH) durch ein Ergänzungsstudium zu erreichen, das durch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert werde.

Das vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene BMBW wies das Studentenwerk Cottbus an, in den Fällen der beiden Petenten Ausbildungsförderung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG für das Ergänzungsstudium zu gewähren. Dem Anliegen der Petenten konnte damit entsprochen werden.

#### **2.18.2 Ausbildungsförderung nach dem BAföG für ein Auslandsstudium**

Ein Student aus Thüringen begehrte die Förderung seines Studiums am Mainsfield College in Oxford, mit dem er nach einem dreijährigen Studium den akademischen Grad des Bachelor of Arts (B. A.) erwerben will.

Der Petent hat einen Studienplatz am Mainsfield College in Oxford für den Studiengang „Philosophy, Politics and Economics“ erhalten. Die Studiengebühren werden im Rahmen eines EG-Abkommens von der britischen Regierung bezahlt. Der Petent trug vor, er beabsichtige ein Vollstudium im Ausland, für das er weder nach den Richtlinien des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) noch nach den Förderungsrichtlinien des DAAD oder einer anderen Sti-

pendienorganisation eine Studienförderung erhalten könne.

Durch das am 1. Juli 1990 in Kraft getretene 12. BAföG-Änderungsgesetz wurde die Förderung einer vollständigen Ausbildung im Ausland für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbe- reich des Gesetzes haben, im Grundsatz abgeschafft. Dies geschah auf Empfehlung des Beirats für Ausbil- dungsförderung, der das inländische Ausbildungsan- gebot für differenziert und vollständig genug hielt, um diese besonders kostenintensive Förderung aufgeben zu können. Das BMBW schloß sich dieser Einschät- zung in seiner Stellungnahme gegenüber dem Peti- tionsausschuß an.

Demgegenüber hielt der Ausschuß die Regelung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Hinblick darauf, daß durch die Schaffung des europäischen Binnenmarktes nationale Grenzen entfallen, nicht mehr für zeitgemäß. Gerade im Hinblick auf die internationalen Verflechtungen von Wirtschaftsbe- trieben, die Möglichkeit der Nutzung der Freizügig- keit und die immer stärkere Angleichung von Rechts- normen in Europa sei nicht einzusehen, daß dem deutschen Arbeitsmarkt nur dann qualifizierter Nach- wuchs zur Verfügung stehe, wenn dieser im eigenen Land ausgebildet werde. Gerade durch ein Auslands- studium werde erreicht, daß vor allem sprachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung stehe, welches den Anforderungen der Wirtschaft in der Zukunft entspreche.

Aus diesem Grund empfahl der Ausschuß, die Petition der Bundesregierung — dem BMBW — als Material zu überweisen, um zu erreichen, daß die Bundesregie- rung sie in die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen einbeziehe. Da im vorliegenden Einzelfall die Ent- scheidung auf dem Gesetz beruhte, empfahl er insow- weit, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschlie- ßen.

## **2.19 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)**

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMU war im Berichtsjahr mit 107 gegenüber dem Jahr 1992 (230) rückläufig. Die Zahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich ist in den letzten Jahren insgesamt gesehen recht unterschiedlich gewesen.

Schwerpunkte im Berichtsjahr waren die zivile Nut- zung der Kernenergie, der Natur- und Artenschutz sowie die Abfallproblematik; mehrere Eingaben befaßten sich kritisch mit dem Dualen System Deutschland („Grüner Punkt“).

### **2.19.1 Erdgasförderung in Rußland mittels Kernsprengungen**

Aufgeschreckt durch einen Fernsehbericht über die Förderung von Erdöl und Erdgas in Rußland mittels Kernsprengungen forderten über 100 Bürgerinnen und Bürger zum Schutz der deutschen Bevölkerung ein generelles Importverbot für russisches Erdgas.

Dies solle zumindest für Erdgas gelten, das mittels Kernsprengungen gewonnen wurde. Außerdem ver- langten sie, die Bundesregierung solle sich für ein Verbot dieser Fördermethode und für einen Sperrver- trag für die zivile Nutzung von Kernwaffen einset- zen.

Zur Forderung nach einem Importverbot teilte das insoweit um Stellungnahme gebetene BMU mit, in der ehemaligen UdSSR seien außerhalb der militärischen Bombentestgelände über 100 nukleare Sprengungen durchgeführt worden, von denen maximal 50 in den Jahren 1980 bis 1988 der Erschließung von Erdgas- quellen und der Erzeugung von Erdgasspeichern gedient hätten. Von russischer Seite gebe es keine Angaben über Typ und Sprengkraft der Sprengsätze sowie über die Belastung des Erdgases mit den bei der Sprengung freiwerdenden Spaltprodukten. Da das Erdgas nach der Förderung gereinigt und dann über Pipelines über lange Strecken transportiert werde, könnten nur die gasförmigen Radionuklide Tritium, Kohlenstoff 14 und Krypton 85 zu einer Strahlenbelas- tung beitragen. Welche Mengen dieser Gase frei würden, lasse sich berechnen bzw. sei aus Messungen im Verlauf von Kernwaffentests in den USA bekannt. Literaturstudien und Messungen des Bundesamtes für Strahlenschutz hätten gezeigt, daß den Hauptbeitrag zur Strahlenbelastung das Krypton 85 liefere. Beim Verbrennen von Erdgas in geschlossenen Räumen, also beim Kochen, könne dieses freigesetzt werden und unter ungünstigsten Annahmen zu einer Dosis von 10 Nanosievert im Jahr führen; diese Dosis betrage weniger als ein Hunderttausendstel der natürlichen Strahlenbelastung, so daß zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die Bevölkerung bestanden habe oder bestehe.

Im Hinblick auf diese unerhebliche Belastung durch in der Vergangenheit mittels Kernsprengungen geför- dertes Erdgas hielt der Petitionsausschuß ein Import- verbot für solches Erdgas bzw. für russisches Erdgas allgemein nicht für gerechtfertigt. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren insoweit abzuschließen.

Zur Frage eines Verbots oder eines Sperrvertrages für die zivile Nutzung von Kernwaffen führte das insoweit um Stellungnahme gebetene Auswärtige Amt (AA) aus, der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kern- waffen lasse zwar in Artikel VI „friedliche Kernsprengungen“ unter internationaler Kontrolle zu, diese hätten jedoch angesichts wachsender Strahlenschutz- und Kostenbedenken weitgehend an Bedeutung ver- loren. Die weltweite Kritik an dieser Vertragsklausel habe nur deshalb noch nicht zu einer Streichung geführt, weil der Vertrag ein äußerst komplexes Änderungsverfahren vorschreibe.

Am 5. Oktober 1991 sei noch von Präsident Gorba- tshow ein Moratorium für Nuklearexplosionen ver- kündet worden, das sinngemäß für alle Kernspreng- ungen gelten müsse. Die Bundesregierung habe der sowjetischen bzw. später der russischen Regierung mehrfach ihre Bedenken gegenüber den „friedlichen Kernsprengungen“ vorgetragen, insbesondere im Hinblick darauf, daß solche Sprengungen von militä- rischen Versuchen nicht zu unterscheiden seien und deshalb gegen das geltende Testmoratorium versto- ßen würden. Auch würden sie die gegenwärtigen

Bemühungen mehrerer Kernwaffenstaaten um einen umfassenden nuklearen Teststopp gefährden.

Der Ausschuß hielt es für wichtig und wünschenswert, daß die Bundesregierung in ihren Bemühungen, durch Testmoratorien oder vertragliche Vereinbarungen einen vollständigen Verzicht auf jegliche militärische und zivile Kernsprengungen zu erreichen, nicht nachlasse und sich auch weiterhin intensiv für dieses Ziel einsetze. Auf Empfehlung des Ausschusses wurden die Eingaben insoweit der Bundesregierung — dem AA — zur Erwägung überwiesen.

Die Bundesregierung berichtete hierzu, sie setze sich weiterhin konsequent für einen hinreichend verifizierbaren, umfassenden nuklearen Teststopp zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein. Der Bundesaußenminister habe hierfür vor der Genfer Abrüstungskonferenz ein Verhandlungsmandat gefordert und Deutschland habe eine entsprechende Resolution der Vereinten Nationen (47/47) erstmals mit eingebracht.

Der Ausschuß war mit dieser Antwort einverstanden.

### 2.19.2 Schutz der Ozonschicht durch ein Produktionsverbot für bestimmte Stoffe

Mehrere Petenten forderten den sofortigen Ausstieg aus der Produktion von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW), von Halon und von Chlor (vgl. hierzu auch Drucksache 12/683 S. 46 Nr. 2.18.6). Sie begründeten dies damit, daß neueste Untersuchungen eine gravierende Abnahme der Ozonschicht um 30 bis 40 v. H. über der nördlichen Erdhalbkugel zeigten. Ursächlich für die Zerstörung der Ozonschicht seien nicht nur Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, sondern auch Chlorverbindungen, zu deren größten Produzenten die Bundesrepublik Deutschland gehöre.

Das um Stellungnahme gebetene BMU führte aus, die Bundesregierung wolle der Gefahr des Ozonabbaus, der bei durchschnittlich fünf v. H. — bezogen auf die Werte vor 20 Jahren — liege, begegnen, indem sie den stufenweisen Ausstieg aus der FCKW- und Halonproduktion in einer Verordnung festlege. Ein sofortiger Ausstieg, insbesondere ein Ausstieg aus der Chlorproduktion, sei nicht möglich, da die genannten Stoffe in wichtigen Einsatzbereichen, z. B. bei Arzneimitteln, nicht ersetzbar seien.

Die Thematik war auch Gegenstand von zwei weitgehend gleichen Anträgen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 12/2072) und der Fraktion der SPD (Drucksache 12/2121). In ihnen wird die Bundesregierung aufgefordert, eine Verordnung zum sofortigen Verbot von Produktion, Verwendung, Import und Export sämtlicher klima- und ozonschädlicher Stoffe zu erlassen.

Angesichts der neuesten Untersuchungsergebnisse der US-Raumfahrtbehörde NASA und der Europäischen Ozonforschungskampagne (EASOE) sei ein stufenweiser Ausstieg aus der Produktion der ozonschädlichen Stoffe unzureichend. Da die Bundesrepu-

blik Deutschland zu den Hauptverursachern des wachsenden Ozonlochs gehöre, habe ein Sofortverbot für die Produktion von ozonschädigenden Stoffen auch eine Signalwirkung für andere Staaten. In den beiden Anträgen werden auch eine Intensivierung der Erforschung von Ersatzstoffen sowie verstärkte Bemühungen der Bundesregierung auf internationaler Ebene verlangt.

Die Anträge wurden federführend im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beraten. Dieser Ausschuß war nach § 09 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um Stellungnahme gebeten worden und konnte somit die Forderungen der Petenten in die Beratungen mit einbeziehen.

In diesen machte die Fraktion der SPD geltend, daß selbst bei einem Sofortausstieg aus der FCKW-Produktion die Chlorkonzentration erheblich ansteigen werde, was zu einer weiteren Ausdünnung der Ozonschicht führe. Auch seien Ersatzstoffe und -verfahren durchaus vorhanden. Die Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN erinnerte an die Langzeitwirkung der ozonschädigenden Emissionen; so sei die heute zu beobachtende Abnahme der Ozonkonzentration auf zehn bis 15 Jahre zurückliegende Emissionen zurückzuführen. Die Fraktion der CDU/CSU war der Ansicht, daß im Hinblick auf die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991, wonach Verwendungs- und Produktionsverbote bis 1995 abgestuft in Kraft treten sollen, sowie im Hinblick auf erfolgreiche Verhandlungen der Bundesregierung mit der Industrie über einen freiwilligen vorgezogenen Ausstieg, kein weitergehender Handlungsbedarf bestehe. Eine zusätzliche Verordnung würde den Ausstiegsprozeß nicht beschleunigen. Auch auf internationaler Ebene strebe die Bundesregierung weitere Fortschritte zur Herabsetzung der FCKW-Produktion an.

Der Fachausschuß empfahl am 14. Oktober 1992 mehrheitlich, beide Anträge abzulehnen. Das Plenum des Deutschen Bundestages folgte am 9. Dezember 1992 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen dieser Empfehlung und lehnte die Anträge ab.

Der Petitionsausschuß sah im Hinblick darauf, daß die beiden mit den Forderungen der Petenten weitgehend inhaltsgleichen Anträge nach ausführlicher Beratung in den Fachausschüssen erst vor kurzer Zeit vom Plenum abgelehnt worden waren, keinen Anlaß, davon abweichend dem Deutschen Bundestag eine Unterstützung der Forderungen zu empfehlen. Er beantragte deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### 2.19.3 Flugverkehr und Lärmbegrenzung

Eine Petentin forderte die Einführung von Ruhezeiten für den Flugverkehr sowie dessen Einschränkung zum Zwecke der Lärmvermeidung. Sie beklagte, daß die Interessen der nach Erholung suchenden Menschen nicht hinreichend berücksichtigt würden und es z. B. nicht mehr möglich sei, mehrere Stunden zu wandern, ohne von Motorengeräuschen gestört zu werden. Auch stelle es eine Ungleichbehandlung dar, wenn

der „Normalbürger“ bezüglich bestimmter Tätigkeiten (z. B. Rasenmähen) an bestimmte Ruhezeiten gebunden sei, während der „Luxus des Fliegens“ solchen Einschränkungen nicht unterliege.

Das um Stellungnahme gebetene BMU führte aus, daß im Luftverkehrsrecht bereits umfangreiche Regelungen für einen möglichst umweltschonenden Flugbetrieb sowie technische Anforderungen an die zulässigen Lärmemissionen von Flugzeugen festgelegt seien. Die Lärmschutzpolitik setze zunächst an der Quelle an, d. h. am Flugzeug und an seinen Motoren bzw. Triebwerken. Einerseits werde dafür gesorgt, daß lärmarme Flugzeuge entwickelt und gebaut würden, zum anderen müsse bewirkt werden, daß diese Flugzeuge so schnell wie möglich zum Einsatz kämen und die alten lauterer Flugzeuge ersetzen. Um das eine Ziel zu erreichen, würden Lärmgrenzwerte in Zulassungsvorschriften festgesetzt. Für das andere Ziel würden auch marktwirtschaftliche Instrumente eingesetzt.

Die Festlegung von Lärmgrenzwerten werde im internationalen Rahmen geregelt, zumal die Produktion von Verkehrs-, Militär- und Leichtflugzeugen auf relativ wenige, große Hersteller in aller Welt konzentriert sei. Deshalb würden Fragen der Geräuschemissionen ziviler Luftfahrzeuge seit langem von den Mitgliedsstaaten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) abgestimmt. Die im Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt festgelegten Lärmgrenzwerte müßten von den einzelnen Mitgliedsstaaten in ihr jeweiliges nationales Recht übernommen werden. In der Bundesrepublik Deutschland geschehe dies in Form der Bekanntmachung der Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge, die regelmäßig dem fortschreitenden Stand der Lärminderungstechnik angepaßt würden und in wichtigen Punkten deutlich über die internationalen Vorgaben hinausgingen. So gebe es für leichte Propellerflugzeuge, Motorsegler, Hubschrauber und Ultraleichtflugzeuge zwischenzeitlich schärfere Grenzwerte bei der Muster- und Verkehrszulassung.

Bereits im Jahr 1976 sei die Verordnung über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs mit Leichtflugzeugen und Motorseglern erlassen worden. Durch sie werde der nicht gewerbliche zivile Flugbetrieb mit Leichtflugzeugen beschränkt. Platzrundenflüge, platznahe Schulflüge, Rund- und Besichtigungsflüge gegen Entgelt sowie erlaubnispflichtige Reklameflüge dürften werktags nur in der Zeit zwischen 7 und 13 Uhr sowie von 15 Uhr bis Sonnenuntergang und an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 9 und 13 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen gebe es für solche Flugzeuge, die bereits heute deutlich die vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte durch erhöhte Schallschutzmaßnahmen unterschritten.

Weitere ordnungsrechtliche Vorschriften seien das Betriebsverbot für Strahlflugzeuge ohne Lärmzulassung sowie ein Start- und Landeverbot für solche zivile Strahlflugzeuge, die kein Lärmzeugnis über die Einhaltung der Grenzwerte nach der ICAO-Vereinbarung besäßen. Ein Richtlinienvorschlag der Europäischen Gemeinschaft, der vorsehe, alle lauten Strahlflugzeuge der zweiten Generation bis zum Jahre 2002 aus dem Verkehr zu ziehen, werde unterstützt.

Um das Heranrücken von Wohnbebauung an Flugplätze zu verhindern, gebe es Beschränkungen der baulichen Nutzung; für früher errichtete Wohngebäude seien — gestaffelt nach Lärmschutzzonen — die Kosten für baulichen Schallschutzmaßnahmen zu erstatten.

Auch marktwirtschaftliche Instrumente wie z. B. die Ausweitung von Nachtflugverboten für laute Flugzeuge an vielen deutschen Verkehrsflughäfen sowie die Staffelung der Landegebühen nach der Lärmemission der Flugzeuge würden angewandt. Sie bildeten einen Anreiz für die Luftverkehrsgesellschaften, die älteren und lauterer Flugzeuge vorzeitig auszumustern.

Die Lärmbelastung durch Militärflugzeuge werde aufgrund der Verminderung des Flugbetriebes und der Schließung einzelner Militärflugplätze im Hinblick auf die außenpolitische Entwicklung in vielen Gebieten spürbar sinken. Zu einer Entlastung habe auch die generelle Einführung der Mindesttiefflughöhe von 300 m für militärische Strahlflugzeuge beigetragen (vgl. Jahresbericht 1991, Drucksache 12/2566 S. 40f. Nr. 2.11.1).

Der Petitionsausschuß kam nach Prüfung der Stellungnahme des BMU zum Ergebnis, daß die Lärmemissionen durch den Flugverkehr trotz einer deutlichen Zunahme des zivilen Luftverkehrs aufgrund technischer, ordnungspolitischer und marktwirtschaftlicher Maßnahmen nicht gestiegen sind. Solche Maßnahmen hielt der Ausschuß für sinnvoller als generelle Verbote oder Beschränkungen des Gesamtumfangs des Luftverkehrs. Eine vollständige Vermeidung von Belästigungen durch Fluglärm sei in einer technischen Zivilisation nicht möglich. Weitergehende einschränkende Vorschriften würden nach Auffassung des Ausschusses die Funktionsfähigkeit des zivilen und militärischen Flugverkehrs erheblich und unverhältnismäßig beeinträchtigen. Dies gelte insbesondere auch im Hinblick darauf, daß die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer exportorientierten Wirtschaft auf ein gut funktionierendes Luftverkehrssystem angewiesen sei.

Der Ausschuß empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

#### 2.19.4 Freigabe von Rabenvögeln zur Bejagung

Ein Bürger wandte sich gegen die geplante Änderung der EG-Vogelschutzrichtlinie und die damit verbundene Änderung der Bundesartenschutzverordnung, wonach bestimmte Rabenvögel wieder als jagdbares Wild bejagt werden dürften.

Der Petent trug vor, daß von den Befürwortern des erneuten Abschusses der Rabenvögel angeführt werde, die Arten Elster, Eichelhäher und Rabenkrähe würden kleine Singvogelarten durch sogenannte Nesträuberei dezimieren und dadurch in ihrem Bestand bedrohen. Nach Auffassung der Naturschutzverbände sei aber keine auf die Rabenvögel zurückzuführende Bestandsabnahme der Singvögel zu verzeichnen, so daß sich keinerlei Notwendigkeit zur Bestandskontrolle der Rabenvögel ergebe. Da die

Angelegenheit in anderen EG-Staaten nicht zur Diskussion stehe, müsse davon ausgegangen werden, daß mit der Änderung in der Bundesrepublik Deutschland lediglich Jagdrechte erhalten werden sollten.

Das um Stellungnahme gebetene BMU führte aus, daß mehrere EG-Staaten bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten beantragt hätten mit dem Ziel, den Katalog der Vogelarten, die im Rahmen der einzelstaatlichen Vorschriften bejagt oder sonst reguliert werden dürften, um einige Vogelarten, die bisher keiner Regulierung unterlegen hätten, zu erweitern. Auch die Bundesregierung habe die Aufnahme der Rabenvogelarten Elster, Eichelhäher und Rabenkrähe in diesen Katalog beantragt, da aufgrund ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Populationsgröße in einigen Ländern nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ihr Bestand nicht gefährdet würde und die zur Zeit äußerst umständliche Anwendung der auch jetzt schon bestehenden Ausnahmeregelung des Artikel 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie (grundsätzlich Einzelfallausnahme) innerstaatlich durch allgemeine Regelungen auf Landes- oder Bundesebene ersetzt werden könne. Die Aufnahme der genannten Rabenvögel in Anhang II der EG-Richtlinie erkläre diese nicht zu „Freiwild“, da Artikel 7 der Richtlinie die Jagd unter

den Vorbehalt der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften stelle und einer Reihe zu beachtender Vorgaben und Beschränkungen enthalte.

Der Petitionsausschuß folgte im Ergebnis diesen Ausführungen des BMU. Die meisten der Vogelarten, die nunmehr in Anhang II der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgenommen werden sollen, seien bereits bisher in der Ausnahmeregelung des Artikel 9 der EG-Richtlinie enthalten gewesen, die jedoch wegen der hiernach erforderlichen Prüfung tausender Anträge pro Jahr einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursache. Durch die Aufnahme der Rabenvögel in Anhang II der EG-Richtlinie werde lediglich diese komplizierte Ausnahmeregelung ersetzt. Nach wie vor sei es aber aufgrund der Beschränkungen des Artikel 7 der EG-Richtlinie nicht möglich, Elstern, Eichelhäher und Rabenkrähen nach Belieben zu jagen. Der Bestand der sich tatsächlich immer stärker vermehrenden Rabenvögel werde durch die beabsichtigte Regelung also nicht gefährdet.

Der Ausschuß empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen und verwies bezüglich der Änderung der EG-Richtlinie auf die Prüfung einer vom Petenten beim Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments eingereichten Eingabe.

**Statistik  
über die beim Deutschen Bundestag 1993 eingegangenen Petitionen**

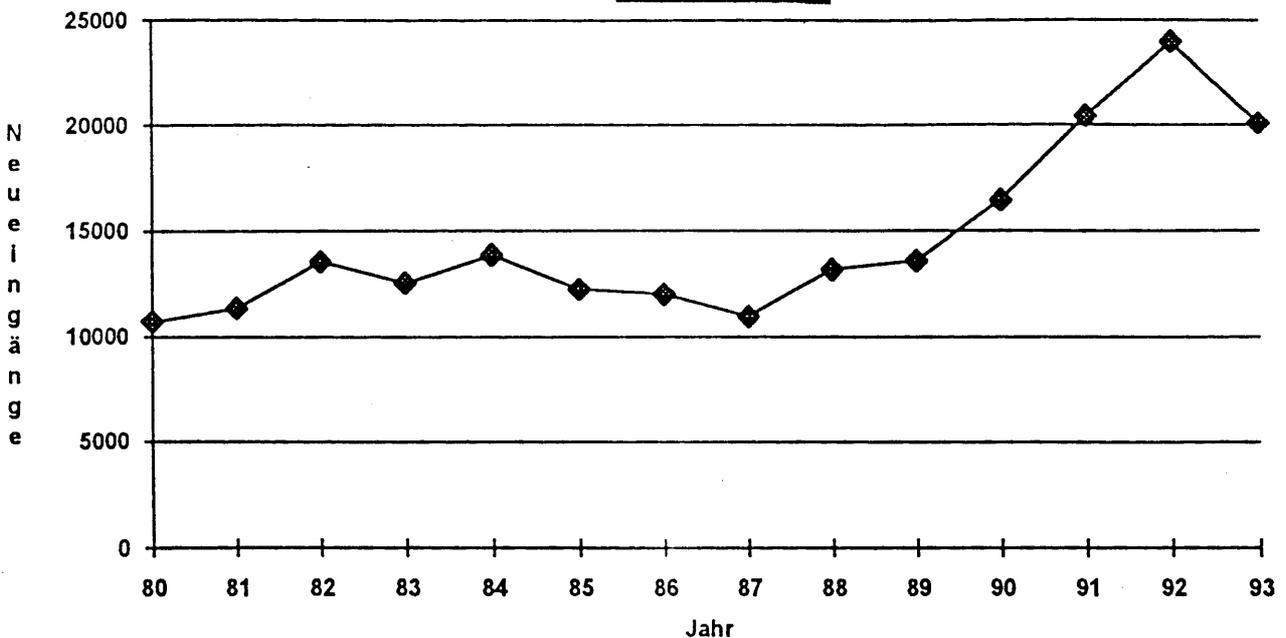
**A. Posteingänge  
mit Vergleichszahlen seit 1980**

Zeitraum	Arbeits-tage	Eingaben (Neu-eingänge)	täglicher Durchschnitt (Spalte 3)	Nach-träge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben)	Stellung-nahmen, Berichte der Bundes-regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abge-ordneten, Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
1980	248	10 735	43,3	4 773	5 941	3 401
1981	249	11 386	45,7	4 277	7 084	2 401
1982	249	13 593	54,6	3 652	8 869	3 327
1983	246	12 568	51,1	7 789	8 485	2 953
1984	248	13 878	56,0	8 986	9 270	3 570
1985	246	12 283	49,9	9 171	10 003	3 240
1986	247	12 038	48,7	9 478	9 414	3 143
1987	248	10 992	44,3	8 716	8 206	2 649
1988	250	13 222	52,9	9 093	9 009	2 435
1989	249	13 607	54,7	9 354	9 706	2 266
1990	247	16 497	66,8	9 470	9 822	2 346
1991	247	20 430	82,7	10 598	11 082	2 533
1992	249	23 960	96,2	11 875	10 485	4 262
1993	250	20 098	80,4	12 707	11 026	5 271

**B. Postausgänge  
mit Vergleichszahlen seit 1980**

Zeitraum	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien u. a.	Akten zur Bericht-erstattung an Abge-ordnete	gesamter Post-ausgang (Summe der Spalten 2 und 3)
1	2	3	4
1980	41 999	3 937	45 736
1981	39 195	2 804	41 999
1982	43 053	3 452	46 505
1983	43 242	3 295	46 537
1984	49 298	1 923	51 221
1985	48 520	3 185	51 705
1986	47 896	2 795	50 691
1987	41 988	2 374	44 362
1988	47 009	2 328	49 337
1989	48 913	2 612	51 525
1990	51 554	2 714	54 268
1991	63 090	2 441	65 531
1992	64 955	2 379	67 334
1993	64 513	3 132	67 645

Neueingänge  
von 1980 bis 1993



noch Anlage 1

**C. Aufgliederung der Petitionen**

## a) nach Zuständigkeiten

	Gesamt- Zahl 1993	in v. H.	Gesamt- zahl 1992	Verän- derungen
01 Bundespräsidialamt .....	11	0,07	7	+ 4
02 Deutscher Bundestag .....	167	1,04	116	+ 51
03 Bundesrat .....	2	0,01	—	+ 2
04 Bundeskanzleramt .....	38	0,24	38	
05 Auswärtiges Amt .....	439	2,74	340	+ 99
06 Bundesministerium des Innern .....	2 262	14,13	2 096	+ 166
07 Bundesministerium der Justiz .....	1 554	9,71	1 818	- 264
08 Bundesministerium der Finanzen .....	2 436	15,22	5 314	-2 878
09 Bundesministerium für Wirtschaft .....	137	0,87	127	+ 10
10 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	204	1,28	302	- 98
11 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	3 974	24,83	5 093	-1 119
12 Bundesministerium für Verkehr .....	641	4,01	607	+ 34
13 Bundesministerium für Post und Telekommunikation .....	939	5,87	530	+ 409
14 Bundesministerium der Verteidigung .....	1 091	6,82	1 144	- 53
15 Bundesministerium für Gesundheit .....	1 001	6,26	772	+ 229
17 Bundesministerium für Frauen und Jugend .....	284	1,78	129	+ 155
18 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	107	0,67	230	- 123
20 Bundesministerium für Familie und Senioren .....	161	1,01	243	- 82
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	34	0,21	4	+ 30
25 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	286	1,78	336	- 50
30 Bundesministerium für Forschung und Technologie .....	19	0,12	27	- 8
31 Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft .....	212	1,33	303	- 91
gesamt ...	15 999	100,00	19 576	-3 577
99 — Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, — Vorgänge, die durch Rat, Auskunft etc. zu erledigen sind	4 099		4 384	- 285
insgesamt ...	20 098		23 960	-3 862

## b) nach Sachgebieten

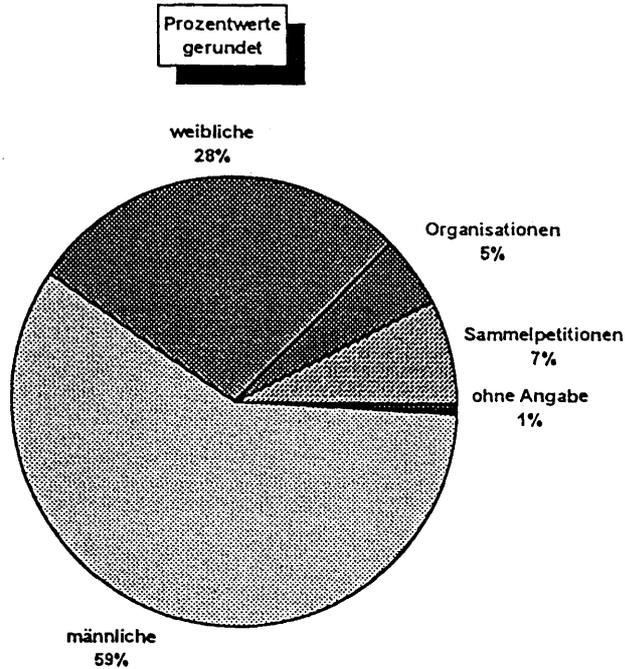
	Gesamtzahl 1993	in v. H.	Gesamtzahl 1992	in v. H.	Veränderungen
1 Staats- und Verfassungsrecht . . . . .	2 698	13,42	2 168	9,05	+ 530
2 Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht ..	1 208	6,01	1 212	5,06	- 4
3 Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht, Umweltschutz . . . . .	1 101	5,48	2 111	8,81	-1 010
4 Kulturelle Angelegenheiten . . . . .	323	1,61	371	1,55	- 48
5 Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht . . . . .	558	2,78	5,99	2,50	- 41
6 Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermißte . . . . .	465	2,31	397	1,66	+ 68
7 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts . . . . .	816	4,06	69	0,29	+ 747
8 Rechtspflege . . . . .	1 102	5,48	1 178	4,92	- 76
9 Zivil- und Strafrecht . . . . .	792	3,94	1 012	4,22	- 220
10 Verteidigung . . . . .	911	4,53	892	3,72	+ 19
11 Finanzwesen . . . . .	1 035	5,15	1 021	4,26	+ 14
12 Lastenausgleich . . . . .	1 003	4,99	3 943	16,46	-2 940
13 Kriegsfolgeschäden . . . . .	78	0,39	152	0,63	- 74
14 Wirtschaftsrecht . . . . .	293	1,46	400	1,67	- 107
15 Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen . . . .	402	2,00	393	1,64	+ 9
16 Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	223	1,11	238	0,99	- 15
17 Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung . . . . .	1 148	5,71	1 191	4,96	- 43
18 Sozialversicherung, Kinderbeihilfen . . . .	3 877	19,29	4 845	20,22	- 968
19 Kriegsopferversorgung, Heimkehrer- recht, Kriegsgefangenenentschädigung .	203	1,01	264	1,10	- 61
20 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen . . . . .	1 380	6,87	952	3,98	+ 428
21 Auswärtige Angelegenheiten . . . . .	322	1,60	268	1,12	+ 54
22 Verworrener Inhalt, Anliegen nicht erkennbar . . . . .	160	0,80	284	1,19	- 124
insgesamt . . .	20 098	100,00	23 960	100,00	-3 862

noch Anlage 1

c) nach Personen

1. natürliche Personen		
a) männliche .....	11 835	58,89 v. H.
b) weibliche .....	5 552	27,62 v. H.
2. juristische Personen, Organisationen, Verbände	1 056	5,25 v. H.
3. Sammelpetitionen *)	1 495	7,44 v. H.
4. ohne Personenangaben ..	160	0,80 v. H.
<b>insgesamt ...</b>		<b>20 098    100,00 v. H.</b>

\*) Mit insgesamt 313 126 Unterschriften.  
Sammleingaben sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.



## d) nach Herkunftsländern

	Gesamt- zahl 1993	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Gesamt- zahl 1992	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Verände- rung
Baden-Württemberg .....	1 547	7,70	152	1 615	6,75	161	- 68
Bayern .....	1 701	8,46	144	1 642	6,86	141	+ 59
Berlin .....	1 826	9,08	527	1 890	7,89	548	- 64
Bremen .....	123	0,62	179	85	0,35	124	+ 38
Hamburg .....	382	1,90	226	342	1,43	205	+ 40
Hessen .....	1 135	5,65	191	1 125	4,70	192	+ 10
Niedersachsen .....	1 842	9,16	243	1 678	7,10	224	+ 164
Nordrhein-Westfalen .....	3 933	19,57	222	3 964	16,40	226	- 31
Rheinland-Pfalz .....	666	3,32	171	667	2,79	174	- 1
Saarland .....	174	0,86	160	230	0,96	213	- 56
Schleswig-Holstein .....	554	2,76	207	548	2,29	206	+ 6
Brandenburg .....	997	4,96	392	1 489	6,23	585	- 492
Mecklenburg-Vorpommern .....	855	4,25	459	1 124	4,70	594	- 269
Sachsen .....	1 573	7,83	339	1 988	8,30	424	- 415
Sachsen-Anhalt .....	1 409	7,02	504	3 897	16,27	1 380	-2 488
Thüringen .....	926	4,60	363	1 221	5,10	474	- 295
Ausland .....	455	2,26	-	455	1,88	-	
insgesamt ...	20 098	100,00	-	23 960	100,00	-	-3 862

## e) nach alten und neuen Bundesländern

	Gesamt- zahl 1993	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung
neue Bundesländer *) .	5 760	28,66	367
alte Bundesländer *) ..	13 883	69,08	213
Ausland .....	455	2,26	-
insgesamt ...	20 098	100,00	-

\*) Eingaben aus den elf östlichen Bezirken Berlins wurden unter Berlin erfaßt. Die Eingaben aus Berlin erscheinen somit insgesamt als Eingaben aus den alten Bundesländern.



**E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)**  
 In Klammern: Massenpetitionen\*)

10 735	11 386	13 593	12 568	13 878	12 283 (43 551)	12 038 (10 369)
1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
10 992 (20 891)	13 222 (240 388)	13 607 (7 301)	16 467 (5 733)	20 430 (52 060)	23 960 (175 273)	20 098 (198 045)
1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993

\*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (1993: 20 098) jeweils nur als eine Petition berücksichtigt und werden erst seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

noch Anlage 1

**F. Massenpetitionen\*) 1993**

(mit 100 oder mehr Eingängen)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Eingänge
1	Forderung nach Maßnahmen gegen die Massenvergewaltigungen in Bosnien-Herzegowina (mit zusätzlichen 60 400 Unterschriften) . . . . .	1 700
2	Forderung nach Unterstützung der in der Türkei lebenden Kurden . . . . .	1 300
3	Aufforderung zum Widerstand gegen Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit (mit zusätzlichen 2 050 Unterschriften) . . . . .	1 050
4	Forderung nach Aussetzung des Umzuges von Regierung und Parlament nach Berlin (mit zusätzlichen 3 200 Unterschriften) . . . . .	18 400
5	Appell, am Umzug nach Berlin bis 1998 festzuhalten . . . . .	520
6	Unterstützung des Christo-Projekts zur Verhüllung des Reichstages (mit zusätzlichen 2 750 Unterschriften) . . . . .	1 850
7	„Bürgerbegehren gegen den finanziellen Mißbrauch der Parteien und Staatsvertreter“ . . . . .	21 700
8	Forderung nach einem ausdrücklichen Schutz von Homosexuellen im Grundgesetz	480
9	Forderung nach einem ausdrücklichen Schutz von Behinderten im Grundgesetz ..	229
10	Forderung nach Aufnahme von Volksentscheid und Volksabstimmung in das Grundgesetz . . . . .	225
11	Beschwerde über die Verschärfung des Asylrechts . . . . .	106 668
12	Forderung nach Maßnahmen zur Behandlung von unerledigten Asylanträgen . . . . .	720
13	Forderung nach einem eigenständigen, eheunabhängigen Aufenthaltsrecht für ausländische Frauen . . . . .	1 388
14	Forderung nach einem verbesserten Schutz des ungeborenen Lebens . . . . .	138
15	Forderung nach einer Liberalisierung des Abtreibungsrechts . . . . .	1 070
16	Kritik am Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 zu § 218 des Strafgesetzbuches . . . . .	1 890
17	Forderung nach Einführung besonderer Vorschriften für den Versorgungsausgleich bei Soldaten . . . . .	563
18	Beschwerde über die Steuererhöhungen und den Solidarpakt (mit zusätzlichen 174 Unterschriften) . . . . .	177
19	Forderung nach einem Verbot von Schlachtviehtransporten (mit zusätzlichen 658 Unterschriften) . . . . .	5 299
20	Kritik von Ärzten in den neuen Bundesländern an den die Überführung ihrer Altersrenten und Zusatzversicherungen in die gesetzliche Rentenversicherung betreffenden Bestimmungen des Rentenüberleitungsgesetzes . . . . .	650
21	Forderung nach Aussetzung des Tarifaufhebungsgesetzes im Bereich der Binnenschifffahrt . . . . .	123
22	Portest gegen eine weitere Einschränkung des Flugbetriebes auf Landeplätzen . . .	399
23	Forderung nach Unterricht über den Holocaust an deutschen Schulen . . . . .	32 000

\*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

**G. Sammelpetitionen \*) 1993**  
(mit 100 oder mehr Unterschriften)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Forderung nach Maßnahmen gegen die Massengewalt in Bosnien-Herzegowina .....	10 965
2	Forderung nach Beendigung der Kriegshandlungen im ehemaligen Jugoslawien und nach Beachtung der Menschenrechte .....	540
3	Forderung nach sofortiger Freilassung aller albanischen politischen Häftlinge in Kosovo sowie nach Einstellung jeglicher Folter .....	150
4	Forderung nach Einflußnahme der Bundesregierung auf die Regierung von Togo zur Durchsetzung von mehr Demokratie in diesem Land .....	352
5	Protest gegen Menschenrechtsverletzungen in Vietnam .....	186
6	Beschwerde über die geplante Schließung des Generalkonsulats Edmonton in Kanada .....	1 310
7	Forderung nach Aufnahme des Umweltschutzes in das Grundgesetz .....	1 140
8	Protest gegen jegliche geplante Änderungen des Artikel 87 a Grundgesetz (Einsatz der Bundeswehr) .....	2 953
9	Forderung nach einem besseren Schutz der allgemeinen Menschenrechte .....	118
10	Forderung nach unverändertem Erhalt der Artikel 1 und 16 des Grundgesetzes sowie nach Gewährleistung des Schutzes von Leib und Leben für alle in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer und Asylbewerber .....	344
11	Beschwerde über Angriffe auf Asylbewerberwohnheime und Gewalt gegen ausländische Mitbürger .....	325
12	Forderung nach besserem Schutz von Ausländern und deren Wohnheimen sowie nach einer härteren Bestrafung der Gewalttäter. Außerdem soll für die Asylproblematik eine aus der Sicht der Petenten befriedigende Lösung gefunden werden .....	232
13	Protest gegen Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus sowie Forderung nach geeigneten Gegenmaßnahmen .....	1 321
14	Forderung nach Schutz der in Deutschland lebenden Ausländer, nach Erforschung der Ursachen von Fremdenfeindlichkeit, nach Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung und nach Beibehaltung des bisherigen Asylrechts .....	1 935
15	Beschwerde über die zahlenmäßige Überbelastung der Region Arendsee durch die Unterbringung von Asylbewerbern in Kasernen; Forderung nach vorrangiger Verteilung auf die Städte Osterburg und Seehausen .....	176
16	Beschwerde einer Bürgerinitiative über die Festlegung des Standortes für ein Asyldorf im Stuttgarter Ortsteil Botnang durch den Gemeinderat .....	250
17	Forderung nach einer raschen Verschärfung des Artikels 16 Grundgesetz sowie Beschwerde über die geplante Errichtung eines Asylbewerberheimes in Retschow .....	160
18	Bitte um ein Bleiberecht im Bundesgebiet für einen abgelehnten Asylbewerber ...	256

\*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
19	Bitte einer rumänischen Staatsangehörigen um Anerkennung als Spätaussiedlerin .	123
20	Bitte um die Verhinderung der drohenden Abschiebung eines rumänischen Mitschülers .....	130
21	Bitte um Überprüfung des Asylverfahrens einer rumänischen Familie .....	659
22	Protest gegen eine im November 1993 erfolgte Abschiebung einer russischen Asylbewerberfamilie .....	194
23	Bitte um ein Bleiberecht für eine kurdische Familie .....	169
24	Bitte um ein Bleiberecht für eine algerische Familie .....	152
25	Bitte um die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an eine polnische Familie ...	172
26	Forderung nach politischem Handeln gegen Gewalt in Rundfunk und Fernsehen ..	732
27	Forderung nach gerechten Strafen gegen den zunehmenden Rechtsradikalismus .	518
28	Forderung nach schärferen Strafen mit rechtsradikalem Hintergrund .....	144
29	Forderung nach Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus (z. B. Verbot rechtsextremistischer Musikgruppen) und die zunehmende Gewalt in Deutschland .....	1 721
30	Forderung nach konsequenter Anwendung bestehender Gesetze gegen Ausländerfeindlichkeit und Rechtsradikalismus .....	694
31	Forderung nach Strafverschärfung bei Sexualverbrechen an Kindern .....	10 911
32	Forderung nach verstärkter Bekämpfung der Kinderpornographie (Änderung des § 184 Strafgesetzbuch) .....	2 278
33	Forderung nach Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (Abschaffung des § 218 des Strafgesetzbuches) .....	9 201
34	Forderung nach einem Volksentscheid über die Reform des § 218 des Strafgesetzbuches .....	129
35	Beschwerde über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Neufassung des § 218 des Strafgesetzbuches .....	7 223
36	Beschwerde über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Neufassung des § 218 des Strafgesetzbuches und Forderung nach langfristigen Programmen zur Unterstützung schwangerer Frauen sowie nach kostenloser Vergabe von Verhütungsmitteln und nach Zulassung des Präparates „RU 486“ .....	565
37	Beschwerde über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Neufassung des § 218 des Strafgesetzbuches, sowie Forderung nach gleichmäßiger Besetzung des Bundesverfassungsgerichts mit Männern und Frauen .....	157
38	Protest gegen ein als behindertenfeindlich angesehenes Urteil des Amtsgerichts Flensburg („Flensburger Urteil“) .....	10 979
39	Forderung nach Anerkennung der Rechtswirksamkeit von Grundstückskaufverträgen, die bis zum 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR abgeschlossen wurden .....	100
40	Kritik an den Zollbestimmungen der EG für die Einfuhr von Bananen, die eine Erschwerung der Einfuhr von lateinamerikanischen Bananen zur Folge hat .....	202

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
41	Forderung an den Bund, das „Recht auf einen Kindergartenplatz“ ausnahmslos zu realisieren .....	285
42	Beschwerde über die im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms zunächst geplanten Einsparungen in einigen sozialen Bereichen .....	326
43	Beschwerde über geplante Einsparungen und Kürzungen im Sozialbereich .....	229
44	Beschwerde über das „Sparpaket 1994“, insbesondere über geplante Kürzungen sozialer Regelleistungen .....	9 253
45	Protest gegen geplante Kürzungen im sozialen Bereich (z. B. Kürzung des Existenzminimums in der Sozialhilfe; Einsparungen bei ABM-Stellen sowie bei Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen) .....	27 308
46	Forderung an den Bund, den Ländern und Kommunen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine langfristige Förderung von Mütterzentren durchführen zu können .....	285
47	Forderung nach einer Gleichstellung von Vertriebenen aus den alten und neuen Bundesländern bei der Zahlung von Lastenausgleich .....	692
48	Forderung von Bürgern der neuen Bundesländer nach Anerkennung als Vertriebene und Gleichbehandlung mit den Heimatvertriebenen aus den alten Bundesländern .	197
49	Forderung, den Entwurf zum ersten Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz alsbald zu verabschieden .....	155
50	Beschwerde über die vorgesehene Fälligkeitsregelung im Entwurf eines Vertriebenen-zuwendungs-gesetzes für Einmalzuwendungen an Vertriebene mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern .....	254
51	Forderung nach einer baldigen Entscheidung der Treuhandanstalt über das Eigentum an einem Grundstück, auf dem Seniorenwohnungen entstehen sollen .....	967
52	Beschwerde über das Verhalten der Treuhandanstalt in einem Fall des fehlgeschlagenen Erwerbs von Liegenschaften nach DDR-Recht .....	163
53	Forderung nach gesetzlichen Regelungen über Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen für sog. Zwangspachtgeschädigte .....	226
54	Forderung nach einem europäischen Radwanderweg .....	231
55	Forderung nach Änderung des bestehenden Bergrechts in den neuen Bundesländern .....	354
56	Beschwerde über ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 22. April 1993 zur Finanzierung der Abfindungen und Sozialpläne in der ostdeutschen Kaliindustrie ..	402
57	Forderung nach Verbesserung der Situation beim Transport von Schlachtvieh sowie nach artgerechter Tierhaltung .....	591
58	Beschwerde über Pelztierhaltung, Intensivhaltung von Nutztieren sowie Tierversuche .....	298
59	Protest gegen Tierversuche .....	435
60	Beschwerde über den Import und die Züchtung von Pelztieren für die Bekleidungsindustrie .....	873

## noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
61	Forderung nach Abschaffung aller Tierversuche und Aufnahme eines Verbotes von Tierversuchen in das Grundgesetz .....	781
62	Forderung nach Aufrechterhaltung des Walfangverbotes .....	60 000
63	Forderung nach einem Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetz sowie einer Änderung des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes im Hinblick auf Behinderte ...	126
64	Forderung nach einem Verbot der Diskriminierung von behinderten Menschen ....	2 324
65	Forderung nach einer Rente an Behinderte, die nicht an Beiträge oder sonstige Vorleistungen geknüpft ist .....	147
66	Forderung nach einer eigenen Rentenversicherung für Hausfrauen und Erziehungsarbeit .....	285
67	Kritik an den Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes zur Überführung von Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung .....	357
68	Forderung nach Beseitigung der Begrenzung der Rentenhöhe für Zeiten in der Nationalen Volksarmee .....	19 651
69	Kritik an einer Finanzierung der Pflegeversicherung durch Kürzung der Entgeltfortzahlung an Feiertagen oder Streichung von Urlaubstagen und Forderung nach einer Finanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam oder aus Steuergeldern .....	169
70	Kritik an einer Finanzierung der Pflegeversicherung durch Einführung von Karenztagen .....	296
71	Kritik an einer Finanzierung der Pflegeversicherung durch Karenztage bzw. Streichung von Feier- oder Urlaubstagen und Forderung nach einer Finanzierung gemeinsam durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber .....	242
72	Protest gegen die Kürzung von Kündigungsfristen für Angestellte aufgrund des Kündigungsfristengesetzes .....	100 000
73	Beschwerde über die geplante Kürzung von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz .....	357
74	Forderung nach Anpassung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsförderungs-gesetzes an die Lebensbedingungen von Frauen mit Kindern, insbesondere von Alleinerziehenden .....	285
75	Protest gegen die Kürzung des Übergangsgeldes .....	504
76	Protest gegen den Bewilligungsstopp von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen .....	2 137
77	Protest gegen das Auslaufen des ABM-Vertrages der Leiterin und einer Mitarbeiterin eines Seniorenclubs .....	107
78	Protest gegen die geplante Verlagerung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost von Berlin in das Bundesland Sachsen-Anhalt. Die Petenten setzen sich für einen endgültigen Standort innerhalb Berlins ein .....	102
79	Kritik an der Beförderungssituation von Lokführern der Deutschen Bahn AG .....	729
80	Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen an der Eisenbahnstrecke Hochstadt-Marktzeuln-Probstzella .....	115

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
81	Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen an der Eisenbahnstrecke Rath-Eller für das Wohngebiet Düsseldorf-Grafenberg .....	309
82	Bitte, den Ausbau der Bundesstraße B 88 (Ortsumgehung Uhlstädt) als „Vordringlichen Bedarf“ einzustufen .....	205
83	Protest gegen die Zunahme des Schwerlastverkehrs auf einer innerstädtischen Straße nach Wegfall der innerdeutschen Grenze sowie Forderung nach Bau einer Ortsumgehung .....	1 389
84	Forderung nach Einführung von Tempo 30 für den innerstädtischen Verkehr .....	1 045
85	Kritik an einer verkehrsrechtlichen Neuregelung, wonach eine Umschreibung ausländischer Führerscheine in eine deutsche Fahrerlaubnis grundsätzlich nur nach einer Wiederholungsprüfung zulässig ist .....	140
86	Kritik an der Schließung eines Bahnüberganges (Broicher Straße/Bahnhofstraße) in Alsdorf .....	4 637
87	Kritik an der Planung einer neuen Eisenbahnstrecke Braunschweig-Wolfsburg (Weddeler Schleife) aus Gründen des Naturschutzes .....	2 595
88	Forderung nach Erhalt der Poststelle Düren-Hoven, die nach Beendigung des Mietverhältnisses von der Deutschen Bundespost POSTDIENST zum 31. März 1993 geschlossen werden sollte .....	404
89	Beschwerde über die geplante Schließung des Postamtes Stolberg-Münsterbusch zum 31. Juli 1993 .....	3 865
90	Beschwerde über die Schließung des Postamtes 745, Öjendorfer Höhe 1 in Hamburg .....	1 257
91	Beschwerde über die beabsichtigte Schließung von 12 Postämtern in Kassel .....	5 800
92	Beschwerde über die Schließung des Postamtes Süplinger Berg in Haldensleben zum 18. Oktober 1993 .....	971
93	Beschwerde über die Schließung der Poststelle Lingen 8, Ortsteil Laxten, Lengericher Straße .....	231
94	Beschwerde über die Schließung des Postamtes Schillerplatz in Gelsenkirchen-Feldmark .....	321
95	Forderung nach Erhalt der Postämter Pforzheim 3 und 9 sowie der Poststelle Pforzheim 7 .....	1 956
96	Beschwerde über die Schließung der Postannahmestelle München, Versailler Straße 18 .....	1 400
97	Beschwerde über die Schließung des Postamtes Offenbach/Main 18 und weiterer Postämter .....	1 300
98	Beschwerde über die Schließung des Postamtes München 902 .....	1 265
99	Beschwerde über die Schließung des Postamtes Heilbronn 9 .....	5 600
100	Beschwerde über die Schließung der Postämter München-Thalkirchen und München-Fürstenried-Ost .....	5 044

## noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
101	Beschwerde über die Schließung der Poststelle Linden-Neussen .....	2 000
102	Forderung nach Einstellung von militärischen Tiefflügen wegen einer möglichen Gesundheitsgefährdung .....	524
103	Forderung nach Einstellung des ADAC-Autorennens auf dem Bundeswehr-Flugplatz Wunstorf wegen umweltschädigender Einwirkungen .....	1 205
104	Forderung nach Nichtauslieferung der vertraglich zugesagten Kriegsschiffe für Indonesien, da die Regierung dieses Landes kein Garant für den Frieden sei .....	2 919
105	Forderung nach Aufhebung der Bezeichnung „Gediente in fremden Streitkräften“ für frühere Angehörige der NVA sowie nach Gleichbehandlung mit NVA-Soldaten, die in die Bundeswehr übernommen worden sind .....	19 651
106	Forderung nach Zahlung von Entlassungs- und Verpflegungsgeld an Wehrdienstleistende in der bisherigen Höhe .....	110
107	Forderung nach Beibehaltung der Geld- und Sachbezüge für Zivildienstleistende in der bisherigen Höhe .....	284
108	Forderung nach einer sozialverträglicheren Gestaltung der Kürzungen von Entlassungs- und Verpflegungsgeld im Rahmen des Solidarpaktes Ost bei Zivildienstleistenden .....	101
109	Forderung an Bund, Länder und Kommunen, dafür Sorge zu tragen, daß allen Frauen mit Kindern die Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben ermöglicht wird .	285
110	Forderung von Schülerinnen eines Alternpflegeseminars nach kostenfreier Altenpflegeausbildung und nach Sicherung des Lebensunterhaltes während ihrer Ausbildung .....	203
111	Forderung nach einem Verbot des Zahnfüllmittels Amalgam bzw. nach Regelungen für dessen Weiterverwendung sowie nach einer umfassenden Information der Bevölkerung .....	1 115
112	Forderung nach einer Verpflichtung im sozialen Wohnungsbau, kinder- und familien-gerechte Wohnungen zu schaffen .....	285
113	Forderung nach Gleichstellung alternativer Wohnformen mit Kindern (z. B. nichtehe-liche Lebensgemeinschaften, u. a.) im sozialen Wohnungsbau .....	285
114	Protest gegen die mit einer Mieterhöhung in den neuen Bundesländern verbundene Zweite Grundmietenverordnung vom 10. Juli 1992 .....	146
115	Forderung nach einer Aussetzung der Mieterhöhung zum 1. Januar 1993 und nach einem Mietenstopp bis 1995 in den neuen Bundesländern (hier: Berlin — Bezirksamt Friedrichshain) .....	3 800
116	Forderung nach einer exakten Anwendung der Betriebskostenumlageverordnung bei der Überprüfung der Beschaffenheit von Wohnhäusern .....	321
117	Forderung an den Bund, ausreichend finanzielle Mittel für die außerschulische Betreuung von Kindern, zur Verfügung zu stellen .....	285
118	Beschwerde von Referendarinnen und Referendaren des Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen in Gießen über eine behauptete Ungleichbehandlung von Referendarinnen und Referendaren in den Bereichen Metall und Elektro bezüglich der Zahlung einer monatlichen Sonderzulage .....	289

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
119	Beschwerde über gesetzliche Einstellungs Voraussetzungen für die Beschäftigung in Kindergärten in Nordrhein-Westfalen .....	452
120	Bitte um Erhalt des Kreiskrankenhauses Ronneburg .....	101
121	Bitte um Erhalt der Sekundarschule in Seyda .....	109
122	Protest von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hirschfelde (Orsteil Drausendorf) gegen die mit dem Braunkohletagebau auf der polnischen Grenzseite verbundenen Umweltbelastungen .....	202
123	Forderung nach einem flächendeckenden Netz von Ozonmeßstationen und Maßnahmen bei zu hohen Werten .....	285
124	Beschwerde über die Ausführung eines geplanten Bauvorhabens im Bereich des Biosphärenreservates Neuendorfer See .....	232
125	Beschwerde über den geplanten Bau eines Bioabfall-Kompostwerkes im unmittelbaren Einzugsgebiet der Petenten .....	140

## Anlage 2

## Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1993

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck-sachen-Nr.		Fraktion	Druck-sachen-Nr.	Sit-zung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
102	12/4917	Mietrecht — Mieterhöhungen in den neuen Bundesländern —	SPD	12/5719	176.	23. September 1993	15236 ff.
106	12/5050	Asylrecht — Anerkennung von Ahmadis aus Pakistan als Asylberechtigte —	SPD	12/5218	166.	24. Juni 1993	14321 ff.
115	12/5645	Menschenrechte — Schutz der Menschenrechte in Indonesien/Ost-Timor —	SPD	12/5917	182.	21. Oktober 1993	15797 ff.
117	12/5735	Bundeswehr — Infrastruktur — Luft/Boden-Schießplatz Wittstock —	SPD	12/5970	185.	28. Oktober 1993	16058 ff.

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitions-  
ausschusses des Deutschen Bundestages  
(12. Wahlperiode)**

(Stand: 31. Dezember 1993)

Vorsitzender: Abg. Dr. Gero Pfennig, CDU/CSU

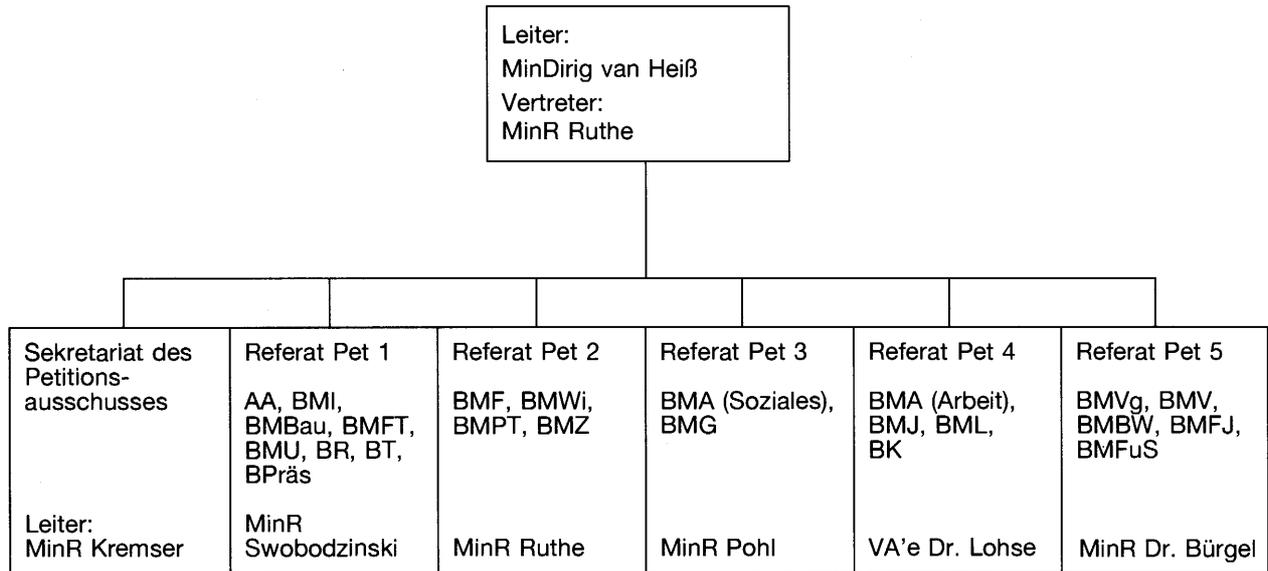
Stellv. Vorsitzender: Abg. Bernd Reuter, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Dehnel, Wolfgang	Augustinowitz, Jürgen
	Dempwolf, Gertrud	Deß, Albert
	Diemers, Renate	Eymer, Anke
	Eichhorn, Maria	Falk, Ilse
	Dr. Geiger, Sissy (Darmstadt)	Gibtner, Horst
	Göttsching, Martin (Obmann)	Gres, Joachim
	Heise, Manfred	Hornung, Siegfried
	Kampeter, Steffen	Jung, Michael (Limburg)
	Koschyk, Hartmut	Kalb, Batholomäus
	Löwisch, Sigrun	Kronberg, Heinz-Jürgen
	Dr. Pfennig, Gero (Vorsitzender)	Riegert, Klaus
	Pofalla, Ronald	Schwarz, Stefan
	Romer, Franz-Xaver	Seibel, Wilfried
	Schmidt, Trudi (Spiesen)	Wülfing, Elke
	Sikora, Jürgen	
SPD	Barbe, Angelika (stv. Sprecherin)	Bartsch, Holger
	Büttner, Hans (Ingolstadt)	Dr. Böhme, Ulrich (Unna)
	Ebert, Eike	Bulmahn, Edelgard
	Dr. Eckardt, Peter	Prof. Ganseforth, Monika
	Hanewinkel, Christel	Ibrügger, Lothar
	Hiller, Reinhold (Lübeck)	Kastner, Susanne
	Klemmer, Siegrun	Kirschner, Klaus
	Lange, Brigitte	Dr. Mattered, Dietmar
	Müller, Jutta	Simm, Erika
	Peter, Horst (Kassel) (Sprecher)	Steiner, Heinz-Alfred
	Reuter, Bernd (stv. Vorsitzender)	Wartenberg, Gerd (Berlin)
	Seuster, Lisa (stv. Sprecherin)	Weiler, Barbara
F.D.P.	Dr. Guttmacher, Karlheinz	Hansen, Dirk
	Homburger, Birgit (stv. Obfrau)	Dr. Menzel, Bruno
	Nolting, Günther Friedrich (Obmann)	Dr. Pohl, Eva
	Zurheide, Burkhard	Timm, Jürgen
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Weiß, Konrad (Berlin)	Wollenberger, Vera
PDS/ Linke Liste	Dr. Fuchs, Ruth	Dr. Enkelmann, Dagmar

## Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: 31. Dezember 1993)



**Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland**

(Stand: 30. April 1994)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuß Bundeshaus 53113 Bonn Tel.: 02 28/16-53 42	Vors.:	Dr. Pfennig	CDU
		Vertr.:	Reuter	SPD
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 07 11/20 63-5 25	Vors.:	Rebhan	CDU
		Vertr.:	Schmiedel	SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 0 89/41 26-2 27	Vors.:	Dr. Ritzer	SPD
		Vertr.:	Ritter	CDU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß 10111 Berlin Tel.: 0 30/23 25-14 70	Vors.:	Schwierzina	SPD
		Vertr.:	Bode	CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuß Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 03 31/9 66-11 35	Vors.:	Frau Müller	SPD
		Vertr.:	Dietrich	CDU
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 28195 Bremen Tel.: 04 21/36 07-2 52	Vors.:	Frau Lenz	SPD
		Vertr.:	Herderhorst	CDU
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus Postfach 10 09 02 20006 Hamburg Tel.: 0 40/36 81-13 23	Vors.:	Sanders	CDU
		Schriftf.:	Frau Brinkmann	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 65183 Wiesbaden Tel.: 06 11/3 50-2 30	Vors.: Vertr.:	Greiff Beucker	CDU SPD
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuß Schloß, Lennestraße 2 19061 Schwerin Tel.: 03 85/5 25 27 11	Vors.: Vertr.:	Frau Kozian Grams	LL/PDS CDU
	b) Bürgerbeauftragter beim Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 2 19053 Schwerin Tel.: 03 85/5 71 90		Dr. Schulz	
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse Adresse: Niedersächsischer Landtag Postfach 44 07 30044 Hannover Tel.: 05 11/30 30-3 10			
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 02 11/8 84-24 19	Vors.: Vertr.:	Knipschild Rohe	CDU SPD
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz	Vors.: Vertr.:	Hammer Rieth	SPD DIE GRÜNEN
	a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 08-5 96			
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 08-2 82		Mallmann	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 06 81/50 02-3 30	Vors.: Vertr.:	Rischar Seilner	SPD CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuß Holländische Straße 2 01067 Dresden Tel.: 03 51/48 55-3 24	Vors.: Vertr.:	Binus Dr. Klaußner	CDU CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuß Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 03 91/56 00	Vors.:	Tschiche	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
		Vertr.:	Dr. Buchheister	CDU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuß Landeshaus 24105 Kiel Tel.: 04 31/5 96-21 13	Vors.:	Johna	SPD
	b) Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und Landesbeauftragte für Behinderte Adolfstraße 48 24105 Kiel Tel.: 04 31/5 96-24 33	Vertr.:	Solterbeck	CDU
			Glombig	
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuß Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 0361/37-20 50	Vors.:	Frau Köhler	CDU
		Vertr.:	Pöse	NF/GR/DJ

## Anlage 6

**Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse  
der Europäischen Region**

(Stand: 30. April 1994)

---

**Europäisches Parlament**Petitionsausschuß  
Vorsitzende: Rosaria BindiParlement Européen  
L-2929 Luxemburg

---

**Bulgarien**Ausschuß für Beschwerden,  
Vorschläge und Petitionen  
der Bürger  
Vorsitzender: Stefan Marinow StefanowNationalversammlung der  
Republik Bulgarien  
Platz der Nationalversammlung  
1000 Sofia

---

**Dänemark**Dr. Hans Gammeltoft-Hansen  
(Folketingets Ombudsman)Frederiksberggade 2, 2 sal.  
1459 Kopenhagen K

---

**Finnland**Jacob Söderman  
(Parliamentary Ombudsman)00102 Eduskunta  
Helsinki 10

---

**Frankreich**Jacques Pelletier  
(Médiateur de la  
Republique Française)53, Avenue d'Iéna  
F-75116 Paris

---

**Großbritannien**William Reid  
(Parliamentary Commissioner for  
Administration & Health  
Services Commissioner;  
als Health Service Commissioner  
zuständig für England, Schottland,  
Wales und Nordirland)Church House,  
Great Smith Street  
London SW1P 3BW

---

**Nordirland**Mrs. J. Mc Ivor  
(Commissioner for Complaints)33 Wellington Place  
Belfast BT1 6HN

---

**Irland**Michael Mills  
(Parliamentary Ombudsman)52 St. Stephen's Green  
Dublin 2

---

**Island**Prof. Dr. Gaukur Jörundsson  
(Parliamentary Ombudsman)Raudararstig 27  
Post Box 5222  
125 Reykjavik

**Israel**

Miriam Ben-Porat  
(State Comptroller & Commissioner  
for Complaints from the Public)

P.O.B. 669  
91000 Jerusalem

---

**Italien**

Dr. Giovanni Mannoni  
(Difensore Civico)  
Region Toskana

Via Ricasoli, 21  
50100 Florenz

Frau Dr. Nicola Perrazzelli  
(Difensore Civico)  
Region Ligurien

Via E. de Amicis, 2  
16122 Genua

Dr. Giorgio Battistaci  
(Difensore Civico)  
Region Umbrien

Via Manfredo Fanti, 2  
06121 Perugia

Dr. Luigi Ierace  
(Difensore Civico)  
Region Latium

Piazza SS. Apostoli, 73  
00163 Rom

Avv. Mario Oliviero Drigani  
(Difensore Civico)  
Region Friaul-Julisch Venetien

Via F. Filzi, 21/1  
34100 Triest

Dr. Giovanni Jucci  
(Difensore Civico)  
Region Lombardei

Piazza Fidia, 1  
20159 Mailand

Avv. Arnaldo Ciani  
(Difensore Civico)  
Region Marken

Via Leopardi, 9  
60100 Ancona

Dr. Vittorio de Martino  
(Difensore Civico)  
Region Piemont

Via S. Teresa, 7  
10121 Turin

Dr. Enrico Bolognani  
(Difensore Civico)  
Region Autonome Provinz Trient

Galleria Garbari, Via Mancini  
38100 Trient

Dr. Werner Palla  
(Difensore Civico)  
Region Autonome Provinz Bozen

Landhaus II, Crispistraße 6  
39100 Bozen

Dr. Carlo Falqui Massidda  
(Difensore Civico)  
Region Emilia-Romagna

Piazza Galileo, 4  
40100 Bologna

Dr. Pierluigi Giuliani  
(Difensore Civico)  
Region Basilikata

Via Pretoria, 180  
85100 Potenza

---

**Lettland**

Ausschuß des Obersten Rates  
für Menschenrechte und  
Nationalfragen  
Vorsitzender: Andrejs Pantelejevs

Jekaba 16  
LV-1011 Riga  
Republik Lettland

---

**Liechtenstein**

Michael Ritter

Vaduz, 9490  
Liechtenstein

---

noch Anlage 6

**Luxemburg**Petitionsausschuß  
Vorsitzende: Anne BrasseurCommission des Pétitions  
Chambre des Députés  
Luxemburg**Niederlande**

Prof. Dr. M. Oosting

Stadhoudersplantsoen 2s  
Postbus 29729  
2502 LS s-Gravenhage**Norwegen**Arne Fliflet  
(Stortingets Ombudsman for  
Forvaltningen)Karl Johans gate 22  
Postboks 8028  
0026 Oslo**Österreich**

Volksanwälte:

Volksanwaltschaft  
Singerstraße 17  
A-1015 Wien

Hofrat Mag. Evelyn Messner

Dr. Herbert Kohlmaier

dto.

Horst Schender

dto.

Ausschuß für Petitionen und  
Bürgerinitiativen  
Vorsitzende: Ilona GraenitzÖsterreichisches Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
A-1010 Wien**Polen**Prof. Dr. Tadeusz Zielinski  
(Ombudsman)Al. Solidarnosci 77  
00 090 Warszawa  
(Warschau)**Portugal**Dr. José Manuel Menéres Sampaio  
Pimentel  
(Provedor de Justicia)Avenida 5 de Outubro, 38  
1094 Lissabon**Rußland**Menschenrechtsausschuß des  
Obersten Sowjets  
der Russischen Föderation  
Vorsitzender:  
Sergej Adamowitsch KowaljowKrasnopresnenskaja  
nabereshnaja 2  
Moskau**Schweden**Claes Eklundh  
(Chief Ombudsman)Riksdagens Ombudsmannaexpedition  
Box 16 3 27  
S-103 26 StockholmStina Wahlström  
(Ombudsman)

dto.

Jan Pennlöv  
(Ombudsman)

dto.

**Schweiz**

Dr. Werner Moser Ombudsmann der Stadt Zürich	Rämistraße 8 CH-8001 Zürich
Dr. Adolf Wirth Ombudsmann des Kantons Zürich	Alfred-Escher-Straße 11 CH-8002 Zürich
Andreas Nabholz Ombudsmann des Kantons Basel-Stadt	Freie Straße 52 CH-4001 Basel
Louis Kuhn Ombudsmann des Kantons Basel-Landschaft	Bahnhofplatz 3A CH-4410 Liestal
Franz Probst Ombudsmann der Stadt Winterthur	Obertor 40 CH-8402 Winterthur

**Slowakische Republik**

Ausschuß des Nationalrates der Slowakischen Republik für Petitionen, Rechtsschutz und Sicherheit Vorsitzender: JUDr. Ladislav Polka	Zupne nam. 12 812 80 Bratislava (Preßburg)
--	--

**Slowenien**

Rat für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Präsident: Prof. Dr. Ljubo Bavcon	Tomsiceva 5 61000 Ljubljana (Laibach)
--	---

**Spanien**

Margarita Retuerto Buades (Defensora del Pueblo)	Eduardo Dato, 31 28 010 Madrid
---	-----------------------------------

**Tschechien**

Ausschuß für Petitionen, Menschenrechte und Nationalitäten Vorsitzender: Josef Pavela	Snemovni 4 118 26 Praha 1 (Prag)
---	--

**Türkei**

Petitionsausschuß Vorsitzender: Fahri Gündüz	Dilekce Komisyonu T.B.M.M. Bakanlikar Ankara
Ausschuß für Menschenrechtsfragen Vorsitzender: Sabri Yavuz	Insan Hakklari Komisyonu

**Ukraine**

Oberster Rat Ausschuß für Menschenrechte Vorsitzender: Abgeordneter Batjuschko	Ul. Bankowskaja 6—8 Kiew
---	-----------------------------

**Zypern**

Nicos Chr. Charalambous	Medcon Tower 46, Themistoclis Dervis St. 4th Floor Nicosia
-------------------------	---

## Anlage 7

## Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

**Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

**Artikel 17a**

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz),

das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

**Artikel 45 c**

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages  
(Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes)**

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

## § 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

## § 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

## § 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

## § 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständigen anzuhören.

## § 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeu-

gen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

## § 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

## § 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

## § 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Anlage 9****Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)**

vom 8. März 1989, redaktionell geändert und für die 12. Wahlperiode übernommen durch Beschluß vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluß vom 19. Juni 1991

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Petitionsausschuß für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

**1 Rechtsgrundlagen**

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes — sog. Befugnisgesetz).

**2 Eingaben****2.1 Petitionen**

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

**2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen**

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefaßt sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

**2.3 Sonstige Eingaben**

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

**3 Petenten**

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, daß der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

**4 Schriftform**

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

**5 Zuständigkeit des Petitionsausschusses**

(1) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung, betreffen.

(2) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuß behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuß nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuß nur insoweit, als auf Bundesebene

— von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;

— eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;

— die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

## 6 Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

### 6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch bei Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

### 6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO-BT).

### 6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuß mittels einer Beschlußempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittel-

bar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

## 7 Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschußdienst

### 7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfaßt.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfaßt.

### 7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung, erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

### 7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuß bereitet der Ausschußdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

— deren Inhalt verworren ist;

— die unleserlich sind;

— bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;

— bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;

— mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;

— die beleidigenden, erpresserischen oder nötigen Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschußdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

### 7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

**7.5 Abgabe von Petitionen**

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

**7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen**

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten. \*)

**7.7 Einholung von Stellungnahmen**

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschußdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

**7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages**

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuß, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i.V. m. § 62 Abs. 1 GO-BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

**7.9 Positiv erledigte Petitionen**

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschußdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

**7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen**

Ist der Ausschußdienst der Auffassung, daß die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, daß das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschußdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

**7.11 Berichterstatter**

Der Ausschußdienst schlägt für jede nicht nach Nummern 7.9 und 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschußmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuß kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition

\*) siehe Anlage.

selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuß die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

**7.12 Vorschläge des Ausschußdienstes**

Der Ausschußdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

**7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung**

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen;
- Akten anzufordern;
- den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
- eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

**7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen**

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuß über die Beschwerde entschieden hat.

**7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung**

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

**7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung**

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

**7.14.2 Überweisung zur Erwägung**

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlaß zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

**7.14.3 Überweisung als Material**

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

**7.14.4 Schlichte Überweisung**

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

**7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen**

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

**7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament**

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

**7.14.7 Abschluß des Verfahrens**

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

**7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht**

Die zu Nummer 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

**8 Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuß****8.1 Anträge der Berichterstatter**

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschußdienstes und legen dem Ausschuß Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nummern 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nummer 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuß in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

**8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung**

In der Ausschußsitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

**8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlußempfehlung**

Die Begründung für die Beschlußempfehlung wird in der Ausschußsitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

**8.3 Sammelabstimmung**

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfaßt und dem Ausschuß zur Sammelabstimmung vorgelegt.

#### 8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschlußbeschluß über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefaßt und im Ausschuß mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschlußbeschluß über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfaßt. Dem Ausschuß wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluß zur Leitpetition gefaßt wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlußfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

#### 8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuß werden zur Bestätigung vorgelegt

- die Verzeichnisse nach Nummern 7.9 und 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschußsitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

#### 8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlußempfehlung

(1) Der Petitionsausschuß berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlußempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO-BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlußempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlußempfehlung angekündigt, wird die Beschlußempfehlung gesondert ausgedruckt.

### 9 Bekanntgabe der Beschlüsse

#### 9.1 Benachrichtigung der Petenten

##### 9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und — wenn über die Beschlußempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat — auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten.

Die Begründung zur Beschlußempfehlung ist beizufügen.

##### 9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlußfassung durch den Bundestag über die Beschlußempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschußsitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

##### 9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

##### 9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuß kann bei Nummer 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

#### 9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

##### 9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluß an eine andere Stelle als die Bundes-

regierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

#### **9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen**

Der Ausschußdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschußmitgliedern durch eine Ausschußdrucksache zur Kenntnis.

#### **10 Tätigkeitsbericht**

Der Petitionsausschuß erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO-BT).

Anlage zu 7.6 der Verfahrensgrundsätze

**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.</p> <p>2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.</p> | <p>3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.</p> <p>Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.</p> <p>Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich — regelmäßig schriftlich — von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.</p> |
|--|--|